

# SOFORT GmbH München

Prüfungsbericht  
Jahresabschluss und Lagebericht  
31. Dezember 2021

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Prüfungsergebnis	7
I.    Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
II.   Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse	9
D. Prüfungsdurchführung	13
I.    Gegenstand der Prüfung	13
II.   Art und Umfang der Prüfung	14
III.  Unabhängigkeit	16
E. Abschlussorientierte Berichterstattung	17
I.    Vermögenslage	17
II.   Risikolage und Risikovorsorge	21
1.    Risikolage	21
2.    Risikovorsorge	21
III.  Liquiditätslage	22
IV.  Ertragslage	24
F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	26
I.    Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	26
II.   Gesamtaussage des Jahresabschlusses	27
1.    Bewertungsgrundlagen	27
2.    Zusammenfassende Beurteilung	27

	Seite
G. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	28
I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	28
II. Kapital- und Gesellschafterverhältnisse	28
III. Geschäftsleitung, Organe	29
IV. Geschäftsstruktur	31
V. Zweigniederlassungen	31
VI. Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen	31
VII. Sonstige Prüfungen	32
H. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	33
I. Aufbauorganisatorische Grundlagen	33
II. Unternehmenssteuerung und -überwachung	35
1. Strategieprozess	35
2. Ertrags- und Kapitalsteuerung	36
4. Risikostrategie	37
5. Risikotragfähigkeitsrechnung	37
6. Risikomanagementsysteme	37
6.1 Marktrisiken	37
6.2 Kreditrisiko	38
6.3 Liquiditätsrisiken	39
6.4 Operationelle Risiken	40
6.5 Risikoberichterstattung	43
7. Zusammenfassende Beurteilung des internen Überwachungssystems	43
III. Interne Revision	43
1. Grundsätze für die Interne Revision	43
2. Prüfungsdokumentation	45
3. Prüfungsfeststellungen	46
4. Beurteilung der Internen Revision	47
IV. Organisation Rechnungswesen	47
V. Organisation der Datenverarbeitung	49
1. IT-Umfeld und IT-Organisation	49
2. Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement	50
3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege	52
4. Logischer Zugriffsschutz	53
5. IT-Betrieb	54
6. Beurteilung der Organisation der Datenverarbeitung	55

	Seite
VI. Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall	56
VII. Auslagerungen	57
I. Melde- und Anzeigewesen	62
I. Eigenkapital	62
1. Ermittlung der Eigenmittel	62
2. Darstellung der Eigenmittel	62
II. Anzeige- und Meldewesen	65
J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	68
I. Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Zahlungsdiensteaufsichts-, Kreditwesen- und Geldwäschegesetz zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung	68
1. Prüfungspflicht und Prüfungsdurchführung	68
2. Risikoanalyse Geldwäsche	69
3. Anti-Geldwäsche-Organisation	71
4. Interne Grundsätze	75
5. Einhaltung der Sorgfaltspflichten	76
6. Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten	87
7. Institutsinternes Verdachtsmeldeverfahren (inkl. Hinweisgeber)	90
8. Personalmaßnahmen	91
9. Überwachungshandlungen der Geldwäschebeauftragten	93
10. Tätigkeit der Interne Revision	93
11. Stichproben	94
12. Zusammenfassende Beurteilung	96
II. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft	99
III. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-VO)	99
IV. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 (MIF-VO) über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge	99
V. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz	100



	Seite
K. Behebung der Mängel aus dem Vorjahr	101
L. Schlussbemerkung	108



## Anlagen

- 1 Jahresbilanz zum 31. Dezember 2021
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2021
- 4 Lagebericht der SOFORT GmbH Geschäftsjahr 2021
- 5 Organigramm SOFORT GmbH (Dezember 2021)
- 6 Meldebogen zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach § 12, 12a ZAG (Dezember 2021)
- 7 Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben
- 8 Erfassungsbogen für die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 9 Datenübersicht für Zahlungsinstitute

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt  
Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AML	Anti-Money-Laundering: Geldwäschebekämpfung
AuAs	Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG der BaFin vom Mai 2020
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
EAV	Ergebnisabführungsvertrag
FATF	Financial Action Task Force, international Institution, die Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen setzt
FIU	Financial Intelligence Unit, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen des Bundesministeriums der Finanzen
Gesellschaft	SOFORT GmbH, München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IT	Informationstechnologie
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. H. v.	in Höhe von



## Abkürzungsverzeichnis

i.W.	im Wesentlichen
i.V.m.	in Verbindung mit
Klarna Bank AB	Klarna Bank AB (publ.), Stockholm
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KYC	Know-Your-Customer
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Rundschreiben der BaFin)
MLRO	Money Laundering Reporting Officer, Geldwäschebeauftragter
NPA	New Product Assessment
PEP	Politisch exponierte Person
PWB	Pauschalwertberichtigung
RechZahIV	Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute
SOFORT	SOFORT GmbH, München
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)
ZahlPrüfbV	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Zahlungsinstituts-Prüfberichtsverordnung)
ZIEV	Verordnung über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Zahlungsinstituten (Zahlungsinstituts- Eigenkapitalverordnung)



## A. Prüfungsauftrag

- 1 Die Geschäftsführung der SOFORT GmbH, München (im Folgenden kurz: "Gesellschaft" oder "SOFORT"), hat uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 04. Juni 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt. Die Gesellschaft hat unsere Bestellung gemäß § 23 Abs. 1 ZAG mit Schreiben vom 16. November 2021 der BaFin und der Deutschen Bundesbank angezeigt.
- 2 Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt".
- 3 Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

## B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

4 Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die SOFORT GmbH

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der SOFORT GmbH, München, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SOFORT GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## C. Prüfungsergebnis

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

- 5 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

### Geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft

- 6 Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:
- ▶ Die SOFORT kann erneut auf ein Wirtschaftsjahr mit starkem Wachstum der Umsätze zurückblicken.
  - ▶ Die Erträge der SOFORT konnten in 2021 national wie international um 24 % weiterwachsen, was sich primär auf die Beliebtheit der Sofortüberweisung (Zahlungsauslösedienste) und die steigende Anzahl neuer Händler in den Regionen zurückzuführen lässt. Die Nebenprodukte SOFORT Ident und SOFORT Check wachsen weiter, spielen bezogen auf den Gesamtumsatz aber eine untergeordnete Rolle. Die Provisionserträge konnten demnach von TEUR 92.271 auf TEUR 114.230 gesteigert werden und resultieren aus dem Anstieg der Anzahl der Transaktionen von 145 Mio. auf 182 Mio. (+26 %) und dem Anstieg des Zahlungsvolumens von TEUR 13.387.354 auf TEUR 16.177.204 (+21 %).
  - ▶ Von den Provisionserträgen entfielen TEUR 105.084 oder 92% auf Zahlungsdienstleistungen (Vj. TEUR 87.390 bzw. 95 %) und TEUR 9.146 bzw. 8 % auf die sonstigen Tätigkeiten (Vj. TEUR 4.881 bzw. 5 %).
  - ▶ Diesen stehen Provisionsaufwendungen aus Zahlungsdienstleistungen i.H.v. TEUR 2.977 (Vj. TEUR 2.440) entgegen. Damit ergibt sich ein Provisionsüberschuss aus Zahlungsdienstleistungen von TEUR 102.107 (Vj. TEUR 84.950).

- ▶ Die Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind auf TEUR 14.194 von TEUR 12.850 (10 %) gestiegen. Die Personalaufwendungen trugen mit TEUR 11.469 (Vj. TEUR 9.946) am meisten dazu bei.
- ▶ Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2021 auf TEUR 152.154 (Vj. TEUR 97.471).
- ▶ Für das Geschäftsjahr 2021 ergibt sich ein Ergebnis vor Gewinnabführung / Verlustübernahme in Höhe von TEUR -52.769 (Vj. TEUR -21.060).
- ▶ Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages hat die Sofort einen Anspruch auf Ausgleich des erwirtschafteten Jahresfehlbetrags gegenüber der Muttergesellschaft Klarna Germany Holding GmbH. Die Eigenkapitalquote liegt zum Stichtag bei 91 % (Vj. 70 %).

## Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

7 Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- ▶ Die Gesellschaft ist in die Ausrichtung der wachstumsorientierten Konzernstrategie eingebunden und wird zunehmend auch konzerninterne Aufgaben übernehmen. Diese Umsetzung kann in folgenden Geschäftsjahren auch Auswirkungen auf die Struktur der Erträge und Aufwendungen, der abgewickelten Volumina sowie auf das zukünftige Chancen- und Risikoprofil der Gesellschaft haben. Entsprechend der Entwicklung des vergangenen Jahres, den Konjunktur- und Branchenaussichten sowie der fokussierten technologischen Entwicklung des Unternehmens wird für die SOFORT GmbH weiteres Umsatzwachstum erwartet. Die SOFORT GmbH ist nach wie vor ein bedeutender Umsatzträger der Klarna Gruppe und soll dies auch in Zukunft bleiben.



- ▶ Der Nettoumsatz wuchs 2021 um 20,2 % und lag damit leicht unter dem im letztjährigen Lagebericht prognostizierten Wachstum von 21,6 %. Dies ist auf eine Verschärfung der Glücksspielregulierung in Deutschland und den Niederlanden zurückzuführen, die sich auf das Volumen in diesen Märkten auswirkte. Wir entschärfen diese verschärfte Regulierung durch die Ausweitung von Sofort in neuen Märkten und die Aktivierung von Partnern, was in den kommenden Jahren ein starkes Wachstum erwarten lässt. Infolgedessen wird erwartet, dass die Einnahmen in Einklang mit dem für 2022 prognostizierten Wachstum des Transaktionswerts von 14,5 % steigen werden.
- ▶ Die Coronavirus-Pandemie hat zu einer Veränderung der Verbrauchergewohnheiten geführt, die zunehmend zum Online-Kauf tendieren. Diese Auswirkungen bestehen auch über die eigentliche epidemische Lage hinaus und haben somit weitere positive Auswirkungen für die SOFORT.
- ▶ Für 2022 wird ein Anstieg der konzerninternen Kosten um 40 % prognostiziert, in Übereinstimmung mit der globalen Expansionsstrategie der Klarna Group.

## II. Zusammenfassung der übrigen Prüfungsergebnisse

- 8 Die geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wurde maßgeblich geprägt durch:
- ▶ die Steigerung des ausgelösten Zahlungsvolumens (u.a. positiv beeinflusst durch die Pandemielage und wachsendem E-Commerce) und der damit einhergehenden signifikanten Steigerung der Provisionserträge;
  - ▶ in Bezug auf die Ertragslage verweisen wir auf die Kostenverrechnung auf Basis des gruppenweiten Transfer Pricing Modells und der damit einhergehenden wesentlichen Steigerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen;
  - ▶ die Zuzahlung der Gesellschafterin in die Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 59.000.
- 9 Die Vermögenslage der Gesellschaft ist geordnet.

- 10 Das bilanzielle Eigenkapital belief sich zum Ende des Geschäftsjahres auf TEUR 200.829.
- 11 Die Vermögens- und Schuldposten sind ordnungsgemäß nachgewiesen und bewertet.
- 12 Der Risikovorsorgebestand beläuft sich insgesamt auf TEUR 797 gegenüber TEUR 510 im Vorjahr. Die Risikolage der Gesellschaft ist als geordnet zu sehen und die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen sind angemessen. Wir verweisen auf Abschnitt E.II. Risikolage und Risikovorsorge.
- 13 Nicht bilanzwirksame Geschäfte bestehen zum Bilanzstichtag aus Ansprüchen gegenüber der Klarna Bank AB aus einer Garantievereinbarung in Höhe von TEUR 6.500. Siehe auch Ausführungen unter E.I. Vermögenslage.
- 14 Die Liquiditätslage der SOFORT ist angemessen und ausreichend.
- 15 Der vorliegende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist nach unseren Feststellungen richtig aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt und in Übereinstimmung mit den geltenden Gliederungsvorschriften und Richtlinien aufgestellt worden. Das Belegwesen ist geordnet. Das Rechnungswesen entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- 16 Die im Anhang enthaltenen Angaben erachten wir als vollständig und richtig.
- 17 Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 340a Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 289 HGB.
- 18 Die Buchführung, die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die erbetenen Nachweise und Auskünfte wurden uns erteilt.
- 19 Die Geschäftsleitung hat uns mit einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass in dem vorliegenden Jahresabschluss sämtliche Vermögens- und Schuldposten enthalten sind sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.

- 20 Die Gesellschaft verfügt insgesamt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Das interne Überwachungssystem sowie das Risikomanagement der Gesellschaft ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte, unter Berücksichtigung der Feststellungen noch angemessen. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unter Abschnitt H.II. Unternehmenssteuerung und -überwachung.
- 21 Die Ausgestaltung der Internen Revision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem stehen in qualitativer und quantitativer Hinsicht in angemessenem Verhältnis zu den Anforderungen der Geschäftsstruktur. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt H.III. Interne Revision.
- 22 Wir erachten die Organisation des Rechnungswesens vor dem Hintergrund der Größe und Komplexität der Gesellschaft als angemessen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt H.IV. Organisation Rechnungswesen.
- 23 Nach unserer Beurteilung orientieren sich der Umfang und die Qualität der organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der aufsichtlich relevanten Daten, insbesondere der sensiblen Kundendaten, weitgehend an den betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation der Gesellschaft und sind weitgehend umgesetzt. Die im Notfallkonzept festgelegten Maßnahmen für die IT-Systeme sind insgesamt dazu geeignet, das Ausmaß möglicher Schäden zu reduzieren. Wir beurteilen die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten als eingeschränkt angemessen und wirksam. Einschränkungen ergaben sich in den Bereichen Informationssicherheits- und Informationsrisikomanagement, Anwendungsentwicklung und -pflege, individuelle Datenverarbeitung, logischer Zugriffsschutz, IT-Dienstleistersteuerung und Datensicherung. Wir verweisen auf Abschnitt H.V. Organisation der Datenverarbeitung.
- 24 Auf Grund der Behebung der meisten Vorjahresfeststellungen und unter Berücksichtigung der Größe und Komplexität der Gesellschaft erachten wir die ordnungsgemäße Organisation der Auslagerungen des Geschäftsbetriebs als angemessen. Die Vorjahresfeststellung eines auslagerungsspezifischen, dokumentierten Überwachungsprozesses wurde im Wesentlichen behoben. Wir verweisen auf Abschnitt H.VI. Auslagerungen.

- 25 Die Gesellschaft verfügt über angemessene Verfahren zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt I. I Eigenkapital. Im Geschäftsjahr verfügte die Gesellschaft stets über ein ausreichendes Eigenkapital. Die Verfahren zur Einhaltung und Meldung der Eigenmittelanforderungen nach ZIEV erachten wir als angemessen.
- 26 Die organisatorischen Voraussetzungen für eine vollständige, richtige und rechtzeitige Erstattung der Anzeigen bzw. Meldungen sind insgesamt angemessen. Wir verweisen auf unsere Feststellungen in Tz. 273.
- 27 Mit Ausnahme der getroffenen Feststellungen in Abschnitt J. I. 12 Zusammenfassende Beurteilung wurden die Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) beachtet. Vor dem Hintergrund des aktuell laufenden Projektes bezüglich der Implementierung eines gruppenweiten Geldwäscheansatzes befindet sich die SOFORT in einer Übergangsphase.
- 28 Bereits vor Beginn der COVID-19 Pandemie war es allen Mitarbeitern möglich, aus dem Homeoffice heraus zu arbeiten. Auf freiwilliger Basis können die Mitarbeiter aber auch weiterhin die Büroräume unter Beachtung der Hygienevorschriften nutzen. Aus der Homeoffice Regelung ergaben sich keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Kontrollumfeldes. Im Rahmen unserer Prozessaufnahmen konnten wir keine durch COVID-19 hervorgerufenen wesentlichen Änderungen feststellen.

## D. Prüfungsdurchführung

### I. Gegenstand der Prüfung

- 29 Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 340k Abs. 1 HGB i.V.m. §340 Abs. 5 HGB und § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- 30 Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften des § 340a HGB i. V. m. den §§ 242 bis 256a HGB und den §§ 264 bis 288 HGB, die Sondervorschriften der RechZahlV und des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 340a HGB i. V. m. § 340 Abs. 5 HGB und § 289 HGB.
- 31 Die Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 32 Prüfungsgegenstand war darüber hinaus die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der weiteren in § 24 ZAG aufgeführten Pflichten. Beurteilungskriterium für unsere Prüfungspflichten nach § 24 ZAG waren die Vorschriften des ZAG, die weiteren in § 24 ZAG genannten Gesetze und europäischen Verordnungen sowie die Bekanntmachungen und Schreiben der BaFin.

## II. Art und Umfang der Prüfung

- 33 Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.
- 34 Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 35 Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.
- 36 Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis des Unternehmens und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.
- 37 Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.
- 38 Grundlage für die Prüfung nach § 24 ZAG ist ebenfalls ein risiko- und prozessorientiertes Prüfungsvorgehen. Erkenntnisse aus Prozessprüfungen haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

39 Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- ▶ Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung;
- ▶ Analyse des Provisionsergebnisses;
- ▶ Prüfung der Existenz liquider Mittel;
- ▶ Prüfung der Zuzahlung der Gesellschafterin in die Kapitalrücklagen (§272 Abs. 2 Nr. 4 HGB);
- ▶ kritische Würdigung und Durchsicht der Prüfungsberichte der Internen Revision;
- ▶ kritische Würdigung und Durchsicht der Risikoanalyse des Geldwäschebeauftragten;
- ▶ Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Organisation der Datenverarbeitung
- ▶ kritische Würdigung des konzerninternen Verrechnungspreismodells („Transfer Pricing Model“);
- ▶ Prüfung der Angaben im Anhang;
- ▶ Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

40 Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- ▶ Bankbestätigungen wurden uns von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten und erhalten.
- ▶ Von der zutreffenden Bilanzierung der Provisionserträge haben wir uns durch Einholung von Salden-/Umsatzbestätigungen in Stichproben bzw. anhand alternativer Prüfungsnachweise und im Rahmen analytischer Prüfungshandlungen überzeugt.

- ▶ Über anhängige Rechtsmittel, strittige Steuerbescheide und bestehende Steuer-  
risiken haben wir uns vom Steuerberater der Gesellschaft schriftlich berichten  
lassen.

41 Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die  
Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise  
sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich  
bestätigt.

### **III. Unabhängigkeit**

42 Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unab-  
hängigkeit beachtet.



## E. Abschlussorientierte Berichterstattung

### I. Vermögenslage

43 Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Die Vorjahresangaben beziehen sich, falls nicht anders vermerkt, auf den Stichtag 31. Dezember 2020.

	31.12.2021		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>AKTIVA</b>						
Forderungen an Kreditinstitute	153.203	69	180.571	89	-27.367	-15
Forderungen an Kunden	12.269	6	11.204	5	1.065	10
Immaterielle Anlagewerte	6	0	7	0	-1	-13
Sachanlagen	1.310	1	1.666	1	-356	-20
Sonstige Vermögensgegenstände	53.942	24	9.293	5	44.649	>100
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	1	0	-1	-66
	<u>220.724</u>	<u>100</u>	<u>202.742</u>	<u>100</u>	<u>17.982</u>	<u>9</u>
<b>PASSIVA</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.086	7	58.240	29	-42.154	-72
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	45	0	40	0	5	11
Sonstige Verbindlichkeiten	1.285	1	1.389	1	-104	-7
Rückstellungen	2.479	1	1.244	0	1.235	100
	<u>19.894</u>	<u>9</u>	<u>60.913</u>	<u>30</u>	<u>-41.018</u>	<u>-67</u>
Gezeichnetes (Stamm-) Kapital	79	0	79	0	0	0
Kapitalrücklagen	200.750	91	141.750	70	59.000	42
	<u>200.829</u>	<u>91</u>	<u>141.829</u>	<u>70</u>	<u>59.000</u>	<u>42</u>
	<u>220.724</u>	<u>100</u>	<u>202.742</u>	<u>100</u>	<u>17.982</u>	<u>9</u>

- 44 Die Forderungen an Kreditinstitute sind im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 180.571 (-15 %) auf TEUR 150.203 per 31. Dezember 2021 gesunken. Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Forderungen an Kreditinstitute				
a) aus Zahlungsdiensten	51.732	731	51.001	>100
b) aus sonstigen Tätigkeiten				
bb) andere Forderungen	101.471	179.840	-78.369	-44
	153.203	180.571	-27.367	-15

- 45 Die Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten bestehen hauptsächlich in Form von Guthaben auf täglich fälligen Bankkonten gegenüber folgenden Banken:

Forderungen an Kreditinstitute - aus Zahlungsdiensten	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
<b>Guthaben bei Kreditinstituten, täglich fällig</b>				
Commerzbank	37.011	681	36.330	>100
mBank	92	49	43	88
Deutsche Bank	14.617	0	14.617	>100
<b>Summe</b>	<b>51.732</b>	<b>731</b>	<b>-10.640</b>	<b>&gt;100</b>

- 46 Die SOFORT ist an das gruppenweite Cashpooling angeschlossen. Hierbei werden alle gruppenweiten Konten, die dem Cash Pool angehängt sind am jeweiligen Tagesende ausgeglichen. Dabei wird das überschüssige Guthaben auf das Hauptkonto der Klarna Bank AB (publ) überwiesen, wodurch je nach Kontostand entweder eine Verbindlichkeit oder eine Forderung zwischen der Klarna Bank AB und der SOFORT GmbH entsteht. Zum Bilanzstichtag hat die SOFORT eine Forderung aus dem Cashpooling gegenüber der Klarna Bank AB (publ) i. H. v. TEUR 100.547 (Vj. TEUR 12.913). Die Bestände im Cashpooling werden marktüblich auf Basis von steuerlichen Regelungen verzinst. Im Vorjahr wurde weiterhin unter den anderen Forderungen ein Darlehen an die Klarna Bank AB, Stockholm, ausgewiesen. Das Darlehen war marktüblich verzinst.

- 47 Die Forderungen an Kunden sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.065 (10%) auf TEUR 12.269 per 31. Dezember 2021 gestiegen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Abrechnung der variablen und fixen Gebühren aus dem Produkt SOFORT Überweisung für die Abrechnungsmonate November und Dezember 2021. Die Forderungen sind regelmäßig innerhalb der nächsten 30-60 Tage fällig. Die Veränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen stichtagsbezogen.

- 48 Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 44.649 (>100%) auf TEUR 53.942 (Vj. TEUR 9.293 - nach Vorauszahlungen i.H.v. TEUR 13.000) per 31. Dezember 2021 angestiegen. Der Anstieg ist insbesondere auf die Forderung bzgl. des Verlustausgleichs aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Klarna Germany Holding GmbH im Berichtsjahr zurückzuführen.
- 49 Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 42.154 (-72 %) auf TEUR 16.086 per 31. Dezember 2021 gesunken. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der teilweisen Rückzahlung eines Darlehens i.H.v. TEUR 50.000 aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr.
- 50 Die Rückstellungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.244 (99%) auf TEUR 2.479 per 31. Dezember 2021 gestiegen. Die Entwicklung der Rückstellungen im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2021	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	EUR
Rückstellungen für IC-Rechnungen	1.224	3	1.221
Rückstellungen für Urlaub	322	374	-52
Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung, -prüfung und -offenlegung sowie für die Erstellung der Steuererklärungen	94	181	-86
Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	63	54	9
Sonstige Rückstellungen	776	632	144
	<u>2.479</u>	<u>1.244</u>	<u>1.236</u>

- 51 In den sonstigen Rückstellungen sind vor allem zurückgestellte Kosten für eine Schadensersatzleistung auf Grund von übernommenen Forderungsausfällen der Deutschen Handelsbank AG, München, in Höhe von TEUR 70, Rückstellungen für aktienbasierte Vergütungen i.H.v TEUR 277 sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Zusammenhang mit ausgelagerten Dienstleistungen enthalten i.H.v. TEUR 185.

## **Art und Umfang bilanzunwirksamer Ansprüche und Verpflichtungen**

- 52 Zum Ende des Geschäftsjahres bestanden bilanzunwirksamen Ansprüche gegenüber der Klarna Bank AB aus einer Garantievereinbarung in Höhe von TEUR 6.500. Hieraus hat die SOFORT GmbH gegenüber der Klarna Bank AB eine bilanzunwirksame Eventualforderung für die Übernahme von Haftungsansprüchen Dritter aus Zahlungsdiensten gem. §16 (1) ZAG und §36 (1) ZAG).

## **Art und Umfang stiller Reserven und stiller Lasten**

- 53 Nach unseren Prüfungsfeststellungen und den von der Gesellschaft erhaltenen Auskünften bestanden zum Ende des Geschäftsjahres keine wesentlichen stillen Reserven oder stille Lasten.

## **Bedeutende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten**

- 54 Gemäß Vollständigkeitserklärung der Geschäftsleitung bestehen keine Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten von Bedeutung, die sich auf die Vermögenslage der Gesellschaft nachteilig auswirken könnten. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen. Nach Schreiben der Rechtsanwaltskanzleien sind keine Prozesse anhängig, aus denen sich nicht durch Rückstellungen gedeckte Risiken ergeben könnten.

## **Patronatserklärungen**

- 55 Patronatserklärungen hat die Gesellschaft auskunftsgemäß nicht abgegeben bzw. ist auch nicht von einer solchen begünstigt. Dem entgegenstehende Feststellungen haben wir nicht getroffen.
- 56 Zusammenfassend beurteilen wir die Vermögenslage der Gesellschaft zum Bilanzstichtag als geordnet. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Risikovorsorgen in Form von Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen sind vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells angemessen.

## II. Risikolage und Risikovorsorge

### 1. Risikolage

57 Die Risikolage der Gesellschaft ist als geordnet zu sehen. Hinsichtlich näherer Ausführungen über die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen und Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der identifizierten wesentlichen Risiken verweisen wir auf Abschnitt H. Risikomanagement und Geschäftsorganisation. Wir beurteilen die gebildete Risikovorsorge als angemessen.

### 2. Risikovorsorge

58 Die Risikovorsorge der Gesellschaft besteht in Form von Pauschalwertberichtigungen auf offene Händlerforderungen in Höhe von TEUR 797 (Vj. TEUR 510).

59 Die Ermittlung der Risikovorsorge für die Pauschalwertberichtigung wird getrennt für aktive und inaktive Händler wie folgt vorgenommen

- ▶ Die Händler werden pauschal als „Risikoklasse 4“ kategorisiert. Die Zuordnung der Forderungen nach Überfälligkeiten erfolgt dann mittels eines fünfstufigen Bucket-Modells.
- ▶ Aktive Händler: Es wird monatlich eine pauschale Verlustquote anhand von gruppenweiten Erfahrungswerten für Ausfälle geschätzt, die auf ausstehende Forderungen per Monatsultimo angewandt wird. Für alle aktiven Händler wurde eine Pauschalwertberichtigung i.H.v. 1,24 % (Vj. 4 %) gebildet per 31.12.2021.
- ▶ Für inaktive Händler wurde eine Risikovorsorge entsprechend nachfolgender Tabelle gebildet. Im Vorjahr wurden alle Forderungen der inaktiven Händler, die länger als 60 Tage überfällig sind, zu 100 % wertberichtigt.

Tage in Verzug	< 30	30 - 60	60 - 90	90 - 180
Prozentsatz Risikovorsorge	10 %	20 %	40%	65%

- 60 Insgesamt werden auf ausstehende Forderungen an Kunden in Höhe von TEUR 13.066 (V. TEUR 11.714) eine Risikovorsorge in Höhe von TEUR 797 (Vj. TEUR 510) gebildet; dies entspricht einem erwarteten pauschalen Ausfall von 6 % (Vj. 4 %).
- 61 Für die Größe der Gesellschaft und ihre spezifische Geschäftsausrichtung erachten wir das Verfahren der Ermittlung sowie die gebildeten Risikovorsorgen als angemessen.

### III. Liquiditätslage

- 62 Die Liquiditätslage zum 31. Dezember 2021 stellt sich - anhand der von der Gesellschaft ermittelten Liquiditätskennzahlen - im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2021 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	%
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.086	58.240	-42.154	-72
Davon gegenüber Klarna Bank AB	16.085	58.240	-42.154	-72
Verbindlichkeiten zur Ausführung von Zahlungsvorgängen	45	40	5	11
Sonstige Verbindlichkeiten	1.285	1.389	-104	-7
Kurzfristige Rückstellungen	2.479	1.244	1.235	99
	<b>19.894</b>	<b>60.913</b>	<b>-41.018</b>	<b>-67</b>
<b>Forderungen</b>				
Forderungen an Kreditinstitute aus Zahlungsdiensten	51.732	731	51.001	>100
Forderungen an Kreditinstitute aus sonstigen Tätigkeiten	101.471	179.840	-78.369	-44
Davon gegenüber Klarna Bank AB	101.471	179.840	-78.369	-44
	153.203	180.571	-27.367	-15
<i>Liquiditätskennzahl 1. Grades</i>	770,1 %	296,4 %		
Forderungen an Kunden aus Zahlungsdiensten	12.269	11.204	1.065	10
	<b>165.472</b>	<b>191.775</b>	<b>-26.303</b>	<b>-14</b>
<b>Gesamtliquidität</b>				
Liquiditätskennzahl 2. Grades	831,8%	314,8%		

- 63 Im Berichtsjahr ergaben sich insbesondere Zahlungsmittelzuflüsse i.H.v. TEUR 112.896 aus den monatlichen Abrechnungen der Händler bzw. Kunden der SOFORT (operativer Haushalt). Zahlungsmittelabflüsse ergaben sich im Rahmen des konzerninternen Verrechnungspreismodells an die Klarna Bank AB in Höhe von EUR 134 Mio. (operativer Haushalt) (Vj. EUR 38 Mio.). Per 31. Dezember 2021 bestand noch eine Verbindlichkeit aus dem Verrechnungspreismodell i.H.v. EUR 16 Mio. (Vj. EUR 58 Mio.). Dies führte insgesamt zu einem negativen operativen Kapitalfluss i.H.v. TEUR 51.461. Die Kapitalzuführung der Gesellschafter führte zu einem Zahlungsmittelzufluss i.H.v. EUR 59 Mio. (Finanzierungshaushalt). Die Anlage nicht verwendeter Liquidität in Form des Cash Poolings mit der Klarna Bank belief sich im Berichtsjahr auf EUR 101 Mio. (Vj. EUR 180 Mio.).
- 64 Die Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken werden in Abschnitt H.II. Unternehmensteuerung und -überwachung näher erläutert.
- 65 Im Geschäftsjahr war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Die Liquiditätslage ist geordnet.

## **Eigene Schuldverschreibungen**

- 66 Die Gesellschaft hat keine eigenen Schuldverschreibungen begeben.

## **Refinanzierungsmöglichkeiten**

- 67 Die Gesellschaft kann sich auskunftsgemäß über das Cash Pooling der die Klarna Bank AB (publ) refinanzieren. Zum 31. Dezember 2021 besteht jedoch keine zugesagte Kreditlinie.

#### IV. Ertragslage

68 Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Die Vergleichswerte für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 werden in der Spalte Vorjahr dargestellt.

	2021 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	%
Zinsergebnis	2.779	496	2.283	>100
Provisionsergebnis	111.253	89.831	21.422	24
	<b>114.032</b>	<b>90.327</b>	<b>23.705</b>	<b>26</b>
Personalaufwand	-11.469	-9.946	-1.523	15
Andere Verwaltungsaufwendungen	-2.725	-2.904	179	-6
Abschreibungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	-489	-580	90	-16
Ordentliches Ergebnis	<b>99.349</b>	<b>76.897</b>	<b>22.452</b>	<b>29</b>
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-151.586	-97.138	-54.448	56
<b>Betriebsergebnis vor Risikovorsorge</b>	<b>-52.237</b>	<b>-20.241</b>	<b>-31.996</b>	<b>&gt;100</b>
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführung zu Rückstellungen	-524	-817	293	-36
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0	0
<b>Betriebsergebnis nach Risikovorsorge</b>	<b>-52.762</b>	<b>-21.058</b>	<b>-31.704</b>	<b>&gt;100</b>
Sonstige Steuern und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8	-2	-6	>100
Auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages abgeführte Gewinne (-) bzw. Anspruch auf einen Verlustausgleich (+)	52.769	21.060	31.710	>100
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Zu den einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir die folgenden Erläuterungen:

- 69 Die Ertragslage der Gesellschaft ist, entsprechend dem Geschäftsmodell der Gesellschaft, nahezu vollständig durch das Provisionsergebnis i.H.v. TEUR 111.253 (Vj. TEUR 89.831) geprägt und ist nahezu vollständig auf das Hauptprodukt SOFORT Überweisung zurückzuführen. Die Provisionserträge gegenüber verbundenen Unternehmen aus der Nutzung von SOFORT Überweisung bzw. anderer von der SOFORT angebotenen Produkte sind von TEUR 4.881 auf TEUR 9.146 angestiegen (TEUR 4.265 oder 87%) und bestehen im Wesentlichen gegenüber der Klarna AB, Schweden.
- 70 Das positive ordentliche Ergebnis wird vollständig durch das negative sonstige betriebliche Ergebnis i.H.v. TEUR 151.586 (Vj. TEUR 97.138), davon TEUR 150.592 (Vj. TEUR 95.854) konzerninterne Aufwendungen aus dem Transfer Pricing Modell, aufgezehrt.
- 71 Die SOFORT hat einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Klarna Germany Holding GmbH, München, geschlossen. Auf Basis des Ergebnisabführungsvertrages wurde im Geschäftsjahr das Vorjahresergebnis durch die Muttergesellschaft Klarna Germany Holding GmbH, München ausgeglichen. Für das Berichtsjahr 2021 hat die SOFORT hieraus einen Anspruch auf Verlustausgleich in Höhe von TEUR 52.769.
- 72 Es besteht zwischen den Gesellschaften ein körperschaft- und gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis. Die Klarna Germany Holding GmbH, München, ist als Organträgerin alleiniger Steuerschuldner. Das Einkommen der SOFORT wird dem Organträger zugeordnet.

## F. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

73 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

74 Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- ▶ die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- ▶ die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- ▶ die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- ▶ die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 1. Bewertungsgrundlagen

- 75 Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:
- ▶ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.
  - ▶ Von dem Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren, wurde kein Gebrauch gemacht.
  - ▶ Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.
- 76 Die von der Gesellschaft angewendeten Bewertungsmethoden entsprechen nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung.

### 2. Zusammenfassende Beurteilung

- 77 Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

## **G. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen**

### **I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen**

- 78 Die SOFORT ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nr. 218675 eingetragen. Ein aktueller Handelsregisterauszug vom 11. April 2022 mit letzter Eintragung vom 22. März 2022 lag uns vor.
- 79 Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 14. April 2015 mit letzter Änderung vom 1. Juli 2019. In der Gesellschafterversammlung vom 1. Juli 2019 wurden die Änderungen des § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung beschlossen. Gegenstand der Gesellschaft stellt die Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz sowie deren Entwicklung und Vertrieb dar.
- 80 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 81 Die Gesellschaft übt ihre Geschäfte in gemieteten Geschäftsräumen aus. Die Geschäftsräume am Sitz der Gesellschaft befinden sich in der Theresienhöhe 12 in 80339 München. Daneben bestehen Geschäftsräume in Gießen.
- 82 Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit einer Bilanzsumme von EUR 202.741.778,51 wurde durch die Gesellschafterin, vertreten durch Herrn Köppen als Geschäftsführer, am 04. Juni 2021 durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

### **II. Kapital- und Gesellschafterverhältnisse**

- 83 Alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Klarna Germany Holding GmbH, München. Die Gesellschafterin ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nr. 230268 eingetragen.
- 84 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 79.140. Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Hinsichtlich der Zusammensetzung und Änderung des bilanziellen Eigenkapitals verweisen wir auf Tz. 42.

## III. Geschäftsleitung, Organe

### Geschäftsführer und Prokuristen

- 85 Die Gesellschaft hat gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese sind Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 8 ZAG. Ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
- 86 Zum Geschäftsführer der Gesellschaft, mit der Befugnis die Gesellschaft allein zu vertreten sowie Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen, sind die folgenden Personen bestellt:
- ▶ Herrn Robert Bueninck bis 15. Februar 2021
  - ▶ Herr Jacob von Ingelheim bis 31. Mai 2021
  - ▶ Herr Felix Würtenberger Vorsitzender  
Marktgeschäftsführer  
(CEO)
  - ▶ Herr Knut Frängsmyr Risikogeschäftsführer  
(CRO)
- 87 Mit Wirkung zum 15. Februar 2021 wurde Herr Robert Bueninck als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen. Am 31. Mai 2021 wurde Herr Jacob von Ingelheim als Geschäftsführer der Gesellschaft abberufen und am selben Tage Herr Würtenberger zum neuen Geschäftsführer bestellt. Mit Bestellung von Herrn Würtenberger hat dieser den Marktbereich übernommen, Herr Frängsmyr den Marktfolgebereich.
- 88 Herr Knut Frängsmyr, der während des gesamten Jahres 2021 Geschäftsführer blieb, wurde am 1. März 2022 als Geschäftsführer abberufen. Ebenso am 1. März 2022 wurde Herr Wilhelmus Geerling Klaassen zum neuen Geschäftsführer bestellt. Die Gesellschafterin hat am 1. März 2022 darüber hinaus beschlossen, dass die Geschäftsführer nunmehr nach den allgemeinen Vertretungsregeln vertreten. Die Absichtserklärung des Geschäftsführerwechsels wurde der BaFin mit dem Schreiben vom 03. Dezember 2021 angezeigt.

- 89 Die Geschäftsführung wurde durch die Gesellschafterin mittels Beschlusses vom 4. Juni 2021 für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.
- 90 Die Geschäftsführer üben neben der Geschäftsleitung für die SOFORT GmbH noch andere Funktionen aus. Herr Robert Bueninck und Herr Jacob von Ingelheim waren zusätzlich Geschäftsleiter der Billpay GmbH (diese wurde am 1. Juni 2021 auf die Klarna Bank AB, Deutsche Zweigniederlassung verschmolzen). Herr Knut Frängsmyr ist zusätzlich insbesondere Geschäftsleiter verschiedener Gesellschaften des Klarna Konzerns, unter anderem der Klarna Bank AB (publ) (Deputy CEO). Herr Würtenberger leitet zusätzlich die Geschäftseinheit "Card & Banking" des Klarna Konzerns.
- 91 Die Geschäftsleiter können unmittelbar Auskünfte bei den Verantwortlichen der internen Revision sowie des Risikomanagements einholen. Hinsichtlich der Ausgestaltung und Organisation der internen Revision bzw. des Risikomanagements verweisen wir auf Abschnitt H. III.
- 92 Prokura wurde erteilt an Herrn Sebastian Siemiatkowski. Im Gesellschafterbeschluss zum 1. März 2022 wurde zusätzlich Frau Maren Ropeter und Frau Dr. Schatte Prokura (zur Ausübung gemeinsam mit einem Geschäftsführer) erteilt.
- 93 Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat oder sonstiges Gremium bestellt.
- 94 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anzeichen feststellen können, die darauf hinweisen, dass aufgrund der Strukturen der Gesellschaft die Geschäftsleiter ihren Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommen.

## IV. Geschäftsstruktur

- 95 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz sowie deren Entwicklung und Vertrieb. Darüber hinaus können sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Konzernzugehörigkeit erbracht werden, sofern dies keine zusätzliche Erlaubnis erfordert. Die Gesellschaft erbringt grundsätzlich Dienstleistungen, die nach dem satzungsmäßigen Geschäftsgegenstand als Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG reguliert sind.
- 96 Mit Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. Juli 2019 wurde nach § 10 Abs. 1 ZAG die Erlaubnis erteilt, als Zahlungsdienste die Zahlungsauslösedienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG) (im Folgenden: ZAD) und Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG) (im Folgenden: KID) zu erbringen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat im Zusammenhang mit der Erlaubnis die Auflage erteilt alle Änderung, die mit einer Eintragung im Handelsregister einhergehen, anzuzeigen. Eine Überschreitung der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. Juli 2019 erteilten Erlaubnis haben wir nicht festgestellt. Der Wechsel in der Geschäftsführung wurde entsprechend der Auflagen der BaFin angezeigt.

## V. Zweigniederlassungen

- 97 Die SOFORT unterhält keine Zweigniederlassungen.

## VI. Beziehungen zu verbundenen und anderen Unternehmen

- 98 Die SOFORT ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Klarna Germany Holding GmbH, München, und in den Konzern der Klarna Holding AB, Stockholm, einbezogen.
- 99 Zwischen der SOFORT und der Klarna Germany Holding GmbH, München, besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Dementsprechend werden Gewinne der SOFORT an die Klarna Germany Holding GmbH abgeführt oder diese ist im Falle von Verlusten zur Verlustübernahme verpflichtet.

- 100 Die SOFORT hat im Geschäftsjahr ein Tochterunternehmen in UK gegründet. Die SOFORT UK LIMITED hat noch keine Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr aufgenommen.
- 101 Die SOFORT unterliegt als Zahlungsdienstleistungsinstitut der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Aufgrund der derzeit ausschließlich angebotenen Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste ist die SOFORT nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht in eine gruppenweite Betrachtung einzubeziehen.
- 102 Zur Erbringung von zusätzlichen Services als Ergänzung zum Produktportfolio der SOFORT kooperiert die SOFORT mit der Deutschen Handelsbank AG, München, einer Marke der Deutschen Kontor Privatbank AG ("Deutsche Handelsbank").
- 103 Hinsichtlich wesentlicher Transaktionen mit verbundenen Unternehmen im Berichtsjahr, insbesondere mit der Klarna Bank AB, verweisen wir auf Abschnitt E.III. Liquiditätsslage.
- 104 Hinsichtlich der wesentlichen Auslagerungen verweisen wir auf Abschnitt H. VI. Auslagerungen.

## **VII. Sonstige Prüfungen**

- 105 Im Geschäftsjahr haben nach den uns erteilten Auskünften keine Sonderprüfungen stattgefunden.



## H. Risikomanagement und Geschäftsorganisation

106 Die Geschäftsführung ist nach § 27 Abs. 1 ZAG für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation verantwortlich. Dies umfasst insbesondere angemessene Maßnahmen der Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren, die gewährleisten, dass das Institut seine Verpflichtungen erfüllt. Dies wurde von der SOFORT in Anlehnung an die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ausgestaltet. Die Ausgestaltung der Internen Revision als prozessunabhängige Kontrolle ist in Abschnitt H.III. dargestellt. Hinsichtlich der Darstellung der organisatorischen Vorkehrungen der Datenverarbeitung verweisen wir auf Abschnitt H.V.

## I. Aufbauorganisatorische Grundlagen

107 Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement trägt die Geschäftsführung. Diese trägt die Verantwortung für die Umsetzung der konzernweiten Richtlinien.

108 Die Risikosteuerung und -überwachung erfolgt auf Ebene des Konzerns und schließt die Sofort mit ein.

109 Im Berichtsjahr ergaben sich keine wesentlichen aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen hinsichtlich der Prozesse im Risikomanagement.

110 Zur Aufbauorganisation verweisen wir auf das von der Gesellschaft erstellte Organigramm in Anlage 5 zu diesem Bericht. Das Organigramm lässt eine klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche Markt und Marktfolge erkennen.

111 Wir haben die Mitarbeiterübersicht mit Stand 31. Dezember 2021 eingesehen und konnten uns einen Überblick über die Personalausstattung der einzelnen Abteilungen und Bereiche verschaffen.

112 Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft und des Geschäftsmodells erachten wir die Personalausstattung als angemessen.

- 113 Entsprechend dem Organigramm trägt die Geschäftsleitung die Gesamtverantwortung für die Risikostrategie und das Risikomanagementsystem. Der Bereich Risk Control ist dem Geschäftsführer Herrn Frängsmyr zugeteilt.
- 114 Der Bereich Risk Control analysiert die Performance der einzelnen Regionen im Vergleich zu den jeweiligen regionalen Strategien und verantwortet die Planung und das Controlling der Ertrags- und Aufwandstreiber.
- 115 Für eine zentrale Erfassung aller Risiken führt die SOFORT jährlich eine Risikoinventur durch, um für die Risikoarten eine explizite Risikoeinstufung vorzunehmen und jährlich neu zu bewerten, welche Risiken als wesentlich einzustufen sind bzw. unter besonderer Beobachtung in die laufenden Risikosteuerung einbezogen werden müssen.
- 116 Gemäß Risikoinventur vom 12/2021 stellten sich die wesentlichen in der normativen und ökonomischen Risikotragfähigkeitsberechnung des Instituts berücksichtigten Risiken wie folgt dar:

Risikoart	Risikounterart	Bewertung 2020	Bewertung 2021
Marktpreisrisiko	Zinsänderungsrisiko	Nicht wesentlich	Nicht wesentlich
	Währungsrisiko	Nicht wesentlich	Nicht wesentlich
Kreditrisiko	Adressenausfallrisiko	Nicht wesentlich	Nicht wesentlich
	Kontrahentenrisiko	Nicht wesentlich	Nicht wesentlich
	Konzentrationsrisiko	Nicht wesentlich	Nicht wesentlich
Liquiditätsrisiko	Finanzierungsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
	Operationelles Liquiditätsrisiko	Wesentlich	Wesentlich
Operationelle Risiken	Verfügbarkeitsrisiko	N/A	Wesentlich
	Belastbarkeitsrisiko	N/A	Wesentlich
	Vertraulichkeitsrisiko	N/A	Wesentlich
	Reputationsrisiko	N/A	Wesentlich
	Entwicklungsrisiko	N/A	Wesentlich
	Betrugs Risiken	N/A	Wesentlich
	Rechtliche Risiken	N/A	Wesentlich
	Aufsichtsrechtliche Risiken	N/A	Wesentlich
Verhaltensrisiken	N/A	Wesentlich	

- 117 Die Feststellung des Vorjahres, dass das Liquiditätsrisiko sowie das Reputationsrisiko formal inkonsistent als wesentlich bzw. nicht wesentlich dargestellt wurde, ist in der Risikoinventur von Dezember 2021 behoben. Hierbei wird das Liquiditätsrisiko sowie das Integritätsrisiko und Verhaltensrisiko konsistent als wesentlich eingestuft.
- 118 Die Feststellung des Vorjahres, dass das Auslagerungsrisiko als „nicht wesentlich“ eingestuft und in der Risikoinventur nicht dokumentiert wurden ist behoben. Im operationellen Risiko sind mit der Einstufung als wesentliches Risiko das Verfügbarkeitsrisiko, aufsichtsrechtliche Risiko und Vertraulichkeitsrisiko als wesentlich eingestuft.

## **II. Unternehmenssteuerung und -überwachung**

### **1. Strategieprozess**

- 119 Die Geschäftsleitung legt die Geschäftsstrategie fest. Die Geschäftsstrategie mit Stand Dezember 2021 dient als Grundlage bzw. Erläuterung, welche Ziele SOFORT in Bezug auf die Geschäftsentwicklung in den kommenden drei Jahren plant. Diese wird aufgrund von aktuellen Ereignissen sowie periodisch, mindestens jährlich, von der Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Gesellschafter validiert und gegebenenfalls angepasst bzw. weiterentwickelt.
- 120 Relevante Kennzahlen, Verantwortlichkeiten, Steuerungsziele und die Vorgehensweise im Rahmen der integrierten Ertrags- und Risikosteuerung hat die SOFORT in der Geschäftsstrategie festgelegt.
- 121 Ergänzend hat das Institut einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs für einen mehrjährigen Zeitraum etabliert.
- 122 Die Gesellschaft stellt eine langfristige strategische Beteiligung des Konzerns dar und ist organisatorisch eng in die Konzernsteuerung eingebunden. Die Gesellschaft finanziert im Rahmen des gruppenweiten Transfer Pricing Modells neben der Klarna Bank die künftige gruppenweite Expansion (Markterschließungs- und Produktentwicklungskosten). Nach Abschluss der Expansion profitiert die Gesellschaft durch Beteiligung am gruppenweiten Gewinn, indem Gewinne im Rahmen des Transfer Pricing Modells an die Gesellschaft verteilt werden.

- 123 Die Gesellschaft bietet ihren Kunden („Vertragspartner“ oder „Händler“) als technischer Dienstleister mit ihrem Zahlungsauslösedienst „SOFORT Überweisung“ ein Direktüberweisungsverfahren an, bei dem der Käufer, die in einem angeschlossenen Onlineshop bestellten Waren oder Dienstleistungen direkt mittels Überweisung von seinem Online-Banking-Konto auf das Konto des Händlers bezahlt. In diesem Verfahren nimmt die Gesellschaft keine Gelder des Zahlers oder des Zahlungsempfängers entgegen.
- 124 Ziel von der SOFORT ist es, von dem positiven Trend im E-Commerce nachhaltig zu profitieren und in den kommenden Jahren mit den Zahlungsauslöse- und/oder Kontoinformationsdiensten in allen relevanten Märkten in Europa vertreten zu sein und dabei die gute Stellung im Markt mit dem Produkt SOFORT Überweisung weiter auszubauen.
- 125 Zudem setzt die SOFORT auf ein organisches Wachstum der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Konzernsynergien und der folgenden finanzwirtschaftlichen Ziele:
- ▶ Erreichung eines nachhaltig profitablen Geschäftsmodells,
  - ▶ Sicherung der Ertragskraft durch wettbewerbsfähige Konditionen,
  - ▶ Stabile Vermögens- und Liquiditätslage durch fristenkongruente Finanzierung des Geschäftsmodells im Rahmen der Einbindung in den Klarna-Konzern.

## 2. Ertrags- und Kapitalsteuerung

- 126 Über die laufende Entwicklung der finanziellen Verhältnisse ist die Geschäftsführung durch direkte Einsichtnahme in die Finanzbuchhaltung unterrichtet. Einzelrisiken sowie die Verfügbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel werden im Rahmen regelmäßiger Meetings kommuniziert und überwacht.
- 127 Wir stellen fest, dass die Risikosteuerung und Überwachung auf Basis von Key Financial Risk und Performance Indikatoren nur auf Gruppenebene stattfindet. Ein separates Monitoring auf Ebene der Sofort findet nicht statt.

## 4. Risikostrategie

- 128 Die Risikopolitik der Gesellschaft legt die Ziele des Risikomanagements fest und zeigt dessen Nutzen und Verankerung im Unternehmen.
- 129 Die Grundlagen des Risikomanagements sowie die Risikostrategie sind in der Risikoinventur dokumentiert. Grundlage für die Ausgestaltung des Risikomanagements bilden die Anforderungen gem. § 27 Abs. 1 ZAG. Darüber hinaus hat sich die SOFORT dazu entschlossen, das Risikomanagement in Anlehnung an § 25a Abs. 1 KWG sowie § 91 Abs.2 AktG zu etablieren, insbesondere um wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken zu gewährleisten.

## 5. Risikotragfähigkeitsrechnung

- 130 Wir stellen fest, dass eine Ermittlung der Risikotragfähigkeit und eine Durchführung von Stress Tests im Geschäftsjahr nicht stattgefunden hat.

## 6. Risikomanagementsysteme

### 6.1 Marktrisiken

- 131 Die Verantwortung für die Bewertung und Überwachung der Marktrisiken obliegt dem Risikomanagement.
- 132 Die SOFORT hat das Marktpreisrisiko als nicht wesentlich hinsichtlich der Ertragsauswirkungen bewertet. Das Marktpreisrisiko teilt sich, entsprechend den Ausführungen der Gesellschaft, in die Komponenten Zinsänderungsrisiko und Währungsrisiko.
- 133 Dadurch, dass die Gesellschaft freiwerdende liquide Mittel kurzfristig bei der Klarna Bank AB anlegt, sind Zinsänderungsrisiken nur sehr eingeschränkt vorhanden. Währungsrisiken werden von der SOFORT konsequent vermieden.

- 134 Ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ist nach unseren Feststellungen nicht ersichtlich. Wir erachten die Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung von Zinsänderungsrisiken als angemessen.

## 6.2 Kreditrisiko

- 135 Die SOFORT hat das Kontrahenten Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Konzentrationsrisiko als Kreditrisiken identifiziert und als nicht wesentlich hinsichtlich der Ertragsauswirkungen bewertet.
- 136 Das Kontrahenten- und Adressenausfallrisiko besteht bei der SOFORT im Zusammenhang mit Forderungen an die angebondenen Händler und dem Halten freier Liquidität auf Bankkonten.
- 137 Das Kontrahenten Risiko auf Händlerseite entsteht durch einen Ausfall eines Händlers. Auch dieses Risiko schätzt die SOFORT aufgrund bestehender Erfahrungswerte und eines laufenden Monitorings der Händler als gering ein. Hierbei wird seit dem Geschäftsjahr 2021 auch das Konzentrationsrisiko für die größten Händler überwacht. In die Betrachtung fließt der Gesamtumsatz, die Anzahl der Transaktionen sowie evtl. bestehende Garantien mit ein. Die historische Ausfallrate liegt bei ungefähr einem Prozent. Die Zusammenarbeit mit ausgefallenen Händlern wird sofort beendet.
- 138 Das Kontrahenten Risiko bei Banken (inkl. der Klarna Bank AB) stuft die Gesellschaft als gering ein, da sie ihre Anlagen risikodiversifizierend tätigt und nur mit Instituten mit einem guten oder sehr guten Rating zusammenarbeitet. Wir stellen ein Konzentrationsrisiko der SOFORT aus den Forderungen gegenüber der Klarna Bank AB i.H.v. EUR 101 Mio. fest. Wir erachten, die Beobachtung des Konzentrationsrisikos aus diesen konzerninternen Forderungen auf Ebene der Sofort für erforderlich.
- 139 Daneben ergeben sich Kontrahenten Risiken aus dem Anspruch auf Verlustausgleich gegenüber der nicht-operativen Klarna Germany Holding GmbH i.H.v. EUR 53 Mio. Wir stellen fest, dass das Kontrahenten Risiko aus konzerninternen Forderungen weder in der Risikoinventur noch in den quartärlchen Risikoberichten gewürdigt bzw. dokumentiert wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten künftigen steigenden Belastung aus der gruppenweiten Kostenverrechnung, die für die SOFORT keinen Maximalbetrag vorsieht, und des damit einhergehenden künftigen weiteren Verlustausgleichsanspruches gegen die Klarna Germany Holding GmbH erachten wir eine Würdigung des Kontrahenten Risikos zukünftig für erforderlich.

140 Die Einschätzung des Adressenausfallrisikos sowie dessen Überwachung und Steuerungsmaßnahmen erachten wir unter Berücksichtigung von Größe und Geschäftstätigkeit als noch angemessen.

### 6.3 Liquiditätsrisiken

141 Die Verantwortung für die Bewertung und Überwachung der Liquiditätsrisiken obliegt dem Risikomanagement. Die Validierung der eingesetzten Verfahren und Parameter erfolgt durch den Risikomanager.

142 Die Gesellschaft unterteilt das Liquiditätsrisiko in folgende Komponenten:

- ▶ Liquiditätsrisiko im engeren Sinne: Zahlungsverpflichtungen kann nicht rechtzeitig nachgekommen werden.
- ▶ Refinanzierungsrisiko: Ausreichende Liquidität kann nicht rechtzeitig, bzw. nicht wie erwartet beschafft werden.

143 Um dem Risiko zu begegnen erfolgt eine kontinuierliche Überwachung der verfügbaren Liquidität. Insbesondere hat die SOFORT folgende Prozessschritte im Liquiditätsmanagement implementiert:

- ▶ Fällige Verbindlichkeiten werden unverzüglich beglichen.
- ▶ Kontinuierliche Überwachung der fristenkongruenten Finanzierung.
- ▶ Regelmäßige Überwachung der liquiden Mittel.

144 In der Risikoinventur hat die Gesellschaft das Liquiditätsrisiko als wesentlich eingestuft, aufgrund der hohen zu erwartenden Verluste durch das Verrechnungspreismodell. Dem gegenüber steht ein ausreichender Eigenmittelbestand und sämtliche Gewinne bzw. Verluste werden an die Klarna Germany Holding GmbH abgeführt bzw. durch diese ausgeglichen.

145 Gemäß der Geschäftsstrategie wird unter anderem mit folgenden Werten geplant:

Auszug von Planzahlen aus Geschäftsstrategie	2021	2022	2023	2024
	EUR Mio.	EUR Mio.	EUR Mio.	EUR Mio.
Umsätze	105	136	179	226
Direkte Kosten	-1	-1	-1	-1
Indirekte Kosten	-19	-24	-30	-31
Intercompany Kostenverrechnung	-139	-175	-233	-244
Verlustausgleich Klarna Holding GmbH	50	62	85	51
Earnings before Tax (EBT)	0	0	0	0

146 Vor dem Hintergrund der dargestellten Geschäftsplanung und unter Berücksichtigung, dass das konzernweite Kostenverrechnungsmodell für die SOFORT keinen Maximalbetrag vorsieht, ergeben sich in 2022 Liquiditätsrisiken für die SOFORT. Daher sehen wir auch für das Jahr 2022 das Liquiditätsrisiko als potenzielles wesentliches Risiko an.

147 Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die Liquiditätsrisiken überwacht, erachten wir unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit für 2021 als angemessen. Durch die Einstufung als wesentliches Risiko und der Überwachung des Liquiditätsrisiko ist die Vorjahresfeststellung behoben.

#### 6.4 Operationelle Risiken

148 Seit dem Geschäftsjahr 2020 werden operationelle Risiken vom zentralen Risikomanagement der Klarna Gruppe überwacht und kontrolliert. Hierzu wird bei der SOFORT jährlich oder anlassbezogen eine Risikobewertung durchgeführt, im Rahmen derer neue operationelle Risiken identifiziert werden und bestehende Risiken neu bewertet werden.



- 149 Die Risikobewertung erfolgt hierbei in einem zweistufigen Verfahren. Zu Beginn werden mögliche operationelle Risiken mit Hilfe eines Risikokatalogs, der vordefinierte Risikokategorien und Fragen beinhaltet, identifiziert. Anschließend werden für jedes Risiko wesentliche Risikotreiber und Maßnahmen zur Risikoreduktion festgelegt. In einem zweiten Schritt werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Einfluss der Risiken auf das Geschäftsmodell des Unternehmens bewertet. Abschließend werden die einzelnen Risiken in eine Risikomatrix überführt. Diese Matrix bildet sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit (von selten bis sehr sicher) als auch den Einfluss der Risiken (von sehr gering bis sehr hoch) ab. Basierend auf ihrer Eingruppierung werden verschiedene Maßnahmen zur Risikoreduktion ergriffen.
- 150 Die SOFORT unterteilt die möglichen operationellen Risiken in die Risikogruppen des technischen Versagens, des menschlichen Versagens oder entstehende Risiken durch externe Einflüsse, die aus vertraglichen Verpflichtungen oder gesetzlichen Vorgaben entstehen.
- 151 Die Gesellschaft hat die folgende Gruppe an operationellen Risiken im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich identifiziert:
- ▶ Verfügbarkeitsrisiko
  - ▶ Belastbarkeitsrisiko
  - ▶ Vertraulichkeitsrisiko
  - ▶ Reputationsrisiko
  - ▶ Entwicklungsrisiko
  - ▶ Betrugsrisiken
  - ▶ Rechtliche Risiken
  - ▶ Aufsichtsrechtliche Risiken
  - ▶ Verhaltensrisiken
- 152 Vor allem vor dem Hintergrund der vorhandenen IT-Risiken stuft die Gesellschaft das operationelle Risiko als wesentlich ein.

- 153 IT-Risiken betreffen insbesondere die Funktionalität der IT, die laufende Anbindung an das Rechenzentrum und die Anbindung an die Händler und Auskunfteien sowie Kreditinstitute.
- 154 Hinsichtlich der IT-Risiken hat die SOFORT gemäß § 10 Abs. 2 ZAG ein Notfallkonzept implementiert, das sowohl eine detaillierte Risikoeinschätzung als auch eine Strategie zur Vermeidung und Begegnung der Risiken enthält, um die Nutzer der angebotenen Zahlungsdienstleistungen bestmöglich zu schützen. Hinsichtlich der Organisation der Datenverarbeitung verweisen wir auf Abschnitt H. V.
- 155 Um die Prozessrisiken, die zum Teil aus manuellen Anwendungsschritten entstehen, zu mitigieren, sind Kontrollen und Überwachungsprozesse eingerichtet. Das interne Kontrollsystem enthält sowohl prozessimmanente als auch prozessunabhängige Kontrollen.
- 156 Im Bereich des operationellen Risikos hat sich die Gesellschaft folgende Ziele gesetzt:
- ▶ Weiterentwicklung der IT-Systeme und Kontrollsysteme
  - ▶ Minimalisierung der Verluste aus operationellem Risiko
  - ▶ Vereinheitlichung von Systemen, Prozessen und Personal.
- 157 Das operationelle Risiko wird vom Management regelmäßig überwacht. Zu diesem Zweck führt die Gesellschaft eine Schadensfalldatenbank, in der alle Vorfälle dokumentiert sind. Diesbezüglich werden vierteljährlich folgende Abteilungen befragt: Legal, Compliance, Accounting, Human Resources, Fraud, IT Operations, Customer Services.
- 158 Die Verfahren, mit denen die Gesellschaft die operationellen Risiken überwacht, sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen.

## 6.5 Risikoberichterstattung

- 159 Die regelmäßige Risikokommunikation und -überwachung findet in Form eines vierteljährlichen Risikoberichts an die Geschäftsleitung statt.
- 160 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Risikoberichte für Q2 und Q3 nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen erstellt und an die Geschäftsführung weitergeleitet wurde. Wir erachten eine Zeit von bis zu maximal sechs Wochen nach Quartalsende für angemessen.

## 7. Zusammenfassende Beurteilung des internen Überwachungssystems

- 161 Die Geschäftsstrategie der SOFORT ist nach unseren Erkenntnissen auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet.
- 162 Das interne Überwachungssystem der Gesellschaft ist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte, unter Hinweis auf die oben dargestellten Feststellungen noch angemessen die Risiken der Gesellschaft zu erfassen, zu überwachen und zu steuern.

## III. Interne Revision

### 1. Grundsätze für die Interne Revision

- 163 Die Interne Revision ist ein Instrument des Geschäftsführers Knut Frängsmyr, diesem berichtspflichtig und gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der SOFORT diesem Vorstandsresort zugeordnet. Die Sofort hat sämtliche Tätigkeiten der Internen Revision ausgelagert. Diese Tätigkeiten wurden mit Auslagerungsvertrag vom 21. März 2018 an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, mit der Durchführung von Innenrevisionsarbeiten ausgelagert. Der Auslagerungsvertrag wurde am 3. März 2021 erneuert. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Ausgestaltung der Internen Revision und deren Einbindung in das interne Überwachungssystem der SOFORT den rechtlichen Anforderungen, insbesondere § 26 ZAG, entsprechen.

- 164 Grundlage der Prüfung ist der mit Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, abgestimmte und durch die Geschäftsführung der SOFORT beschlossene und genehmigte 1-Jahres-Prüfungsplan vom 03. März 2021. In diesem sind die zu prüfenden Prüfungsbereiche festgelegt und schriftlich fixiert. Um die Erwartungen der Geschäftsführung und anderer Interessengruppen zu berücksichtigen, werden die geplanten Prüfungsaktivitäten für jedes Geschäftsjahr im Januar des jeweiligen Jahres mit der Geschäftsleitung und der Abteilung Risk Control abgestimmt. Die Arbeitsanweisungen für die interne Revision beziehen sich auf die Ebene der Klarna Gruppe. Arbeitsanweisungen für die SOFORT sind in Bearbeitung. Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision erstreckt sich auf sämtliche Aktivitäten und Prozesse der Sofort und basiert auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Zu den Aufgaben gehört auch die Beurteilung der Angemessenheit der Ausgestaltung und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems hinsichtlich der Minderung wesentlicher Risiken.
- 165 Die interne Revision untersteht dem Verantwortungsbereich der Abteilung Risk Control. Diese Abteilung ist dem Geschäftsleiter Herrn Frängsmyr direkt untergeordnet und koordiniert die von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, durchgeführte interne Revisionsprüfungen. Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft und der ZAG erachten wir dies als angemessen.
- 166 Die erforderliche Unabhängigkeit des Auslagerungspartners erachten wir als gewährleistet.
- 167 Wir beurteilen die personelle Ausstattung der Internen Revision als angemessen, da die Prüfungsleistung an die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main ausgelagert ist.
- 168 Zur Prüfungsplanung, -durchführung, -berichterstattung sowie Maßnahmenverfolgung nutzt die Interne Revision die Anwendung *Jira*.
- 169 Die interne Revision stellt auf Basis des genehmigten Prüfungsplans 2021 die festgelegten Prüfungsfelder samt ihrer Risikoeinstufung und ihres Prüfungsturnus wie folgt dar:
- ▶ Geldwäscheprävention
  - ▶ Nachfolgeprüfung Auslagerung
  - ▶ Verwaltung/ Personal

- ▶ Rechnungswesen/ Buchhaltung
- ▶ Jahresbericht

- 170 Über die im Jahresverlauf durchgeführten Prüfungen, die Einhaltung des Prüfungsplanes, das interne Kontrollumfeld sowie festgestellte Mängel und deren Maßnahmen zur Behebung erstellt die Interne Revision einen Jahresbericht, der der Geschäftsführung vorgelegt wurde.
- 171 Prüfungen durch die interne Revision der Klarna Bank AB haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht stattgefunden.
- 172 Im Berichtsjahr erfolgten keine Sonderprüfungen durch die Aufsichtsbehörden.

## 2. Prüfungsdokumentation

- 173 Ziel, Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungshandlungen werden nachvollziehbar und systematisch in Einzelberichten dokumentiert und an die Gesamtgeschäftsleiter zeitnah kommuniziert. Daneben erhält die Geschäftsleitung gemäß der Internal Audit Policy zum Ende eines Geschäftsjahres einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Internen Revision in Form eines Jahresberichts.
- 174 Folgende Einzelberichte wurden uns im Rahmen der Prüfung vorgelegt:
- ▶ Geldwäscheprävention
  - ▶ Nachfolgeprüfung Auslagerung
  - ▶ Verwaltung/ Personal
  - ▶ Rechnungswesen/ Buchhaltung
  - ▶ Jahresbericht

### 3. Prüfungsfeststellungen

- 175 Die Revision hat die Prüfungsfelder in Risikoklassen eingestuft („satisfactory“, „not negligible“, „considerable“, „critical“). Darauf aufbauend beurteilt Deloitte die Risiken anhand der durchgeführten Prüfungshandlungen in die Kategorien: „Adequate/Satisfactory“, „Improvement opportunity“, „Need for improvement“ und „significant need for improvement“.
- 176 Nach Durchsicht der Einzelberichte wurden in den Prüfungsgebieten „Geldwäscheprävention“, „Auslagerungen“ und „HR processes“ die Bewertung „significant need for improvement“ seitens der internen Revision getroffen.
- 177 Die Revision hat im Rahmen der Prüfung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Auslagerungsmanagement folgende Feststellungen in der höchsten Kategorie („critical“) getroffen:
- ▶ Fehlende Bereitstellung der Dokumentation von Auslagerungen
  - ▶ Unvollständige Informationen der Auslagerungen im zentralen „Outsourcing Arrangement Register“
- 178 Die Revision hat im Rahmen der Prüfung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Verwaltung/Personal folgende Feststellungen in der höchsten Kategorie („critical“) getroffen:
- ▶ Fehlendes Vier-Augen-Prinzip bei der für die Lohn- und Gehaltsabrechnung relevanten Stammdaten
  - ▶ Fehlende Zeiterfassung bei allen Mitarbeitern
- 179 Die Revision hat im Rahmen der Prüfung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Geldwäscheprävention folgende Feststellungen in der höchsten Kategorie („critical“) getroffen:
- ▶ KYC (know your customer) ein begünstigter war in einem Hochrisikoland (Malta/Zypern)
  - ▶ 3 von 5 Stichproben Fehler in der Dokumentation des wirtschaftlich berechtigten (Ongoing Due Diligence)

- ▶ 1 von 5 Vertragshändlern wurde die Stadt nicht dokumentiert
- ▶ Für 3 Vertragshändler aus 2010, 2014 und 2017 waren Dokumente nicht vollständig
- ▶ Für den ersten Check des KYC wurden nicht alle Daten von Teleperformance an Sofort übermittelt

#### 4. Beurteilung der Internen Revision

- 180 Wir stellen fest, dass in der vorliegenden Dokumentation keine risikoorientierte Prüfungsplanung der Prüffelder dargestellt ist. Mithin ist aus dieser nicht ersichtlich welche Prozesse als besonders risikobehaftet eingestuft und anhand welcher Kriterien die Prüffelder ausgewählt werden. Des Weiteren ist der Prüfungsturnus auf Basis der Risikoeinschätzung der jeweiligen Prüffelder nicht ersichtlich.
- 181 Wir stellen fest, dass der Bericht des Rechnungswesens/Buchhaltung für den Berichtszeitraum 2021 am 21. März 2022 zur Verfügung gestellt wurde. Wir erachten die zur Verfügung Stellung für nicht zeitnah.
- 182 Wir beurteilen die Qualität und Quantität der Tätigkeit der Internen Revision unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aufgrund der Feststellung in Tz. 180 und der verspäteten Bereitstellung des Revisionsberichtes in Tz. 181 als noch angemessen.

#### IV. Organisation Rechnungswesen

- 183 Das Organigramm der SOFORT bildet die Aufbauorganisation dem Grunde nach ab.
- 184 Das Rechnungswesen basiert auf einem einheitlichen Kontenplan und baut auf Haupt- und Nebenbüchern auf.
- 185 Zur Erstellung des Jahresabschlusses nutzt die SOFORT im Wesentlichen das IT-System SAP, der Firma SAP SE, Walldorf.

- 186 Im Jahr 2021 wird das Rechnungswesen in dem Team Group Accounting DACH abgebildet, welche für die Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattung verantwortlich ist. In der Abteilung Group Accounting DACH sind sieben Mitarbeiter beschäftigt. Verantwortlicher Geschäftsleiter für diesen Bereich ist Herr Knut Frängsmyr. Das Team Group Accounting DACH ist konzernintern der Abteilung Financial Reporting Domain zugeordnet. Zu dieser Abteilung gehören innerhalb der Klarna-Gruppe insgesamt 14 Teams mit insgesamt über 140 Mitarbeiter.
- 187 Die Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anhang) und der Steuererklärungen sowie die Ermittlung der Steuerrückstellungen wird durch die Steuerberater Schaffer und Partner, Nürnberg, durchgeführt. Die Sozietät ist ebenso unterstützend und beratend in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Kostenstellenrechnung tätig. Die Auslagerungen werden unter H.VI. Auslagerungen dargestellt.
- 188 Der Lagebericht wird in Kooperation mit verschiedenen Abteilungen erstellt und durch die Geschäftsführer genehmigt.
- 189 Seit Februar 2021 sind die Lohn- und Gehaltsabrechnungsdienstleistungen an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt ausgelagert. Wesentliche Kontrolltätigkeiten verbleiben innerhalb der Gesellschaft. Die Auslagerungen werden unter H.VI. Auslagerungen dargestellt.
- 190 Die SOFORT bucht nach den handelsrechtlichen Vorschriften, sowie nach IFRS-Vorgaben in zwei verschiedenen Buchungskreisläufen. Die Abteilung Accounting trifft alle Vorbereitungen für die Buchhaltung sowie sämtliche Bilanzierungsentscheidungen. Die Erstellung des Monats- und Jahresabschlusses wird über das Finanzbuchhaltungssystem SAP abgebildet. Als Kontrollinstanz fungiert die Sozietät Schaffer und Partner.
- 191 Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, implementierten Kontrollen sowie Kommunikationswege werden insbesondere in den Prozessbeschreibungen für die Abteilung Accounting DACH geregelt. Die Gesellschaft hat zur Dokumentation der Ablauforganisation diverse Prozessbeschreibungen schriftlich formuliert.
- 192 Wir erachten die Organisation des Rechnungswesens vor dem Hintergrund der Größe und Komplexität der Gesellschaft als angemessen.



## V. Organisation der Datenverarbeitung

### 1. IT-Umfeld und IT-Organisation

193 Die IT ist im Geschäftsbereich „Productivity & Platforms“ verortet und besteht entsprechend dem Organigramm per 27. September 2021 aus den beiden Gruppen „Productivity Services“ und „Access Experience“. Die Gruppe „Productivity Services“ verantwortet die IT-Entwicklung und den IT-Betrieb, während die Gruppe „Access Experience“ vorwiegend die Zugriffssteuerung reguliert. Die aufbauorganisatorische Funktionstrennung ist durch eine weitere Aufgliederung der Gruppen in einzelne Abteilungen gegeben. Die Ablauforganisation ist in Form von Policies, Richtlinien, Verfahrensanweisungen und Routinen dokumentiert. Zur Steuerung und Überwachung aller IT-relevanten Bereiche sind folgende IT-Gremien eingerichtet:

Gremium	Tagungsintervall
Operations Committee	wöchentlich
NPA Committee (New Product Approval)	jede zweite Woche
Monthly Management Meeting	monatlich
Audit, Compliance and Operational Risk Committee (ACORC)	mindestens viermal jährlich

194 Zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs setzt die Gesellschaft die folgenden wesentlichen Anwendungen ein:

Anwendung	Funktion	Hersteller	Systembetreiber
Basware	Rechnungsverwaltungsportal (e-invoicing)	Basware GmbH, Düsseldorf	Basware GmbH, Düsseldorf
Orbis Datenbank	Geldwäschebekämpfung	Bureau van Dijk Electronic Publishing Ltd., Brüssel	Bureau van Dijk Electronic Publishing Ltd., Brüssel
SAP S4	Finanzbuchhaltung	SAP SE, Walldorf	SAP SE, Walldorf
Sofort Frontend DACH	Frontend-Anwendung für die Produkte der Sofort GmbH	Sofort GmbH, München	Sofort GmbH, München

- 195 Eine an der Geschäftsstrategie ausgerichtete IT-Strategie ist von der Geschäftsleitung letztmalig zum 22. November 2021 verabschiedet worden. Die IT-Strategie wird als relevante Teilstrategie im Rahmen des etablierten Strategieprozesses regelmäßig in Form von jährlich stattfindenden Roadshows betrachtet. Die IT-Strategie enthält konkrete Maßnahmen zur Erreichung der festgelegten Ziele. Der Zielerreichungsgrad wird regelmäßig mittels festgelegter Kennzahlen überwacht. Die Analyse und Bewertung der Kennzahlen erfolgt im Rahmen der jährlichen Roadshows.
- 196 Die Verfahren zur Abwicklung von Projekten orientieren sich gemäß dem „Klarna Operating Model“ an agilen Vorgehensweisen. Als wesentlicher Standard zur Planung, Beantragung, Risikoanalyse und Steuerung von Entwicklungs- oder Änderungs-vorhaben ist der New Product Approval (NPA) Prozess implementiert.

## 2. Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement

- 197 Die Verfahren zum Umgang mit Informationssicherheitsrisiken und zur Sicherstellung der Informationssicherheit sind grundlegend in der IT-Strategie adressiert. Ausgehend von der IT-Strategie erfolgt eine Konkretisierung des IT-Risikomanagementprozesses und des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) in den Leitlinien „Information Security Policy“ und „Policy on ICT & Security Risk Management“. Die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit obliegt der Geschäftsführung.
- 198 Die Geschäftsführung hat zur Planung, Entwicklung, Umsetzung, Steuerung und Überwachung der definierten Sicherheitsziele im Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement einen Information Security Officer (ISO) benannt.
- 199 Zur Erreichung der Informationssicherheitsziele hat die Gesellschaft die Informationssicherheitsorganisation „Engineering Assurance“ mit dem Teilbereich „InfoSec“ (Second Line of Defence) eingerichtet. Die aufbau- und ablauforganisatorischen Aspekte zum Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement sind in den eingangs erwähnten Leitlinien beschrieben (vgl. Tz. 197).

- 200 Zur Feststellung des Schutzbedarfs von Daten und Informationen sind gemäß der Verfahrensanweisung „Data & System Instruction“ jährliche Schutzbedarfsanalysen bezüglich der Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit durchzuführen. Anwendungen erben hierbei die Schutzbedarfsklasse der von ihnen verarbeiteten Daten. Unsere Prüfung des Verfahrens zur Durchführung der Schutzbedarfsanalysen ergab folgende Feststellungen:
- ▶ Das Schutzziel Authentizität wird nicht berücksichtigt.
  - ▶ Die Erhebung des Schutzbedarfs der Anwendung Sofort Frontend DACH hinsichtlich der Schutzziele Vertraulichkeit und Integrität wurde letztmalig im Jahr 2020 nachweislich durchgeführt. Eine Aktualisierung des Schutzbedarfs dieser Schutzziele konnte für den Berichtszeitraum 2021 nicht nachvollzogen werden.
- 201 Die Informationssicherheitsanforderungen (Soll-Anforderungen) zur Behandlung von Informationssicherheitsrisiken und zur Sicherstellung der Informationssicherheit sind in Form von Informationssicherheitsrichtlinien und Informationssicherheitsstandards durch die Second Line of Defence definiert. Die Umsetzung der Informationssicherheitsanforderungen in konkrete Informationssicherheitsmaßnahmen erfolgt durch die First Line of Defence im „Service Rule Book“. Wir stellten fest, dass keine Informationssicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der sicheren Konfiguration von IT-Systemen (IT-Systemhärtung) definiert sind.
- 202 Die Einhaltung der festgelegten Informationssicherheitsmaßnahmen des „Service Rule Book“ wird jährlich durch die Anwendungsverantwortlichen (First Line of Defence) überprüft und anwendungsgestützt dokumentiert. Die Überprüfung für die Anwendung Sofort Frontend DACH wurde mit leichter Verzögerung durchgeführt.
- 203 Zur Überwachung des Sicherheitsniveaus verantwortet der ISO regelmäßige Prüfungen. Hinsichtlich des aktuellen Stands zum Informationsrisikomanagement und Informationssicherheitsmanagement berichtet der ISO quartalsweise an die Geschäftsführung der Sofort GmbH.
- 204 Die Gesellschaft hat einen anwendungsunterstützten Prozess zur systematischen Identifizierung und Bearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen definiert. Die Informationssicherheitsorganisation ist im Rahmen der Bewertung der Vorfälle proaktiv eingebunden.

205 Die Gesellschaft führt regelmäßig Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Informationssicherheit durch.

### 3. Verfahren der Anwendungsentwicklung und -pflege

206 Die Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege sind in Grundzügen im „Change Management Standard“ formal dokumentiert. Programmänderungen sind unter Berücksichtigung der Funktionstrennung zu testen und nach erfolgter Freigabe in den Produktionsbetrieb zu überführen. Unsere Prüfung des Verfahrens ergab, dass keine Vorgaben zur Anforderungsermittlung und zur technischen Umsetzung (einschließlich Programmierrichtlinien) existieren. Darüber hinaus sind die Methoden und Verfahren hinsichtlich der Durchführung von Tests sowie zur Freigabe und Produktivsetzung nicht näher spezifiziert.

207 Regelungen zur Steuerung der individuellen Datenverarbeitung (IDV) sind in einer IDV-Richtlinie schriftlich fixiert. Die Inventarisierung von IDV-Anwendungen erfolgt innerhalb der IDV-Richtlinie. Wir haben festgestellt, dass die IDV-Richtlinie nicht alle erforderlichen Mindestinhalte abdeckt. Es fehlen Vorgaben zur Identifikation, Klassifizierung und Dokumentation von IDV-Anwendungen, zu den Verantwortlichkeiten, zum Entwicklungsprozess, zur Schutzbedarfsanalyse und den daraus abzuleitenden Informationssicherheitsmaßnahmen sowie zu Tests und Freigabe.

208 Die Gesellschaft verfügt über getrennte Umgebungen für die Entwicklung, Testdurchführung und Produktion.

209 Die Einhaltung des Verfahrens zur Anwendungsentwicklung und -pflege wurde für die Anwendung SAP S4 geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

## 4. Logischer Zugriffsschutz

- 210 Die Gesellschaft hat ein dokumentiertes Verfahren zur Einrichtung, Änderung und Löschung von Benutzerberechtigungen für die relevanten IT-Systeme im „User Access Management Standard“ etabliert. Berechtigungen sind nach dem Sparsamkeitsgrundsatz (Need-to-know-Prinzip) vom Fachbereich schriftlich zu beantragen und zu genehmigen. Bei Austritt oder organisatorischen Wechsel eines Mitarbeiters sind nicht mehr benötigte Berechtigungen zeitnah zu entziehen.
- 211 Der Umgang mit privilegierten Benutzerkonten ist geregelt. Der Einsatz von privilegierten Benutzerkonten hat möglichst personenbezogen zu erfolgen. Die geteilte Nutzung eines privilegierten Benutzerkontos darf sich ausschließlich unter einer strengen Überwachung ereignen. Alle durchgeführten Aktivitäten von privilegierten Benutzerkonten sind zu protokollieren. Eine missbräuchliche Verwendung von privilegierten Benutzerkonten ist im Rahmen des Monitorings zu erfassen.
- 212 Die Mitarbeiter melden sich mit personenbezogenen, passwortgeschützten Benutzerkonten zuerst am Netzwerk und nachfolgend an der entsprechenden Anwendung an. Die Anforderungen zur Verwendung sicherer Passwörter sind im „Password Standard“ festgelegt.
- 213 Die Rezertifizierung von Benutzerberechtigungen ist mindestens jährlich bzw. für sensible Anwendungen mit hohen Anforderungen an die Vertraulichkeit und Integrität sowie für privilegierte Benutzerkonten quartalsweise durchzuführen. Wir stellten fest, dass die Rezertifizierung der Anwendung Sofort Frontend DACH nicht turnusgemäß durchgeführt wurde. Gemäß den Vorgaben hätte eine quartalsweise Rezertifizierung erfolgen müssen, die Anwendung wurde jedoch nur halbjährlich rezertifiziert.
- 214 Das Netzwerk ist durch eine Firewall vor unberechtigten Zugriffen aus dem Internet geschützt.
- 215 Wir haben die Einhaltung des Verfahrens zum logischen Zugriffsschutz anhand der Anwendung SAP S4 geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

## 5. IT-Betrieb

- 216 Die Gesellschaft hat den Betrieb der technischen Infrastruktur an den Dienstleister Amazon Web Services (AWS) ausgelagert. Zur Nachvollziehbarkeit über die angemessene Ausgestaltung des ISMS bzw. des internen Kontrollsystems beim Dienstleister liegt der Gesellschaft ein „System and Organization Controls 2 Type 2 Report“ (SOC 2 Type 2) für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 sowie ein Bridge Letter für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 vor. Weiterhin liegen aktuelle Zertifizierungen des Dienstleisters für die Standards ISO/IEC 27001:2013, ISO/IEC 27017:2015, ISO/IEC 27018:2019, CSA STAR CCM v4.0 und BSI C5 vor. Die Gesellschaft hat den SOC 2 Type 2 Report sowie die Zertifizierungen im Rahmen des jährlich durchzuführenden „Service Provider Performance Assessment“ nachvollziehbar evaluiert und hierbei ermittelt, dass die Dienstleistung erfolgreich erbracht wurde.
- 217 Die Rahmenbedingungen und Prozesse zur IT-Dienstleistersteuerung sind schriftlich fixiert. Wir stellten fest, dass keine Spezifikationen für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen existieren. Hinsichtlich der Details zur Dienstleistersteuerung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen der Prüfung des Auslagerungsmanagements (vgl. Abschnitt H.IV. Auslagerungen).
- 218 Sämtliche IT-Komponenten sind im anwendungsgestützten IT-Inventar „Klarna Data & System Inventory“ zu erheben. Eine Aktualisierung des IT-Inventars ist jährlich sowie anlassbezogen vorgesehen.
- 219 Vorgaben zum Datensicherungsprozess sind in der „Backup Guideline“ beschrieben. Demzufolge ist der Datensicherungsprozess im Rahmen von Datensicherungskonzepten zu regeln. Gemäß dem Datensicherungskonzept der Sofort GmbH sind Daten täglich, wöchentlich und monatlich verschlüsselt durch automatische Snapshots mittels des AWS Tools „AWS Backup“ zu sichern. Wir stellten fest, dass das Datensicherungskonzept keine Spezifikationen hinsichtlich der Art und des Umfangs der zu sichernden Daten sowie zur Dokumentation der erstellten Datensicherungen enthält. Die Wiederherstellbarkeit der gesicherten Daten ist jährlich zu testen.

- 220 Zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft verfügt die Bank über Prozesse zum Fehler- und Problemmanagement, welche durch die Informationssicherheitsorganisation verantwortet werden und im „Incident Management Standard“ schriftlich fixiert sind. Der Fehler- und Problemmanagementprozess erfolgt anwendungsgestützt über das Ticketsystem JIRA. Die Verantwortung zur Steuerung von identifizierten Fehlern und Problemen obliegt dem Incident Manager.
- 221 Die Einhaltung der Verfahren zur Datensicherung sowie zum Fehler- und Problemmanagement wurden für die Anwendungen SAP S4 und Sofort Frontend DACH geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

## 6. Beurteilung der Organisation der Datenverarbeitung

- 222 Wir beurteilen die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der bankaufsichtlich relevanten Daten als eingeschränkt angemessen und wirksam. Einschränkungen ergaben sich in den Bereichen Informationssicherheits- und Informationsrisikomanagement, Anwendungsentwicklung und -pflege, individuelle Datenverarbeitung, logischer Zugriffsschutz, IT-Dienstleistersteuerung und Datensicherung.
- 223 Es ergaben sich die folgenden **bemerkenswerten Feststellungen**:
- ▶ Die Verfahren zur Anwendungsentwicklung und -pflege sind unvollständig spezifiziert (vgl. Tz. 206).
  - ▶ Die IDV-Richtlinie deckt nicht alle erforderlichen Mindestinhalte ab (vgl. Tz. 207).
- 224 Des Weiteren ergaben sich die folgenden **sonstigen Feststellungen**:
- ▶ Das Schutzziel Authentizität wird im Rahmen der Schutzbedarfsanalyse nicht berücksichtigt (vgl. Tz. 200).
  - ▶ Eine Aktualisierung des Schutzbedarfs der Schutzziele Vertraulichkeit und Integrität konnte für die Anwendung Sofort Frontend DACH im Berichtszeitraum nicht nachvollzogen werden (vgl. Tz. 200).

- ▶ Es existieren keine Informationssicherheitsmaßnahmen hinsichtlich der sicheren Konfiguration von IT-Systemen (IT-Systemhärtung) (vgl. Tz. 201).
- ▶ Die Rezertifizierung der Anwendung Sofort Frontend DACH wurde nicht turnusgemäß durchgeführt (vgl. Tz. 213).
- ▶ Es existieren keine Spezifikationen für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen (vgl. Tz. 217).
- ▶ Das Datensicherungskonzept ist unvollständig (vgl. Tz. 219).

## VI. Technische und betriebliche Verfahren bei einem Notfall

- 225 Die Gesellschaft hat mit dem „Business Continuity Management“ (BCM) ein Rahmenwerk für das Notfallmanagement etabliert. Auf Basis einer jährlich durchzuführenden Business Impact Analyse (BIA) sind die geschäftskritischen Prozesse sowie die maximalen Ausfall- und Wiederanlaufzeiten zu definieren. Unsere Prüfung der BIA ergab keine Beanstandungen.
- 226 Die durchzuführenden Maßnahmen zur Notfallbewältigung sowie zum Wiederanlauf der geschäftskritischen Prozesse sind in den Notfallplänen „Group Contingency Plan“ sowie „Business Continuity Plan“ dokumentiert. Für den Ausfall der kritischen Anwendung Sofort Frontend DACH existiert zusätzlich ein IT-Notfallkonzept in Form eines „Disaster Recovery Plan“.
- 227 Die Gesellschaft hat die Angemessenheit und Wirksamkeit des Notfallmanagements durch Notfalltests des Group Contingency Plan (7. Dezember 2021) und Business Continuity Plan (16. März 2021 und 10. Dezember 2021) sowie des Disaster Recovery Plan (31. Oktober 2021) überprüft. Die Notfallszenarien konnten mit geringfügigen Beeinträchtigungen bewältigt werden.
- 228 Wir beurteilen die im Notfallmanagement festgelegten Maßnahmen als angemessen und wirksam.



## VII. Auslagerungen

- 229 Die SOFORT muss gemäß § 26 ZAG in Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen, die für die Durchführung von Zahlungsdiensten wesentlich sind, einschließlich IT-Systeme, angemessene Vorkehrungen treffen, um übermäßige zusätzliche Risiken zu vermeiden. Daneben dürfen weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte noch die Geschäftsorganisation durch die Auslagerung beeinträchtigt noch die Verantwortung der Geschäftsleiter an die Auslagerungsunternehmen delegiert werden.
- 230 Im Rahmen der Risikoinventur vom Dezember 2021 hat die SOFORT das für die Auslagerungen betreffende operationelle Risiko als gering bzw. mittel eingestuft (Tz. 116). Im Rahmen der Tätigkeiten der internen Revision wurde im Berichtsjahr eine Sonderprüfung von Deloitte - in Abstimmung mit der Geschäftsleitung - durchgeführt (Tz. 174).
- 231 Die Gesellschaft orientiert sich in den internen Prozessbeschreibungen hinsichtlich des Begriffs der Auslagerung an der Definition in AT 9 Tz.1 MaRisk. Aktuell in Kraft ist die genehmigte Prozessbeschreibung „Outsourcing-Policy“ vom 14. Dezember 2021.
- 232 Demnach liegt eine Auslagerung vor, wenn ein anderes Unternehmen, sowohl intern als auch extern, mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Finanzdienstleistungen oder sonstigen instituts-typischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten vom Institut selbst erbracht werden.
- 233 Die Definition der Wesentlichkeit findet sich in § 26 Abs. 2 S. 2 ZAG. Demnach ist eine Auslagerung dann wesentlich, wenn die unzureichende oder unterlassene Wahrnehmung der ausgelagerten betrieblichen Aufgabe die dauerhafte Einhaltung der Zulassungsanforderungen oder anderer Verpflichtungen des Instituts nach dem ZAG, seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität seiner Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigen würde.

- 234 Hinsichtlich der Prüfung, ob grundsätzlich eine Auslagerung nach MaRisk vorliegt, definiert die SOFORT verschiedene Fragen und Kriterien in einem Fragebogen, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden müssen. Zusätzlich wird ein Template verwendet mit einer formalisierten Scorecard zur Gewichtung und Beurteilung der Kriterien. Die Entscheidung, ob eine wesentliche Auslagerung vorliegt erfolgt dann anhand eines Mehrheitsprinzips. Die Empfehlung aus der Prüfung des Geschäftsjahres 2020, eine detaillierte Formulierung und Kategorisierung der Wesentlichkeitsaspekte in die Prozessbeschreibung aufzunehmen, wurde im Berichtsjahr umgesetzt. Die Feststellung der internen Revision aus dem Vorjahr ist somit behoben.
- 235 Der Prozess zur Beurteilung einer beabsichtigten konzernexternen bzw. -internen Auslagerung sieht folgenden mehrstufigen Prozess vor:
- ▶ Pre-Study hinsichtlich des entstehenden Risikos, der Kosten und der Alternativen
  - ▶ Eingabe von Vertragsstammdaten
  - ▶ Due-Dilligence-Prüfung
  - ▶ Prüfung, ob ein wesentlicher Vertrag vorliegt
  - ▶ Erstellen des Auslagerungsvertrags nach MaRisk-Konformität
  - ▶ Auslagerungsentscheidung und unterzeichnen der Auslagerungsverträge
  - ▶ Anzeige der wesentlichen Auslagerung an die BaFin
  - ▶ Aufnahme der Auslagerung in ein Auslagerungsregister
  - ▶ Verwalten und Überwachen der wesentlichen Auslagerungen
  - ▶ Regelmäßige Bewertung und Kontrolle des Dienstleisters
  - ▶ Überprüfen der Veränderungen hinsichtlich der Wesentlichkeit
  - ▶ Überprüfen Beendigung der Auslagerung falls einschlägig

- 236 Die Verantwortung hinsichtlich der Auswahl und Überwachung des Auslagerungspartners liegt dezentral in den Fachbereichen bei einem jeweils zu bestimmenden „Contract Owner“. Die zentrale Verantwortung liegt in der Abteilung Procurement. In die Vertragsverhandlungen sind die Teams Legal und Compliance mit einzubinden, die sicherstellen sollen, dass die vertraglichen Anforderungen der MaRisk erfüllt sind. Die Durchführung der geldwäscherechtlichen Prüfung wird durch Merchant Risk & AMI durch Markierung der dafür vorgesehenen Checkboxen im Fragebogen bestätigt.
- 237 Hinsichtlich der Erfüllung der Auslagerungsverträge, hat der Contract Owner jährlich zu bestätigen, dass diese erfüllt werden.
- 238 Bei der SOFORT bestanden bis zu unserem Prüfungstichtag 31. Dezember 2021 13 Auslagerungen (Vj. 12), von denen acht (Vj. acht) als wesentliche Auslagerungen klassifiziert wurden. Im Geschäftsjahr wurden die folgenden wesentlichen Auslagerungen identifiziert:
- ▶ Die Aktivitäten des Geldwäschebeauftragten: Deutsche Zweigniederlassung der Klarna Bank AB, Stockholm („Interne Auslagerung“)
  - ▶ Die Aktivitäten der internen Revision: Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main.
  - ▶ Die Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten: Michael Schramm LL.M., HK2 Comtection GmbH, Berlin.
  - ▶ Die Nutzung des Cloud Services: AWS Amazon Web Services EMEA SARL, Luxembourg.
  - ▶ Die Nutzung von Online Services: Microsoft Ireland Operations Ltd, Ireland
  - ▶ Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG: Teleperformance Europe Middle East and Africa SAS, Paris.
  - ▶ Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG: POSTIDENT, Deutsche Post AG, Bonn
  - ▶ Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG: WebID Solutions GmbH, Berlin

- 239 Im Berichtszeitraum wurden keine Dienstleistungen neu als wesentlichen Auslagerungen in das Portfolio aufgenommen.
- 240 Die Abteilung Compliance übernimmt die Anzeigepflichten bei der BaFin und der Bundesbank. Die Aktivitäten wurden der Aufsicht angezeigt. Im Berichtszeitraum wurden sechs Dienstleistungen neu als wesentliche Auslagerungen an die Konzernmutter Klarna Bank AB der Aufsicht angezeigt. Diese Auslagerungen treten ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.
- 241 Der Auslagerungsprozess bei der SOFORT wurde an den Prozess der Konzernmutter Klarna Bank AB unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften nach § 26 ZAG und den MaRisk AT 9, angepasst. Die Ausgestaltung des Auslagerungsmanagements wird in der Prozessbeschreibung „Outsourcing Policy“ nebst Anlagen beschrieben. Nach Umstellung des Prozesses, hat der Contract Owner, sobald sich eine potenzielle Zusammenarbeit konkretisiert, spätestens vor Abschluss des Vertrages, das Outsourcing Team zu kontaktieren.

## **Gesamtbeurteilung:**

- 242 Die wesentlichen und nicht-wesentlichen ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse entsprechen der geschäftspolitischen Ausrichtung und sind konsistent zur Auslagerungsstrategie.
- 243 In der Richtlinie „Outsourcing Policy“ werden die Grundlagen und internen Prozesse bei Auslagerungen dargestellt. Es werden alle notwendigen gesetzlichen Grundlagen und Begriffsdefinitionen nach MaRisk AT 9 und § 26 ZAG, sowie ein Vorgehensmodell bei Durchführen eines Outsourcing Projekts beschrieben.
- 244 Der Geschäftsleitung, der Internen Revision, sowie dem Abschlussprüfer und der BaFin werden die erforderlichen Prüfungs-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich eingeräumt.
- 245 Die Einstufung von Auslagerungen als wesentlich oder unwesentlich unter Gesichtspunkten des Risikos, der Art, des Umfangs und der Komplexität ist nachvollziehbar. Wir haben keine wesentlichen Anhaltspunkte festgestellt, die auf eine Beeinträchtigung der Auskunft-, Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten gegenüber der BaFin, der Internen Revision oder dem externen Prüfer hindeuten.

- 246 Es besteht ein formalisierter Überwachungsprozess der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Qualität der Dienstleistungen. Ein generalistischer Mehrstufenprozess, der die Überwachung vorsieht, ist implementiert. Wir erachten den Prozess als ausreichend. Die Überwachung und Bewertung der bestehenden wesentlichen Auslagerungen wurden im Berichtsjahr durchgeführt. Die Feststellung aus dem Vorjahr ist somit behoben.
- 247 Es bestehen Notfallkonzepte für die wesentlichen Auslagerungen bzw. Handlungsoptionen und Maßnahmen für eine beabsichtigt, erwartete, unbeabsichtigte oder unerwartete Beendigung der Auslagerung. Die Richtlinie der Konzernmutter „Business Continuity Management“ begegnet dem Notfallkonzept und ein einheitliches dokumentiertes Vorgehen für alle Auslagerung wurde umgesetzt. Die Feststellung aus dem Vorjahr ist somit behoben.
- 248 Wir stellen fest, dass uns kein vollständiges Auslagerungsregister entsprechend der EBA/GL/2019/02 Tz. 54/55 vorgelegt wurde. Folgende Informationen sind nicht im Auslagerungsregister enthalten:
- ▶ Das Datum des Beginnes der Auslagerung
  - ▶ Kündigungsfristen für den Dienstleister und für das Zahlungsinstitut
  - ▶ Die Handelsregisternummer des Unternehmens sowie die eingetragene Adresse und sonstige einschlägige Kontaktangaben
  - ▶ Das veranschlagte jährliche Budget bzw. Kosten
- 249 Wir stellen fest, dass im Auslagerungsvertrag mit der HK2 Comtection GmbH die Weiterverlagerung nicht konkretisiert wurde. Somit erfüllt der Vertrag die Anforderungen nach MaRisk AT9 Tz. 7 nicht.
- 250 Unter Berücksichtigung der Größe und Komplexität der Gesellschaft erachten wir die Organisation der Auslagerungen des Geschäftsbetriebs als angemessen.
- 251 Eine Übersicht der von der Gesellschaft als wesentlich eingestuften Auslagerungen ist in Anlage 7 beigefügt.

## I. Melde- und Anzeigewesen

### I. Eigenkapital

#### 1. Ermittlung der Eigenmittel

252 Zuständig für die Ermittlung der Eigenmittel ist die Organisationseinheit Finance & Accounting. Verfahren und Kontrollen, insbesondere Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation hinsichtlich der Ermittlung der Eigenmittel, sind in Fachkonzepten und Prozessablaufbeschreibungen schriftlich fixiert. Der Zahlungsdienstleister verwendet zur Ermittlung das IT-System SAP.

253 Im Berichtsjahr ergaben sich keine aufbau- oder ablauforganisatorischen Änderungen hinsichtlich der Prozesse zur Ermittlung der Eigenmittel.

#### 2. Darstellung der Eigenmittel

254 Gemäß § 15 ZAG i. V. m. ZIEV müssen Zahlungsinstitute im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit über angemessenes Eigenkapital verfügen. Das Eigenkapital zum Meldestichtag 31. Dezember 2021 sowie zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der Feststellung des Jahresabschlusses setzt sich wie folgt zusammen:

	Nach Feststellung des Jahres- abschlusses 31.12.2021 TEUR	Stand bei Geschäftsschluss am 31.12.2021 TEUR	Nach Feststellung des Jahres- abschlusses 31.12.2020 TEUR
<b>Kernkapital</b>	<b>200.829</b>	<b>200.829</b>	<b>141.829</b>
Gezeichnetes Kapital	79	79	79
Offene Rücklagen	200.750	200.750	141.750
Bilanzgewinn	0	0	0
abzgl. Immaterielle Vermögensgegenstände	-6	-6	-7
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>200.823</b>	<b>200.823</b>	<b>141.822</b>

- 255 Im Laufe des Berichtsjahres 2021 wurde auf Grund von Gesellschafterbeschlüssen eine Zuzahlung in Höhe von EUR 59 Mio. in die Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) getätigt.

## **Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen**

- 256 Die Gesellschaft erbringt Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste und muss daher nach § 15 ZAG im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen über angemessene Eigenmittel verfügen. Infolgedessen muss die Gesellschaft eine Absicherung für den Haftungsfall gem. § 16 Abs. 1 ZAG i.V.m. ZIEV vorhalten.
- 257 Mit Garantievereinbarung vom 27. März 2018 übernimmt die Klarna Bank AB (publ), Stockholm, gegenüber der Gesellschaft mit Wirkung zum 1. April 2018 eine Garantie, die Gesellschaft von den in § 16 Abs. 1 ZAG und in § 36 Abs. 1 ZAG genannten Haftungsansprüchen Dritter mit einer Gesamtdeckungssumme von bis zu EUR 6,5 Mio. pro Jahr freizustellen. Gemäß der Garantievereinbarung wird die Garantiesumme um jeden Betrag, der von Klarna Bank AB (publ) an die Gesellschaft bzw. an Dritte gezahlt wird, entsprechend für das betreffende Jahr reduziert. Die Garantie erstreckt sich i.S.v. § 16 ZAG und § 36 Abs. 1 ZAG auf die Gebiete, in denen die Gesellschaft ihre Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste anbietet und deckt die entsprechenden Ansprüche aus der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden Haftung ab.

258 Um sicherzustellen, dass die Garantiesumme ausreichend ist, orientiert sich die Gesellschaft an den EBA Leitlinien (EBA/GL/2017/08) und ermittelt eine Mindestdeckungssumme per 31. Dezember 2021 auf Basis der vergangenen zwölf Monate wie folgt:

<b><u>1</u></b>		<b><u>Bewertung Risikoprofil</u></b>	
a)	Wert der eingegangenen Erstattungsbegehren		0
b)	Zahlungsauslösedienste		
	Anzahl der Transaktionen	179.937.708	
	Wert in EUR:		608.984
c)	Kontoinformationsdienste		
	Anzahl der Zugriffe auf Konten	1.094.293	
	Wert in EUR:		121.215
<b><u>2</u></b>		<b><u>Bewertung Art der Tätigkeit</u></b>	
	Pauschale für die Ausübung von Nicht-Zahlungsdiensttätigkeiten, in EUR		50.000
<b><u>3</u></b>		<b><u>Bewertung Umfang der Tätigkeit</u></b>	
a)	Zahlungsauslösedienste (§ 16 Abs.1 ZAG)		
	Gesamtwert der Zahlungsvorgänge, in EUR	16.177.204.145	
	Wert in EUR:		5.016.801
b)	Kontoinformationsdienste (§ 36 Abs. 1 ZAG)		
	Anzahl der Zugriffe auf Konten (da keine Nutzer)	1.094.293	
	Wert in EUR:		56.539
		<b>Summe Versicherung Zahlungsauslösedienste, in EUR:</b>	<b>5.625.785</b>
		<b>Summe Versicherung Kontoinformationsdienste, in EUR:</b>	<b>177.753</b>
		<b>Summe sonstige Dienste, in EUR:</b>	<b>50.000</b>
		<b>Mindestdeckungssumme, in EUR:</b>	<b>5.853.539</b>
		<b>Garantievereinbarung, in EUR:</b>	<b>6.500.000</b>

259 Unter Berücksichtigung der Ausführungen der vorangegangenen Textziffern erachten wir die Verfahren zur Einhaltung und Meldung der Eigenmittelanforderungen nach ZIEV für die Absicherungserfordernisse nach § 16 Abs. 1 ZAG und in § 36 Abs. 1 ZAG als angemessen. Es wird zusätzlich zu dem Normalszenario eine Szenario-Betrachtung mit einem erwarteten 15%-Anstieg der Werte simuliert. Die Garantievereinbarung deckt auch diese Steigerung noch ab. Besonderheiten bei der Entwicklung der Absicherung für den Haftungsfall bei den Zahlungsauslösediensten und den Kontoinformationsdiensten während des Berichtszeitraumes ergaben sich nicht.



260 Die getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Eigenmittel sind angemessen. Die Meldungen der Eigenkapitalanforderungen erfolgten fristgerecht. Es ergaben sich keine Feststellungen.

## II. Anzeige- und Meldewesen

261 Der Zahlungsdienstleister hat die Zuständigkeiten der aufsichtsrechtlichen Anzeige- und Meldepflichten in zwei Übersichten schriftlich fixiert. Die Organisationseinheiten Compliance und Reporting - Group & Local koordinieren und aktualisieren die Übersicht jährlich und anlassbezogen. Meldungen und Anzeigen gegenüber der BaFin und Bundesbank werden von zwei verschiedenen Teams, Compliance und Reporting - Group Local, erstattet. Die Übersichten sind allen Mitarbeitern der SOFORT über das Intranet zugänglich.

262 Das Anzeige- und Meldewesen der Gesellschaft ist in der Prozessbeschreibung „BaFin and Bundesbank Reporting Routine - DACH entities“ vom 22. November 2021 und „BaFin and Bundesbank Notification/Reporting Routine Compliance DACH“ vom 05. Juli 2021 geregelt. Darin sind die einzelnen gesetzlichen Anzeige- und Meldepflichten unter Nennung insbesondere der Gesetzesgrundlage, des Meldetermins, des Adressaten sowie des verantwortlichen Bereichs zur Erstellung der Anzeige bzw. Meldung zusammengestellt.

263 Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ermittlung der Finanzinformationen sowie für die angemessene Ausgestaltung des Meldeprozesses liegen bei den Organisationseinheiten Compliance und Reporting - Group & Local. Für die Meldungserstellung verwendet die SOFORT das Bundesbankportal.

264 Im Allgemeinen ist der Anzeige- und Meldeprozess bei SOFORT nach Fallgruppen und nach anlassbezogen bzw. periodischen Pflichten strukturiert. Die Fallgruppen stellen sich wie folgt dar:

- ▶ Vorgelagerte Meldepflichten (Absichtsanzeigen)
- ▶ Änderungen bei Geschäftsführern/Prokuristen
- ▶ Verlegung des Hauptsitzes
- ▶ Änderungen des Firmennamens/Gesellschaftsform

- ▶ Veränderungen bei wichtigen Vertragspartnern/Geschäftsinhalten
- ▶ Erweiterung des Geschäftsbetriebs/Geschäftsfelds
- ▶ Substanzielle Änderung der Gesellschaftsstruktur
- ▶ Änderungen bei Datenverarbeitungssystemen
- ▶ Größere Problem/Vermögensverluste
- ▶ Statistiken
- ▶ Geldwäscheprävention
- ▶ Monatsausweis/ Zahlungsvolumen/ Eigenkapital

265 Die Monatsausweise nach ZAG bestehen unter anderem aus dem Vermögensstatus (Formblatt STZAG) bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums und einer Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt GVZAG), die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfasst.

266 Zusätzlich zu diesen Monatsausweisen werden auch Berichte zum Zahlungsvolumen, die Anzahl der Zahlungsvorgänge und die Anzahl der ausgegebenen Zahlungsauthentifizierungsinstrumente (Formblatt WAZAG) eingereicht.

267 Gemäß der AWW werden Zahlungen von mehr als 12'500 EUR oder Gegenwert, die der Zahlungsdienstleister von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennimmt gemeldet (Z4 Meldung). Zudem werden nach AWW Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern gemeldet, wenn deren Summe bei Ablauf eines Monats mehr als 5 Mio. EUR beträgt (Z5 Meldung).

268 Zentraler Ansprechpartner und Prozessverantwortlicher ist der Compliance Officer. Die Verantwortung über die Vollständigkeit und fristgerechte Abgabe der verschiedenen Anzeigen und Meldungen obliegt grundsätzlich den folgenden Bereichen:

- ▶ Compliance für zahlungsaufsichtsrechtliche Meldepflichten
- ▶ Reporting - Group & Local für statistische Meldepflichten an die Bundesbank

- ▶ Group Accounting DACH für Meldepflichten an das Finanzamt
- ▶ Corporate Legal für handelsrechtliche Anzeigepflichten an Gerichte, Ämter, Register und Behörden
- ▶ Privacy Team für datenschutzrechtliche Anzeigepflichten

- 269 Der Prozess wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, sowie bei wesentlichen Änderungen der Geschäftsstrategie oder -prozesse durch die Abteilung Compliance überprüft und bei Bedarf angepasst.
- 270 Die Vollständigkeit und fristgerechte Abgabe werden anhand einer Checkliste geprüft. Diese umfasst neben der aufsichtsrechtlichen Grundlage den Turnus und regelt die Verantwortung.
- 271 Das Anzeigewesen haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und fristgerechte Abgabe geprüft.
- 272 Für die Meldestichtage am 22. September 2021 und am 11. Oktober 2021 wurden Korrekturmeldungen der Z4 Meldungen eingereicht. Diese erfolgten aufgrund von fehlerhaften Darstellungen.
- 273 Wir stellen fest, dass es bei den Z5a Meldungen im Mai und September 2021 zu Meldeversäumnissen kam und diese nicht innerhalb der Frist bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats eingereicht wurden.
- 274 Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir außerhalb der Tz. 273 keine wesentlichen Feststellungen getroffen. Die organisatorischen Voraussetzungen für eine vollständige, richtige und rechtzeitige Erstattung der Anzeigen bzw. Meldungen sind insgesamt angemessen.

## **J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

### **I Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Zahlungsdiensteaufsichts-, Kreditwesen- und Geldwäschegesetz zur Verhinderung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung**

#### **1. Prüfungspflicht und Prüfungsdurchführung**

- 275 Wir haben die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Gesellschaft geprüft. Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) einschließlich der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuAs) zum GwG der BaFin, der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) sowie der einschlägigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Verordnung (EU) 2015/847.
- 276 Die SOFORT hat eine ZAG-Lizenz von der BaFin und unterliegt mit der Lizenz den Verpflichtungen des Geldwäschegesetzes gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG.
- 277 Von der nach § 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und 3 ZahlPrüfbV eingeräumten Möglichkeit, für die Prüfung der Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu Lasten des Instituts einen von der Jahresabschlussprüfung abweichenden Berichtszeitraum zu bestimmen, haben wir Gebrauch gemacht. Unsere Prüfungshandlungen haben wir zum Stichtag 30. September 2021 durchgeführt. Sie umfassen somit den Prüfungszeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021. Der vorangehende Berichtszeitraum endete am 30. September 2020.
- 278 Bezüglich der Dokumentationspflichten verweisen wir zusätzlich auf die Anlage 8 zu diesem Prüfungsbericht.

## 2. Risikoanalyse Geldwäsche

- 279 Die Geldwäschebeauftragte hat zum Stichtag 31. Mai 2021 eine Risikoanalyse (Risk Assessment AML/CFT 2021) erstellt, welche am 8. Oktober 2021 fertig gestellt wurde.
- 280 Die Risikoanalyse wurde am 15. Oktober 2021 vom zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung schriftlich genehmigt. Damit wurde die Feststellung aus dem Vorjahr hinsichtlich der fehlenden schriftlichen Genehmigung behoben (FO).
- 281 Ziel ist, anhand der tatsächlichen Geschäftssituation die institutsspezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren, die Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen zu bewerten und gegebenenfalls neue Maßnahmen aus der Analyse abzuleiten.
- 282 Im Vergleich zum Vorjahr wurde neben dem Risk Assessment eine Auswertung der Risikoanalyse im Fließtext erstellt, welche die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Analyse zusammenfasst.
- 283 Das Risk Assessment 2021 ist in sieben Abschnitte gegliedert. Zunächst werden in einem „Summary of Risks and Control Strength“ die wesentlichen identifizierten Risiken kurz zusammengefasst und die Wirksamkeit der vorhandenen Kontrollen beurteilt. Hierbei werden für die jeweiligen Risikokategorien das inhärente Risiko und Residualrisiko anhand einer vierstufigen Ampelskala beurteilt. Eine Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Sicherungsmaßnahmen wurde dabei vorgenommen.
- 284 In den folgenden Abschnitten wird nach einer Einleitung das Unternehmen SOFORT und das regulatorische Umfeld dargestellt. Anschließend wird im fünften Abschnitt das Vorgehen und Bewertungsmodell der Risikoanalyse beschrieben.
- 285 Im sechsten Abschnitt wird die Identifizierung und Klassifizierung der Risiken vorgenommen. Dabei werden die kundenspezifischen, transaktionsbezogenen, geographischen, sowie die Risiken der einzelnen Produkte der Gesellschaft beschrieben und bewertet.

- 286 Im letzten Gliederungspunkt vor den Anlagen werden dann die identifizierten Risiken der Gesellschaft mit den implementierten Maßnahmen und Kontrollen gegenübergestellt und analysiert. Die Risikobewertung für alle Risikoarten umfasst dabei folgende Schritte:
- a. Relevante Risikofaktoren
  - b. Identifizierte Risiken (inhärentes Risiko)
  - c. Darlegung der geldwäscherelevanten Sicherungsmaßnahmen, die das inhärente Risiko reduzieren
  - d. Zusammenfassung mit Darstellung des Residualrisikos
- 287 Bei der Prüfung der Produktrisiken für die SOFORT werden neben dem Hauptprodukt „SOFORT Überweisung“ auch die Nebenprodukte „SOFORT Ident“ und „SOFORT Check“ im Rahmen der Risikoanalyse auf Geldwäscherisiken untersucht. Für die beiden Nebenprodukte wurden keine geldwäscherelevanten Risiken festgestellt und somit auf eine tiefgehende Analyse verzichtet.
- 288 Im Rahmen der Risikoanalyse wurden zum 31. Mai 2021 25.350 aktive Kundenbeziehungen mit Betreibern von Online Shops („Händler“) identifiziert. Von den aktiven Händlern wurden 207 (0,8 %) als Hochrisikokunden identifiziert. Hierunter fallen 143 Händler mit einem PEP Status. Bezüglich der Anzahl an Kunden mit dem PEP-Status verweisen wir auf unsere Feststellung in Tz. 335 (F1).
- 289 Das Gefährdungspotential wird in der Risikoanalyse 2021 für die SOFORT als moderat eingestuft. Zudem wurde das angebotene Hauptprodukte „SOFORT Überweisung“ mit einem geringen Risiko bewertet. Wir erachten die Einstufung vor dem Hintergrund des moderaten Geldwäscherisikos der SOFORT GmbH als sachgerecht und nachvollziehbar. Durch die Anpassung der Risikobewertung wurde die Feststellung aus dem Vorjahr behoben (FO).
- 290 Die Basis für die in der Risikoanalyse getroffenen Risikobewertungen bilden hierfür statistische Auswertungen, das GwG inklusive Anlagen sowie offizielle Dokumente der FIU, FATF, BaFin (u.a. die AuAs vom Juni 2021), EBA (u.a. die EBA-Guidelines) und des Statistischen Bundesamtes. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die neuste Version der AuAs zum Zeitpunkt der Erstellung der Risikoanalyse genutzt. Somit ist die Feststellung aus dem Vorjahr behoben (FO).

- 291 Auf Basis der Risikoanalyse kam die Gesellschaft unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft grundsätzlich moderaten Geldwäscherisiken ausgesetzt ist. Die bereits bestehenden Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen wurden als geeignet eingestuft, die händler-, produkt-/transaktions- sowie vertriebsbezogenen Risikofaktoren weiter zu reduzieren. Die im Vorjahr nicht fertig gestellte GAP-Analyse wurde in diesem Jahr direkt in die Risikoanalyse integriert. Im Rahmen dessen wurden auch zusätzliche Maßnahmen und angestrebte Verbesserungen in der Geldwäschebekämpfung erarbeitet. Die Freigabe der GAP-Analyse erfolgte zusammen mit der Risikoanalyse. Somit erachten wir die Feststellung aus dem Vorjahr als behoben (F0).
- 292 Die von der Gesellschaft vorgenommene Risikoanalyse im Rahmen des Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung gemäß § 5 GWG entspricht unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, mit Ausnahme der Feststellung zur falschen Anzahl an Kunden mit PEP-Status in Tz. 335 (F1), der tatsächlichen Risikosituation. Sie ist geeignet, weitere Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen abzuleiten.

### **3. Anti-Geldwäsche-Organisation**

- 293 Die Funktion der Geldwäschebeauftragten ist eine eigene Stabstelle. Gemäß § 7 Abs. 1 GwG ist die Geldwäschebeauftragte unmittelbar der Geschäftsleitung zu unterstellen. Die Stabstelle Geldwäschebeauftragte ist direkt dem Vorstand nachgeordnet und ist demnach unmittelbar dem Vorstandsressort Marktfolge unterstellt. Die Geldwäschebeauftragte und ihre Stellvertreter sind auch in die gruppenweite Anti-Geldwäscheorganisation der Klarna Bank AB miteingebunden und stehen im regelmäßigen Austausch mit dem Gruppengeldwäschebeauftragten der Klarna Bank AB.
- 294 Zum 1. April 2020 wurde Herr Martijn Keuzenkamp zum neuen Geldwäschebeauftragten der SOFORT GmbH bestellt. Herr Keuzenkamp war bei der Schwestergesellschaft BillPay GmbH, Berlin angestellt. Herr Keuzenkamp wurde zum 15. Oktober 2020 von seiner Rolle als Geldwäschebeauftragter entpflichtet, da er zum 31. Oktober 2020 das Unternehmen verlassen hat. Dieser Sachverhalt wurde der Aufsicht rechtzeitig mit Schreiben vom 29. September 2020 angezeigt.

- 295 Vor dem Hintergrund, dass Herr Keuzenkamp nur etwas mehr als ein halbes Jahr für die Gesellschaft als Geldwäschebeauftragter aktiv war und er davor beruflich keine Erfahrung mit den Spezifika des deutschen Geldwäschegesetzes gemacht hat, können wir seine persönliche Qualifikation nicht beurteilen.
- 296 Zum 15. Oktober 2020 wurde Frau Dr. Isabelle Ruf zur neuen Geldwäschebeauftragten der SOFORT GmbH bestellt. Frau Dr. Ruf ist bei der deutschen Zweigniederlassung der Muttergesellschaft Klarna Bank AB angestellt. Die Anzeige bei der Aufsicht der wesentlichen internen Auslagerung nach § 26 ZAG erfolgt rechtzeitig und ordnungsgemäß mit dem Schreiben vom 29. September 2020.
- 297 Seit dem 1. Oktober 2019 war Frau Sarah Heller als stellvertretende Geldwäschebeauftragte bestellt. Frau Heller wurde zum 30. Juni 2021 von ihrer Rolle als stellvertretende Geldwäschebeauftragte entpflichtet, da sie zum 30. Juni 2021 das Unternehmen auf eigenen Wunsch verlassen hat. Dieser Sachverhalt wurde der Aufsicht rechtzeitig mit Schreiben vom 8. Juni 2021 angezeigt.
- 298 Zum 1. Juli 2021 wurde Herr Sven Eisermann zum neuen stellvertretenden Geldwäschebeauftragten der SOFORT GmbH bestellt. Herr Eisermann ist bei der deutschen Zweigniederlassung der Muttergesellschaft Klarna Bank AB angestellt. Die Anzeige bei der Aufsicht der wesentlichen internen Auslagerung nach § 26 ZAG erfolgt rechtzeitig und ordnungsgemäß mit dem Schreiben vom 8. Juni 2021.
- 299 Gemäß § 4 Abs. 3 GwG wurde Herr Knut Frängsmyr als verantwortliches Mitglied der Leitungsebene für die Geldwäscheprävention benannt.
- 300 Die beiden Auslagerungen der Geldwäschebeauftragten/stellvertretenden Geldwäschebeauftragten wurde als wesentlich identifiziert und werden im Rahmen des Auslagerungsmanagements überwacht. Hierzu verweisen wir auf Abschnitt H. VI. Auslagerungen.
- 301 Die Stabstelle der Geldwäschebeauftragten verfügt über die notwendigen Mittel für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben. Ihr wird ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein könne, gewährt.
- 302 Wir erachten die Personalausstattung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der SOFORT mit in quantitativer und qualitativer Hinsicht für angemessen.



## **Aufgaben und Pflichten der Geldwäschebeauftragten**

- 303 Die Aufgaben und Pflichten der Geldwäschebeauftragten und ihres Stellvertreters sind in den Stellenbeschreibungen „German Money Laundering Reporting Officer“ und „German Deputy Money Laundering Reporting Officer“ fixiert.
- 304 Gemäß der Stellenbeschreibung ist die Geldwäschebeauftragte u.a. für die Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig und ist Ansprechpartnerin für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). In der Stellenbeschreibung ist zudem die Einbeziehung der Geldwäschebeauftragten bei der Einführung neuer Produkte geregelt.
- 305 Die neue Geldwäschebeauftragte Frau Dr. Ruf und ihre beiden Stellvertreter im Berichtszeitraum haben an einer Vielzahl von externen Schulungen zum Thema Geldwäscheprävention teilgenommen. Wir erachten die Feststellung aus dem Vorjahr somit als behoben (FO).
- 306 Die Geldwäschebeauftragte und ihr Stellvertreter stehen in enger Kommunikation und stellen eine jederzeitige Erreichbarkeit sicher, um eine ständige Ansprechbarkeit für die Mitarbeiter der Gesellschaft, für die Ermittlungsbehörden und für die BaFin zu gewährleisten.
- 307 Die BaFin hat gegenüber der Gesellschaft im Berichtszeitraum keine besonderen Anordnungen getroffen, die im Zusammenhang mit den Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung stehen.

## **Maßnahmen zur Einbindung ausgelagerter Bereiche und Funktionen**

- 308 Die Gesellschaft hat geeignete Maßnahmen zur Einbindung ausgelagerter Aktivitäten und Prozesse in den internen Anti-Geldwäsche Arbeitsanweisungen zu treffen.
- 309 Im Rahmen jedes Auslagerungsprozesses ist die Geldwäschebeauftragte einzubeziehen, um zu prüfen, ob es sich um eine Auslagerung einer internen Sicherungsmaßnahme handelt und ob das Auslagerungsunternehmen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchführt. Auslagerungen interner Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 7 GwG bedürfen der vorherigen Anzeige bei der BaFin.

- 310 Folgende geldwäscherelevante Auslagerungen existieren zu unserem Prüfungstichtag:
- a. KYC Call center services: Teleperformance Europe Middle East and Africa SAS, 21-25 rue Balzac, F-75008 Paris
  - b. KYC, Merchant Identification services: Web ID Solutions GmbH, Friedrichstr. 88, 10117 Berlin
  - c. KYC, Merchant Identification services: POSTIDENT, Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle-Str.20, 53113 Bonn
  - d. Deputy Money Laundering Reporting Officer: Sven Eisermann, Klarna Bank AB, German Branch, Chausseestraße 117, 10115 Berlin
  - e. Money Laundering Reporting Officer: Dr. Isabelle Ruf, Klarna Bank AB, German Branch, Chausseestraße 117, 10115 Berlin

Für alle oben genannten Auslagerungen liegt ein entsprechender Auslagerungsvertrag vor.

- 311 Über den Dienstleister Web ID bietet die SOFORT die Videoidentifizierung an. Um die Vorgaben aus dem BaFin Rundschreiben 3/2017 (GW) - Videoidentifizierungsverfahren einzuhalten, hat die SOFORT eine interne Richtlinie erstellt „Guidance: Controlling Video Identification Providers“. Hier werden die Anforderungen vollständig genannt und die vorzunehmenden Prüfungs- bzw. Kontrollhandlungen definiert.
- 312 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass noch nicht alle definierten Prüfungshandlungen (u.a. Kontrolle des Schulungskonzepts und der Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter) zur Feststellung der Zuverlässigkeit des Auslagerungsunternehmens Web ID praktisch umgesetzt wurden (F2). Dies erachten wir als notwendig um die Anforderungen des BaFin Rundschreiben 3/2017 vollständig einzuhalten. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen hat die SOFORT eine schriftliche Zusage von Web ID eingeholt, um sich die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des BaFin Rundschreibens 3/2017 bestätigen zu lassen.
- 313 Unsere Prüfung ergab, dass die Gesellschaft Maßnahmen zur Einbindung ausgelagerter Bereiche getroffen hat und diese auch schriftlich festgehalten wurden. Für weitere Ausführungen und den Feststellungen zum Themengebiet der Auslagerungen verweisen auf die Tz. 345 ff. und den Berichtsabschnitt H.VI. Auslagerungen.

## Gruppenweite Umsetzung

- 314 Die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz und ein weiteres Büro in Deutschland. Die SOFORT GmbH ist Teil einer Gruppe (Klarna Bank Gruppe), jedoch selbst nicht Verpflichteter nach § 9 GwG, da sie keine nachgeordneten Unternehmen besitzt.

## Beurteilung

- 315 Wir erachten den Aufbau der Anti-Geldwäsche-Organisation mit Ausnahme unserer Feststellungen zum Themengebiet „Maßnahmen zur Einbindung ausgelagerter Bereiche und Funktionen“ (F2) als grundsätzlich angemessen und wirksam.

## 4. Interne Grundsätze

- 316 Für die Geldwäscheprävention hat die Gruppe bzw. die Gesellschaft insbesondere folgende Organisationsanweisungen schriftlich fixiert:
- a. Klarna AML & CTF Policy (gruppenweites Geldwäscherahmenwerk) mit Stand zum 19. August 2021
  - b. Klarna AML & CTF Instruction (gruppenweite Geldwäscherichtlinie) mit Stand zum 28. Juni 2021
  - c. Germany AML & CTF Instruction (deutschlandweite Geldwäscherichtlinie) mit Stand zum 28. Juni 2021
  - d. Klarna MLRO Handbook (gruppenweites Geldwäschehandbuch) mit Stand zum 27. Juli 2020
  - e. Klarna KYC Routine for Merchants (gruppenweites Handbuch zur Händlerannahme) mit Stand zum 29. September 2021
  - f. DE MLRO Routine (deutschlandweites Geldwäschehandbuch) mit Stand zum 30. September 2021
  - g. Local MLRO SAR Routine - Germany (Verdachtsmeldewesenprozess) mit Stand zum 10. September 2021

- 317 In den gruppenweiten schriftlich fixierten Ordnungen sind die wesentlichen Verpflichtungen sowie die entsprechend zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schriftlich definiert sowie Verweise für spezielle Themen auf weitere Arbeitsanweisungen/Richtlinien (Routines) enthalten.
- 318 In den ergänzenden Anweisungen (local Routines) wird jeweils der lokale Prozess bei SOFORT bzw. innerhalb der deutschen Einheiten der Klarna Bank Gruppe beschrieben und auf deutsches Recht eingegangen
- 319 Gemäß § 4 Abs. 3 GwG bedarf die Ersteinrichtung oder wesentliche Änderung der internen Sicherungsmaßnahmen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene. Diese Genehmigung wurde für die local Routines erteilt und schriftlich dokumentiert.
- 320 Die schriftlich fixierten Ordnungen sind für die Mitarbeiter jederzeit über das gruppenweite Intranet „Klub“ verfügbar.
- 321 Die im Berichtszeitraum gültigen internen Arbeitsanweisungen zur Geldwäscheprävention beurteilen wir als angemessene und wirksame Informationsquelle für die Mitarbeiter (FO).

## **5. Einhaltung der Sorgfaltspflichten**

### **5.1 Kundenannahmeprozess**

#### **Allgemeiner Kundenannahmeprozess**

- 322 Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben haben alle Institute die Pflicht, sich vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über die Identität ihrer Kunden zu vergewissern („Know-Your-Customer“-Prinzip). Dadurch ist die Gesellschaft verpflichtet, sich bezüglich der Identität des Kunden und über die Herkunft der Vermögenswerte Kenntnis zu verschaffen.

- 323 Entsprechende allgemeine Regelungen zur Kundenannahme für ihre deutschen Einheiten hat die Muttergesellschaft in den Germany AML-Instruction definiert, wobei auf deutsches Recht eingegangen wird. In der ergänzenden Prozessbeschreibung „KYC Routine for Merchants“, wird speziell auf das Geschäftsmodell der SOFORT (Händlerannahme) eingegangen.
- 324 Laut der Anlage 2 der Prozessbeschreibung „KYC Routine for Merchants“ wurde bei der SOFORT ein mehrstufiger Onboarding-Prozess implementiert. Dieser besteht aus manuellen und semi-automatischen Kontrollhandlungen, welcher durch systembasierte Dokumentation des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der geldwäscherechtl. Identifizierung der Kunden (“Händler”) unterstützt wird. Diesem Prozess geht die Online Registrierung der Händler über das SOFORT-Portal voraus.
- 325 Der mehrstufige Kontrollprozess ist in die folgenden Teilschritte gliedert:
- a. „Risk Check“ bei bestimmten regulierten Geschäftszwecken (Zahlungsdienstleister, Glücksspielanbieter, Kreditinstitut, etc.);
  - b. „1st Check“ der Stammdaten des Händlers (bspw. Kontaktdaten, Produkte, Bankinformationen, etc.) durch den ausgelagerten Dienstleister Teleperformance;
  - c. „AML Check“ der Stammdaten sowie der GwG-Anforderungen (bspw. Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten) durch die Mitarbeiter des „MFO Billpay/SOFORT Indigo Teams“;
  - d. „2nd Check“ - erneute Überprüfung der Stammdaten des Händlers durch einen „MFO Billpay/SOFORT Indigo Teams“ Mitarbeiter nach dem Vier-Augen-Prinzip;
  - e. „Approval by Management“ - Hoch-Risiko-Kunden (bspw. PEPs) müssen durch ein Mitglied der Führungsebene der SOFORT genehmigt werden.
- 326 Kann die Gesellschaft die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten bezüglich Neukunden oder einzelner Transaktionen nicht umsetzen, so wird die Geschäftsverbindung ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen beendet.
- 327 Zum 31. Mai 2021 bestehen im Rahmen des Produkts „SOFORT Überweisung“ Kundenverbindungen mit über 25.000 Händlern. Es erfolgt eine Risikoabgrenzung hinsichtlich ihrer Branche, Rechtsform und dem Sitzland.

- 328 Bezüglich der allgemeinen Sorgfaltspflichten im Rahmen des allgemeinen Kundenannahmeprozesses ergaben sich keine Feststellungen zur Ausgestaltung des Prozesses (F0).

## **Sorgfaltspflichten bei der Geschäftsbeziehung zu PEPs**

- 329 Regelungen zur Vorgehensweise bei politisch exponierten Personen (PEPs) sind in den Germany AML-Instructions und in der ergänzenden Prozessbeschreibungen „KYC Routine for Merchants“ definiert.
- 330 Gemäß der Definition sind PEPs solche Personen, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausüben oder ausgeübt haben oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausüben oder ausgeübt haben. Auch die Definition der Familienmitglieder von PEPs und nahestehenden Person ist in den Germany AML-Instructions enthalten.
- 331 Wird bei Begründung oder im Verlaufe der Geschäftsbeziehung festgestellt, dass der (Neu-)Kunde als PEP zu qualifizieren ist, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden. Das PEP-Screening der wirtschaftlich Berechtigten und der auftretenden Person des Händlers erfolgt über das interne Klarna Tool (Merchant AML Screening Service). Dieses basiert auf der PEP-Liste des externen Anbieters LexisNexis, welche über eine Schnittstelle automatisiert aktualisiert wird.
- 332 Durch das Einführen des neuen Screenings Tools im 1. Quartal 2020 wurden die Eingabefelder des Systems erweitert. Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass bei Händlern, die vor der Einführung des neuen Systems angenommen wurden, mangels der Befüllung der neuen Felder kein regelmäßiges Screening gegen PEP- und Sanktionslisten erfolgt. Für alle Hochrisikokunden wurde die Aktualisierung der neuen Felder vorgenommen. Für die übrigen Händler war die Datenaktualisierung zu unserem Prüfungsstichtag noch nicht vollständig abgeschlossen. Wir erachten somit die Feststellung aus dem Vorjahr als nicht vollständig behoben (F1). Im Januar 2022 wurde eine technische Lösung implementiert, die nun auch die alten Datenbankeinträge erfasst und abdeckt.

- 333 Eine Geschäftsbeziehung mit einem PEP ist gemäß der Prozessbeschreibung „KYC Routine for Merchants“ durch den verantwortlichen Mitarbeiter direkt an seine Führungskraft zu melden. Im nächsten Schritt meldet dieser den PEP an die Abteilung „Merchant Illegal activities“. Hier erfolgt ein Background-Check des PEPs und eine Freigabe oder Ablehnung des PEPs bzw. der Geschäftsbeziehung durch den Abteilungsleiter. Im Zweifel ist die Geldwäschebeauftragte in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.
- 334 Zum 30. September 2021 unterhält die SOFORT Geschäftsverbindungen mit 17 identifizierten politisch exponierten Personen.
- 335 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die bisherige Zahl der PEPs (u.a. in der Risikoanalyse) deutlich zu hoch war. Die Gründe hierfür sind, dass die zugrundeliegende Definition der verwendeten internationalen Datenbank und der gruppenweiten Geldwäscherichtlinie weiter gefasst ist als die des deutschen Geldwäschegesetzes. Die für Die SOFORT geltenden Definition wurde durch die Geldwäschebeauftragte im Anhang der gruppenweiten Richtlinie ergänzt und die Einstufung der entsprechenden Kunden angepasst. Wir erachten diese Feststellung als nicht schwerwiegend, da im Ergebnis verstärkte Sorgfaltspflichten bei einigen Kunden mit mittlerem Risiko angewandt wurden bzw. die Gesamtrisikosituation sich höher dargestellt hat, als sie tatsächlich war. Wir erachten es trotzdem als notwendig die Kunden mit PEP-Status korrekt zu identifizieren, um die Risikoeinschätzung auf einer richtigen Datengrundlage abgeben zu können (F1).
- 336 Wir erachten die Angemessenheit und Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen bezüglich der Einhaltung verstärkter Sorgfaltspflichten im Rahmen der PEP-Identifikation gem. § 15 Abs. 3 GwG, mit Ausnahme der getroffenen Feststellungen in Tz. 332 (F1) und Tz. 335 (F1), als grundsätzlich angemessen und wirksam.

## 5.2 Identifizierung und wirtschaftlich Berechtigter

### Identifizierung bei Begründung einer Geschäftsbeziehung

- 337 Die im Rahmen des Identifizierungsprozesses einzuhaltenden Pflichten sind in den Germany AML-Instruction und in der ergänzenden Prozessbeschreibung „KYC Routine for Merchants“ definiert. Die vom zuständigen Mitarbeiter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu ergreifenden Maßnahmen sowie deren Anlässe sind entsprechend geregelt.

- 338 Die Identifizierung der natürlichen Person ist an die Deutsche Post AG (PostIdent) und Web ID Solutions GmbH (Web ID) ausgelagert. Im Rahmen der Identifizierung von natürlichen Personen (Einzelunternehmen, eingetragene Kaufmänner) werden durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises Name, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift des Antragstellers sowie Art, Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum des Ausweispapiers eingeholt. Von dem Legitimationsdokument wird in diesem Zuge eine Kopie angefertigt. Zudem wird von der SOFORT eine Kopie der Gewerbeanmeldung angefordert.
- 339 Zur Identifizierung von juristischen Personen werden ein aktueller Registerauszug (nicht älter als sechs Monate), Gesellschafterlisten und die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments der auftretenden Person angefordert. Die SOFORT hat ein Formular entworfen, anhand dessen die Legitimationsdaten zu dokumentieren sind. In dieses sind Firma, Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes / Hauptniederlassung sowie die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans und wirtschaftlich Berechtigte einzutragen. Die angegebenen Daten sind anhand des Auszuges aus der Creditsafe Datenbank zu validieren. Notwendig vorzulegende Gründungsdokumente werden vom Kunden im Original vorgelegt. Die Identifizierung der auftretenden Person anhand eines Ausweisdokumentes ist in den Annahmeprozess implementiert (FO). Wir verweisen auf unsere Stichprobenprüfung in Tz. 421 ff.
- 340 Von den vereinfachten Sorgfaltspflichten nach § 14 GwG macht die Gesellschaft keinen Gebrauch. Eine schriftliche Fixierung der Nichtanwendung ist in der schriftlich fixierten Ordnung erfolgt. Somit wurde die Feststellung aus dem Vorjahr behoben (FO).
- 341 Wir beurteilen den allgemeinen Identifizierungsprozess bei Begründung einer Geschäftsbeziehung als angemessen und wirksam (FO).

## **Verstärkte Sorgfaltspflichten**

- 342 Verstärkte Sorgfaltspflichten sind gem. § 15 Abs. 1 GwG bei erhöhten Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Im Geldwäschegesetz wurde der Themenkomplex der verstärkten Sorgfaltspflichten zudem mit ergänzenden Regelungen - darunter Anlage 2 - versehen. Entsprechend den Anforderungen hat die Gesellschaft weitergehend zu untersuchen, wann verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.



- 343 Zur Feststellung der Notwendigkeit von verstärkten Sorgfaltspflichten wurde ein gruppenweites ML/TF Risk scoring model implementiert. Ergibt die Auswertung ein hohes bzw. signifikantes Risiko sind die verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden. Zusätzlich sind in den Germany AML-Instructions Kriterien aufgelistet, die zwingend zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten führen.
- 344 In den Germany AML-Instructions werden die verstärkten Sorgfaltspflichten definiert. Dabei wird dargelegt, welche Maßnahmen und Kontrollen im Einzelnen ergriffen werden, um den Risiken präventiv zu begegnen. Neben einer Einstufung als Hoch-Risiko-Kunde führt die Involvierung eines PEP in die Geschäftsbeziehung und die Verbindung eines Händlers in einen Drittstaat mit hohem Risiko zwingend zu einer Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten.

## Identifizierung durch Dritte

- 345 SOFORT bedient sich Dritter i.S.d. § 17 GwG zur Durchführung der Identifizierung von Vertragspartnern, der Abklärung der wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Einholung von Informationen über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung.
- 346 Der Umfang der möglichen Auslagerung von Sicherungsmaßnahmen an Dritte, sowie die Anforderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Dritten sind in der gruppenweiten Geldwäscherichtlinie schriftlich definiert.
- 347 Die Identifizierung der natürlichen Person erfolgt mittels des PostIdent-Service der Deutschen Post AG, Bonn, und der Web ID Solutions GmbH, Berlin. Die benötigten Kopien der entsprechenden Legitimationsdokumente werden per Download vom entsprechenden Portal in das System der SOFORT überführt.
- 348 Von der Deutschen Post AG wird neben der Stichprobenprüfung auch ein umfassendes Dokumentationspaket eingefordert, um die gesetzeskonforme Anwendung der Sorgfaltspflichten durch das Auslagerungsunternehmen zu prüfen bzw. sich diese bestätigen zu lassen. Dies entspricht den Vorgaben der AuAs zum GwG der BaFin (dortiges Kapitel 8.2), wonach alle entsprechenden Voraussetzungen gegenüber der Deutsche Post AG als ein anderes geeignetes Unternehmen i.S.d. § 17 Abs. 5 bis 9 GwG erfüllt sein müssen. Durch die Anpassung des Prozesses, aber der unzureichenden Dokumentation der Stichprobenprüfung (vgl. Tz. 352 (F3)), ist die Feststellung nur teilweise behoben worden (F2).

- 349 Dem Händler wird angeboten, sich über einen Videochat zu identifizieren. Die Videolegitimation wird in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister Web ID Solutions GmbH, Berlin, angeboten.
- 350 Beim Dienstleistungsunternehmen fertigt ein Mitarbeiter Fotos bzw. Screenshots vom Kunden an. Das Gespräch wird nach vorherigem Einverständnis des Kunden aufgezeichnet. Des Weiteren ist eine vorher zugesandte TAN durch den Kunden zu übermitteln.
- 351 Den vorgenannten Dritten ist innerhalb der bestehenden Rahmenverträge die Verpflichtung auferlegt, die Kundenidentifikation und Legitimationsprüfung nach den Bedingungen der aktuell gültigen Geldwäscherichtlinien der Gesellschaft und entsprechenden gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.
- 352 Die Prüfung der Zuverlässigkeit des potenziellen Vertragspartners im Vorfeld der Ausführung von Identifikations- und Legitimationstätigkeiten ist Voraussetzung für die Begründung der Geschäftsbeziehung. Des Weiteren hat die Gesellschaft regelmäßig während der Zusammenarbeit Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der durch den Dienstleister getroffenen Maßnahmen durchzuführen. Die SOFORT hat uns eine Auswertung der durchgeführten Stichprobenprüfung zukommen lassen. Aus der Dokumentation geht nicht eindeutig hervor, welcher Dienstleister zu welchem Zeitpunkt überprüft wurde. Wir erachten die Dokumentation der Kontrollhandlung als nicht ausreichend und nachvollziehbar, somit wurde die Feststellung aus dem Vorjahr nur teilweise behoben (F3).
- 353 Durch unsere getroffenen Feststellungen in Tz. 348 (F2) und Tz. 352 (F3) erachten wir die getroffenen Maßnahmen bezüglich der Identifizierung durch Dritte nicht uneingeschränkt für angemessen und wirksam.

## **Weitere Identifizierungspflichten**

- 354 Die Gesellschaft bietet ausschließlich die Erbringung von Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) an.
- 355 Die Identifikation von nicht persönlich anwesenden Vertragspartnern ist bei der SOFORT nicht vorgesehen.

## Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten

- 356 Die Begriffsbestimmung des wirtschaftlich Berechtigten ist in der „KYC Routine for Merchants“ enthalten. Zusätzlich ist das Vorgehen zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten definiert. Falls es nicht möglich ist einen wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, ist zumindest ein fiktiv wirtschaftlich Berechtigter (Vorstandsvorsitzender oder Geschäftsführer) aufzunehmen.
- 357 SOFORT hat einen Prozess zur Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten in der Prozessbeschreibung „KYC Routine for Merchants“ definiert. Dieser dient der Sensibilisierung der Mitarbeiter hinsichtlich der Abklärung bei der Kundenannahme, ob die Kunden tatsächlich auf eigene Rechnung handeln.
- 358 Im Rahmen der Händlerannahme unterhält SOFORT Geschäftsverbindungen zu juristischen Personen. Die Eigentums- und Kontrollstrukturen sind in diesem Fall offenzulegen. Dabei sind alle wirtschaftlich Berechtigten bzw. mindestens ein fiktiv wirtschaftlich Berechtigter aufzunehmen. Die gemachten Angaben werden anhand geeigneter Dokumente und öffentlich zugänglicher Informationsquellen verifiziert. SOFORT nutzt zu diesem Zweck die Creditsafe Abfrage.
- 359 Zudem ist bei Begründung einer Geschäftsbeziehung gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GWG ein Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen. Die gesetzliche Anforderung bezüglich der Einholung eines Transparenzregistrauszuges ist in der gruppenweiten Geldwäscherichtlinie definiert. Der Prozess wurde im Berichtszeitraum in der Praxis umgesetzt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass zum Prüfungsstichtag noch nicht für alle Neukunden vor der praktischen Umsetzung des Prozesses die Transparenzregistrauszüge nacherhoben wurden. Somit erachten wir die Feststellung als teilweise behoben (F2). Bis zum Ende unserer Prüfungshandlungen wurden die fehlenden Transparenzregistrauszüge eingeholt.

## Beurteilung

- 360 Wir stellen fest, dass die getroffenen Maßnahmen zur Identifizierung und wirtschaftlich Berechtigte der SOFORT mit Ausnahme der getroffenen Feststellungen in Tz. 336 (F1) und Tz. 359 (F2) grundsätzlich dem Geldwäschegesetz entsprechen. Eine bemerkenswerte Feststellung (Tz. 353 (F3)) wurde im Bereich „Identifizierung durch Dritte“ getroffen.

## 5.3 Kontinuierliche Überwachung der Kundenbeziehungen

### Bestandskundendokumentation

- 361 Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG hat die Gesellschaft einen Prozess und Sicherungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind, eine kontinuierliche Überwachung der Bestandskundendokumentation sicherzustellen, zu definieren und zu implementieren. Die Regelungen zur kontinuierlichen Überwachung sind in der gruppenweite Geldwäscherichtlinie und der Prozessbeschreibung „KYC Routine for Merchants“ schriftlich fixiert.
- 362 Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung hat die SOFORT die Kundendaten entsprechend dem jeweiligen Risiko in angemessenem zeitlichem Abstand zu aktualisieren. Für Händler wird in vier Risikoklassen unterschieden. Für Händler, die nach dem Risk Assessment mit „Significant High“ eingestuft werden, müssen die Daten innerhalb sechs Monaten aktualisiert werden. Bei PEPs und „High Risk“ Händler werden die Daten mindestens nach einem Jahr aktualisiert. Für Geschäftsbeziehungen zu Händlern mit „Medium Risk“ werden die Daten in einem dreijährigen Turnus aktualisiert. Bei Kunden, denen aufgrund der Risikoanalyse ein geringes Risiko (Low Risk) zugeordnet wird, erfolgt die Aktualisierung alle fünf Jahre. Darüber hinaus sind ad hoc Aktualisierungen bei Zweifeln, Auffälligkeiten oder bekannten Änderungen vorzunehmen.
- 363 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass ein technischer Prozess implementiert ist, der auf die turnusmäßige Aktualisierung der Händlerdaten hinweist. Somit erachten wir die Feststellung aus dem Vorjahr als behoben (FO).

- 364 Im Rahmen des vierteljährlichen Reporting hat die Geldwäschebeauftragte festgestellt, dass es bezüglich den Kundenaktualisierungen einen erheblichen Rückstau bei der Durchführung gibt. Zum Prüfungsstichtag 30. September 2021 waren es 1058 Kunden, darunter 22 Hochrisiko Kunden, bei denen eine Aktualisierung ausstehend war. Der Grund hierfür ist, die vorübergehende geringe Mitarbeiterkapazität des verantwortlichen Teams. Eine rechtzeitige Kundenaktualisierung ist sowohl gesetzlich als auch in den internen Richtlinien vorgeschrieben und strikt einzuhalten, da sie ein wesentlicher Bestandteil der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten darstellt (F3). Als Maßnahme hat die SOFORT ein externes Beraterunternehmen damit beauftragt, den Rückstau bei den Kundenaktualisierungen abzuarbeiten. Der Projektzeitraum ist vom 1. April bis zum 31. Juli 2022 avisiert.
- 365 Im Rahmen der laufenden Überwachung von Bestandskunden erfolgt ein Abgleich mit den zu Beginn der Geschäftsbeziehung hinterlegten Kundendaten. Die Überprüfung setzt hierfür keine erneute Identifizierung im Sinne des GwG voraus. Stattdessen hat sich der zuständige Mitarbeiter ein auf der Grundlage vorhandener Informationen hinreichendes Bild der Geschäftsbeziehung zu vermitteln, um entstandene versteckte Risikoindikatoren aufzudecken und Auffälligkeiten oder Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten festzustellen und gegebenenfalls Anpassungen in den Kundendaten vorzunehmen.
- 366 Neukunden werden vor Begründung der Geschäftsbeziehung auf den PEP-Status und einen Eintrag auf Sanktionslisten hin überprüft. Bei Bestandskunden erfolgt der Abgleich gemäß der Richtlinie „KYC Routine for Merchants“ in einem täglichen Turnus. Für den Abgleich wird auf ein gruppenweites Tool zurückgegriffen, welche alle Händler und ihre wirtschaftlich Berechtigten und auftretenden Personen der SOFORT gegen PEP- und Sanktionslisten abgleicht. Erfolgt eine Änderung der Händlerdaten, wird der Händler ad-hoc mit den PEP- und Sanktionslisten abgeglichen.
- 367 Unsere Prüfung der Überwachung von Bestandskunden hat die bemerkenswerte Feststellung in Tz. 364 (F3) ergeben. Vor diesem Hintergrund erachten wird die getroffenen Maßnahmen für die Bestandskundendokumentation für nicht uneingeschränkt angemessen und wirksam.

## Research und Monitoring

- 368 Die SOFORT unterliegt als ZAG-Institut nicht den Regelungen des § 25h Abs. 2 KWG, verwendet jedoch trotzdem ein IT-System für das Monitoring. Das Monitoring der Händler erfolgt über ein gruppenweites selbstentwickeltes Tool. Verantwortlich für die Durchführung des Monitorings ist die Abteilung „Merchant Illegal Activities“.
- 369 Die für SOFORT festgelegten Indizien sind in der schriftlichen Ordnung „Transaction Monitoring and Investigation Routine for Merchants“ festgehalten. Die Auswertung der Treffer erfolgt täglich durch die Abteilung „Merchant Illegal Activities“. Das Vorgehen ist in der oben genannten schriftlichen Anweisung schriftlich definiert. Kann der Verdacht der Geldwäsche durch die Untersuchung der Abteilung „Merchant Illegal Activities“ nicht entkräftigt werden, wird der Fall an die Geldwäschebeauftragte zur weiteren Bearbeitung eskaliert. Die Geldwäschebeauftragte entscheidet im Anschluss, ob eine externe Verdachtsmeldung bei der FIU abzugeben ist.
- 370 Die definierten Indizien des Monitorings leiten sich weiterhin nicht nachweislich aus der Risikoanalyse ab. In der sfO wurde schriftlich festgehalten, dass die Geldwäschebeauftragte in die Erarbeitung bzw. Analyse neuer Indizien einzubinden ist. Wir erachten die Feststellung aus dem Vorjahr somit nur als teilweise behoben (F2).
- 371 Wir halten die von der SOFORT ergriffenen Maßnahmen zum Thema Research und Monitoring mit Ausnahme der getroffenen Feststellung in Tz. 370 (F2) für grundsätzlich angemessen und wirksam.

## Einhaltung von Terror- und Sanktionsbestimmungen

- 372 Im Rahmen der Terrorismusbekämpfung sind Zahlungsverkehrs- und Kundendaten auf Übereinstimmung mit Terror- und Sanktionslisten zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere den Kundenannahmeprozess und die laufende Überprüfung der Bestandskunden.
- 373 Gemäß den gruppenweiten „AML & CTF Instruction“ prüft SOFORT vor Begründung einer Geschäftsbeziehung über das selbstentwickelte Tool „Merchant AML Screening Service“, ob ein Händler auf der Liste des Rates der europäischen Union zum gemeinsamen Standpunkt des Rates 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus steht. Sollte dies der Fall sein, darf eine Geschäftsbeziehung nicht eingegangen werden.

- 374 Gemäß der vierteljährlichen Geldwäscheberichte bestand zu keinem Zeitpunkt im Berichtszeitraum der Verdacht, dass die über die Gesellschaft veranlassten Transaktionen der Terrorismusfinanzierung gedient haben.

## **5.4 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

- 375 Die gruppenweiten Vorgaben der Muttergesellschaft sehen vor, dass sämtliche Informationen und Angaben, die im Zuge der Erfüllung aller Sorgfaltspflichten nach GwG erlangt werden, aufgezeichnet werden müssen. Die Aufzeichnungen werden digital sowie physisch für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt.
- 376 Den Mitarbeitern stehen alle notwendigen Formulare zur Aufzeichnung von Geldwäschetransaktionen zur Verfügung.
- 377 Wir halten die getroffenen Regelungen betreffend der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten aufgrund Art und Umfang der erlaubnispflichtigen Geschäftstätigkeit und des Risikopotentials für angemessen, um den Pflichten aus dem GwG zu genügen.

## **5.5 Sicherungsmaßnahmen im Bereich des Korrespondenzgeschäfts**

- 378 Geschäftsbeziehungen zu Instituten bestehen ausschließlich in Form von Hausbankbeziehungen bzw. Kooperationspartner. Korrespondenzbankbeziehungen i.S.d. § 1 Abs. 21 GwG werden nicht unterhalten.

## **6. Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten**

### **6.1 Automatischer Abruf von Kontoinformationen gemäß § 24c KWG**

- 379 Die Gesellschaft führt keine Konten oder Depots i. S. d. § 154 Abs. 2 Abgabenordnung. Daher besteht keine Verpflichtung, am automatisierten Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG teilzunehmen.

## 6.2 Maßnahmen zur Umsetzung der Pflichten gemäß EU-Verordnung 2015/847

- 380 Die SOFORT muss gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG über eine angemessene Geschäftsorganisation verfügen, die die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 („GeldtransferVO“) über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers gewährleistet.
- 381 Auf Grundlage ihres Geschäftsmodells ist die Gesellschaft nach der GeldtransferVO Zahlungsdienstleister des Begünstigten. Der Begünstigte ist der Merchant, während Auftraggeber dessen Endkunde ist. Die SOFORT wird vom Merchant auf vertraglicher Basis als dessen Zahlungsdienstleister im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG beauftragt. Grundlage hierfür ist das von der Gesellschaft entgeltlich zur Verfügung gestellte Produkt „SOFORT Überweisung“.
- 382 Die SOFORT fungiert als technischer Dienstleister. Die Software der Gesellschaft stellt zum einen die Verknüpfung zu einem SEPA-fähigen Bankkonto des Endkunden her und übermittelt die Daten, die der Endkunde in das gesicherte Zahlformular der SOFORT eingibt, verschlüsselt an dessen Bank. Zum anderen informiert die Software den Händler mit einer Echtzeitbestätigung über die erfolgreiche Einstellung der Überweisung.
- 383 Die Ausführung der Überweisung selbst obliegt - da das herkömmliche Online-Banking-Verfahren genutzt wird - der Bank des Endkunden. Als Zahlungsauslösedienstleister führt die SOFORT den Zahlungsvorgang nicht selbst aus, die Gesellschaft stößt ihn lediglich mittels Datenübermittlung bei einem kontoführenden Zahlungsdienstleister an.
- 384 In diesem Zusammenhang führt die Gesellschaft keine Zahlungskonten und beteiligt sich zu keinem Zeitpunkt als ausführendes Institut oder kontoführende Stelle an den Geldtransfers. Die SOFORT kommt als Zahlungsauslösedienstleister zu keinem Zeitpunkt der Zahlungskette in den Besitz der Gelder des Zahlers oder übernimmt keine Zahlungsabsicherung gegenüber dem Händler. Die Gesellschaft ist auch technisch nicht an eines der Zahlungsverkehrssysteme der ausführenden Institute angebunden. Die Gesellschaft stellt hiernach grundsätzlich darauf ab, dass die sich aus der GeldtransferVO ergebenden Pflichten bereits von Dritten, d.h. von dem kontoführenden Kreditinstitut wahrgenommen werden.



- 385 Die Gesellschaft schaltet hier inländische Kreditinstitute zur Ausführung der Geldtransfers an den Begünstigten ein, welche ihrerseits die Vorgaben der Geldtransferverordnung zu erfüllen haben und daher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben überprüfen müssen. Die Gesellschaft hingegen erstellt lediglich einen Auftrag zur Ausführung eines Zahlungsauftrages (SEPA konform).
- 386 Wir erachten die unter Berücksichtigung der relevanten Geschäftsprozesse von der SOFORT beschriebenen Verfahren für ausreichend, um die in der Verordnung für Zahlungsdienstleister des Begünstigten auferlegten Pflichten ordnungsgemäß erfüllen zu können.

### **6.3 Einhaltung der Anforderungen zum E-Geld-Geschäft**

- 387 Die Gesellschaft betreibt nicht das E-Geld Geschäft, sodass die Sorgfaltspflichten nach § 25i KWG keine Anwendung finden.

### **6.4 Einhaltung weiterer aufsichtsrechtlicher Pflichten**

- 388 Die Gesellschaft hat interne Sicherungsmaßnahmen gegen strafbare Handlungen eingerichtet. Insbesondere Mitarbeiter, die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befasst sind, werden durch zusätzliche Schulungsmaßnahmen über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Betrugsmethoden und die nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten unterrichtet.
- 389 Weitere interne Sicherungsmaßnahmen stellen die gruppenweite Einrichtung und Aktualisierung von Systemen zur Erkennung und Abwehr von betrügerischen Handlungen dar.
- 390 Fortlaufend aktualisierte Organisationsanweisungen bilden die Voraussetzung für ein funktionsfähiges und angemessenes internes Kontrollsystem.
- 391 Die Einhaltung angemessener Stellenbeschreibungen, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter und die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen sollen das Risiko strafbarer Handlungen reduzieren.

392 Verbotene Geschäfte mit Bank-Mantelgesellschaften gemäß § 25m KWG werden gemäß den gruppenweiten „AML-Instructions“ nicht durchgeführt. Gemäß den uns vorliegenden Kenntnissen wurden keine verbotenen Geschäfte i. S. d. § 25m KWG von der Gesellschaft im Berichtszeitraum betrieben.

## **7. Institutsinternes Verdachtsmeldeverfahren (inkl. Hinweisgeber)**

393 Die zentrale Bearbeitung von internen Verdachtsmeldungen und die Vornahme der externen Verdachtsmeldungen gem. § 43 GwG obliegen der Geldwäschebeauftragten. Das Verfahren bei Verdachtsfällen sowie mögliche Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Geschäftsvorfälle sind in der Prozessbeschreibung „Local MLRO SAR Routine - Germany“ schriftlich geregelt.

394 Im Verdachtsfall, d.h. wenn aus Mitarbeitersicht erkennbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Herkunft illegal erworbener Vermögenswerte verdeckt oder deren Einschleusung in den legalen Finanzkreislauf bezweckt werden soll, ist der Mitarbeiter verpflichtet, unverzüglich eine Meldung an die Geldwäschebeauftragte abzugeben.

395 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass in den schriftlichen Ordnungen auf die Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG hingewiesen wird. Wir erachten die Feststellung aus dem Vorjahr somit als behoben (FO).

396 Gemäß § 45 Abs. 1 GwG hat die Übermittlung der Verdachtsmeldung an die FIU unter Nutzung des Web-Portals goAML zu erfolgen. Diese Pflicht ist in der Prozessbeschreibung schriftlich fixiert.

397 Im Berichtszeitraum wurden sechs Verdachtsmeldung durch die Geldwäschebeauftragte an die FIU weitergeleitet. Über die Einsichtnahme der Arbeitspapiere und Dokumentation in JIRA bei zwei der abgegebenen Verdachtsmeldung haben wir die ordnungsgemäße Bearbeitung überprüft. Die meldende Mitarbeiterin wurden nachweislich über den weiteren Fortgang des Verdachtsfalls informiert. Zu den prozessualen Abläufen des Verdachtsmeldewesens einschließlich deren Dokumentation haben wir keine Beanstandungen festgestellt.

- 398 Gemäß § 6 Abs. 6 GwG sind Institute verpflichtet, auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder auf Anfrage anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war. Ein Prozess, um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist bei der SOFORT schriftlich definiert.
- 399 Die von der Gesellschaft getroffenen aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen hinsichtlich der Meldepflichten bei Verdachtsfällen sind angemessen und stellen die Einhaltung der Erfordernisse des GwG sicher (FO).

## **8. Personalmaßnahmen**

### **8.1 Schulungen**

- 400 Die SOFORT hat gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG Vorsorge zu tragen, dass die Beschäftigten regelmäßig über die Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die nach dem Gesetz bestehenden Pflichten unterrichtet werden.
- 401 Alle Mitarbeiter müssen bei Eintritt in das Unternehmen, innerhalb von 30 Tagen eine Basisschulung zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über ein E-Learningportal der Konzernmutter Klarna Bank AB, Stockholm, absolvieren. Die Geldwäschebeauftragte überprüft vierteljährlich anhand von Reports, ob neue Mitarbeiter die Schulung abgeschlossen haben. Des Weiteren müssen gemäß dem gruppenweiten Schulungskonzept alle Mitarbeiter ein E-Learning im Turnus von einem Jahren absolvieren.
- 402 Wir haben mittels einer zufällig gezogenen Stichprobe von zehn Mitarbeitern, die im Berichtszeitraum ihre Tätigkeit bei SOFORT aufgenommen haben, die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Erstschulung (Basisschulung) nachvollzogen. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.
- 403 Vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft halten wir die von der Gesellschaft getroffenen Regelungen zu Schulungen und Information der Mitarbeiter zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für angemessen (FO).

## 8.2 Zuverlässigkeit

- 404 Die Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten erfolgt sowohl bei Begründung des Arbeitsverhältnisses u.a. durch einen Background Check, Heranziehen des Führungszeugnisses, des Lebenslaufes, der Zeugnisse und der SCHUFA-Auskunft und regelmäßig während des Dienstverhältnisses im Rahmen von Mitarbeiterbeurteilungen durch den Abteilungsleiter und der jährlichen schriftlichen Abfrage durch die Geldwäschebeauftragte.
- 405 Die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit ist in einer aktuell gültigen Arbeitsanweisung mit aufgenommen worden. Damit ist die Feststellung aus dem Vorjahr behoben. Der Prozess ist auf Gruppenebene implementiert.
- 406 Eine laufende Zuverlässigkeitsüberprüfung der Mitarbeiter erfolgt einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres. Die Erkenntnisse aus diesen Zuverlässigkeitsprüfungen werden von dem jeweiligen Vorgesetzten protokolliert und der Geldwäschebeauftragten vorgelegt. Seit dem Jahr 2021 hat der Vorgesetzte vor Abgabe seiner Zuverlässigkeitseinschätzung eine Schulung zu absolvieren, um für das Thema sensibilisiert zu werden.
- 407 Durch das Ziehen einer Stichprobe von zehn Mitarbeitern, die im Berichtszeitraum ihre Tätigkeit bei der SOFORT aufgenommen haben, haben wir die ordnungsgemäße Zuverlässigkeitsprüfung nachvollzogen. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf Tz. 424 f.
- 408 Die von der Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung und Beurteilung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter halten wir für angemessen und wirksam.

## 9. Überwachungshandlungen der Geldwäschebeauftragten

- 409 Über die Durchführung der Kontrollen sowie die Ergebnisse daraus berichtet die Geldwäschebeauftragte im vierteljährlichen Geldwäschebericht. Wir haben uns alle vier Berichte für den Berichtszeitraum vorlegen lassen.
- 410 Die Geldwäschebeauftragte bzw. ihr Vertreter war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, Kontrollmaßnahmen durchzuführen.
- 411 In einem separaten Dokument „DE MLRO Plan 2021“ wird der Prüfungsplan der Geldwäschebeauftragten für das Berichtsjahr 2021 formal festgehalten. Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen finden sich in den entsprechenden Quartalsberichten wieder und werden in JIRA dokumentiert.
- 412 Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse, die durchgeführten Kontrollen sich nicht aus der Risikoanalyse ableiten lassen. Im Zeitpunkt unserer Prüfung für das Jahr 2020, war der Prüfungsplan 2021 bereits fertiggestellt und somit wurde die genannte Feststellung hier noch nicht umgesetzt (F1). Für den Prüfungsplan 2022, welcher uns im Rahmen unserer diesjährigen Prüfung vorgelegt wurde, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse erkennbar.
- 413 Im Berichtsjahr erfolgten regelmäßige Überprüfungen und ggf. Aktualisierungen der unternehmensinternen Richtlinien, die Überwachung der durchgeführten Geldwäschepflichtschulungen sowie Kontrollen zur korrekten Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben.
- 414 Insgesamt erachten wir eine Durchführung von risikoorientierten Kontrollhandlungen, die sich aus der Risikoanalyse ableiten für notwendig. Wir verweisen hierzu auf unsere getroffene Feststellung in der Tz. 412 (F1), welche für den Plan 2022 bereits Berücksichtigung gefunden hat.

## 10. Tätigkeit der Interne Revision

- 415 Die prozessunabhängige Durchführung von Prüfungen auf Einhaltung der Bestimmungen des GwG obliegt der ausgelagerten Internen Revision der Gesellschaft.

- 416 Die Interne Revision hat das Prüfungsgebiet im 4. Quartal 2021 geprüft. Prüffelder waren hierbei:
- a. Interne Risikoanalyse
  - b. Kundenannahmeprozess
  - c. Interne Schulungen zum Thema Geldwäsche für Mitarbeiter
  - d. Berichtswesen der Geldwäschebeauftragten
  - e. Nachschauprüfung für die Prüfung 2020
- 417 Die interne Revision schätzt das Risiko in diesem Prüfungsgebiet als „critical“ ein und kommt zu einem Gesamturteil „significant need for improvement“. Insgesamt wurde in diesem Jahr eine schwerwiegende Feststellung getroffen. Die Feststellungen aus der Prüfung 2020 waren gemäß des Revisionsberichts vollständig abgearbeitet.
- 418 Die schwerwiegende Feststellung bezieht sich auf den Kundenannahmeprozess von Kunden mit den vor dem Jahr 2021 eine Kundenbeziehung begründet wurde. Hier fehlen bei einer Stichprobe von fünf Kunden u.a. die vollständige Dokumentation aller wirtschaftlich Berechtigten, die genaue Adresse, ein Handelsregisterauszug und eine aktuelle Glückspiellizenz. Diese Feststellung deckt sich mit unseren Feststellungen aus den Vorjahren bezüglich dem Kundenannahmeprozess und der Feststellung in Tz. 364 (F3) in Bezug auf die Kundendatenaktualisierung.
- 419 Für die getroffene Feststellung wurden Maßnahmen zur Behebung mit einer entsprechenden Deadline vereinbart. Die Abarbeitung wird durch die interne Revision überwacht und durch eine Nachschauprüfung im Rahmen der nächsten Prüfung dieses Prüfungsgebietes dokumentiert. Für weitere Ausführung verweisen wir auf den Abschnitt H.III. Interne Revision.

## 11. Stichproben

- 420 Im Rahmen eigener Stichprobenprüfungen haben wir die praktische Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben nachvollzogen.

## **Überprüfung der Kundenidentifizierung und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie des PEP-Status**

- 421 Wir haben die Händlerannahme anhand einer zufällig ausgewählten Stichprobe von zehn Neukunden und einem bewusste ausgewählten Hochrisikokunden im Berichtszeitraum überprüft. Hierbei haben wir uns die entsprechenden Legitimationsunterlagen vorlegen lassen und die notwendigen Handlungen zur Identifikation des bzw. der wirtschaftlich Berechtigten, der auftretenden Person sowie zur Abklärung des PEP-Status überprüft.
- 422 Die Identifizierung gem. § 11 Abs. 1 GwG der auftretenden Personen (gesetzliche Vertreter, Prokurist, Bevollmächtigte) wurde im Berichtszeitraum bei allen ausgewählten Neukunden ordnungsgemäß durchgeführt. Somit erachten wir die Feststellung aus dem Vorjahr als behoben (FO).
- 423 Für die Stichprobe wurde von jedem Händler aus Deutschland, der eine entsprechende Rechtsform hat, ein Auszug aus dem Transparenzregister gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG eingeholt. Somit erachten wir die Feststellung aus dem Vorjahr als behoben (FO).

## **Überprüfung der Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung**

- 424 Wir haben die Durchführung der jährlichen Zuverlässigkeitsprüfung der Bestandsmitarbeiter überprüft. Dabei ist die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Mitarbeiter über die Einholung der Beurteilung des unmittelbaren Vorgesetzten ordnungsgemäß durchgeführt worden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

- 425 Im Berichtszeitraum haben wir eine zufällige Stichprobe von zehn neueingestellten Mitarbeitern im Berichtszeitraum gezogen, um die durchgeführte Zuverlässigkeitsbeurteilung zu überprüfen. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit erfolgte anhand geeigneter Dokumente (Führungszeugnis, Lebenslauf, Schufa etc.). Es ergaben sich keine Beanstandungen.

## **Überprüfung der Durchführung der Schulungsmaßnahmen**

- 426 Wir haben Belege eingeholt, die dokumentieren, dass die zufällige Stichprobe von zehn neuen Mitarbeitern die erforderlichen Schulungsmaßnahmen absolviert haben. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

## **12. Zusammenfassende Beurteilung**

- 427 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erachten wir die Maßnahmen der SOFORT, unter Berücksichtigung von Art und Komplexität sowie der Kunden- und Transaktionsstruktur, zur Prävention der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Ausnahme der unter den jeweiligen Absätzen dargestellten Feststellungen für ausreichend. Folgende Feststellungen haben sich ergeben:

- ▶ Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass noch nicht alle definierten Prüfungshandlungen (u.a. Kontrolle des Schulungskonzepts und der Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter) zur Feststellung der Zuverlässigkeit des Auslagerungsunternehmens Web ID praktisch umgesetzt wurden. Dies erachten wir als notwendig um die Anforderungen des BaFin Rundschreiben 3/2017 vollständig einzuhalten. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen hat die SOFORT eine schriftliche Zusage von Web ID eingeholt, um sich die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des BaFin Rundschreibens 3/2017 bestätigen zu lassen (F2) (Tz. 312).



- ▶ Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass bei Händlern, die vor der Einführung des neuen Systems angenommen wurden, mangels der Befüllung der neuen Felder kein regelmäßiges Screening gegen PEP- und Sanktionslisten erfolgt. Für alle Hochrisikokunden wurde die Aktualisierung der neuen Felder vorgenommen. Für die übrigen Händler war die Datenaktualisierung zu unserem Prüfungstichtag noch nicht vollständig abgeschlossen. Wir erachten somit die Feststellung aus dem Vorjahr als nicht vollständig behoben. Im Januar 2022 wurde eine technische Lösung implementiert, die nun auch die alten Datenbankeinträge erfasst und abdeckt (F1) (Tz. 332).
- ▶ Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die bisherige Zahl der PEPs (u.a. in der Risikoanalyse) deutlich zu hoch war. Die Gründe hierfür sind, dass die zugrundeliegende Definition der verwendeten internationalen Datenbank und der gruppenweiten Geldwäscherichtlinie weitergefasst ist als die des deutschen Geldwäschegesetzes. Die für Die SOFORT geltenden Definition wurde durch die Geldwäschebeauftragte im Anhang der gruppenweiten Richtlinie ergänzt und die Einstufung der entsprechenden Kunden angepasst. Wir erachten diese Feststellung als nicht schwerwiegend, da im Ergebnis verstärkte Sorgfaltspflichten bei einigen Kunden mit mittlerem Risiko angewandt wurden bzw. die Gesamtrisikosituation sich höher dargestellt hat, als sie tatsächlich war. Wir erachten es trotzdem als notwendig die Kunden mit PEP-Status korrekt zu identifizieren, um eine Risikoeinschätzung auf einer richtigen Datengrundlage abgeben zu können (F1) (Tz. 335).
- ▶ Von der Deutschen Post AG wird neben der Stichprobenprüfung auch ein umfassendes Dokumentationspaket eingefordert, um die gesetzeskonforme Anwendung der Sorgfaltspflichten durch das Auslagerungsunternehmen zu prüfen bzw. sich diese bestätigen zu lassen. Dies entspricht den Vorgaben der AuAs zum GwG der BaFin (dortiges Kapitel 8.2), wonach alle entsprechenden Voraussetzungen gegenüber der Deutsche Post AG als ein anderes geeignetes Unternehmen i.S.d. § 17 Abs. 5 bis 9 GwG erfüllt sein müssen. Durch die Anpassung des Prozesses, aber der unzureichenden Dokumentation der Stichprobenprüfung (vgl. Tz. 0 (F3)), ist die Feststellung nur teilweise behoben worden (F2) (Tz. 348).

- ▶ Die Prüfung der Zuverlässigkeit des potenziellen Vertragspartners im Vorfeld der Ausführung von Identifikations- und Legitimationstätigkeiten ist Voraussetzung für die Begründung der Geschäftsbeziehung. Des Weiteren hat die Gesellschaft regelmäßig während der Zusammenarbeit Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der durch den Dienstleister getroffenen Maßnahmen durchzuführen. Die SOFORT hat uns eine Auswertung der durchgeführten Stichprobenprüfung zukommen lassen. Aus der Dokumentation geht nicht eindeutig hervor, welcher Dienstleister zu welchem Zeitpunkt überprüft wurde. Wir erachten die Dokumentation der Kontrollhandlung als nicht ausreichend und nachvollziehbar, somit wurde die Feststellung aus dem Vorjahr nur teilweise behoben (F3) (Tz. 352).
- ▶ Die gesetzliche Anforderung bezüglich der Einholung eines Transparenzregisterauszuges ist in der gruppenweiten Geldwäscherichtlinie definiert. Der Prozess wurde im Berichtszeitraum in der Praxis umgesetzt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass noch nicht für alle Neukunden vor der praktischen Umsetzung des Prozesses die Transparenzregisterauszüge nacherhoben wurden. Somit erachten wir die Feststellung als teilweise behoben. Bis zum Ende unserer Prüfungshandlungen wurden die fehlenden Transparenzregisterauszüge eingeholt (F2) (Tz. 359).
- ▶ Im Rahmen des vierteljährlichen Reporting hat die Geldwäschebeauftragte festgestellt, dass es bezüglich den Kundenaktualisierungen einen erheblichen Rückstau bei der Durchführung gibt. Zum Prüfungstichtag 30. September 2021 waren es 1058 Kunden, darunter 22 Hochrisiko Kunden, bei denen eine Aktualisierung ausstehend war. Der Grund hierfür ist, die vorübergehende geringe Mitarbeiterkapazität des verantwortlichen Teams. Eine rechtzeitige Kundenaktualisierung ist sowohl gesetzlich als auch in den internen Richtlinien vorgeschrieben und strikt einzuhalten, da sie ein wesentlicher Bestandteil der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten darstellt. Als Maßnahme hat die SOFORT ein externes Beraterunternehmen damit beauftragt, den Rückstau bei den Kundenaktualisierungen abzuarbeiten. Der Projektzeitraum ist vom 1. April bis zum 31. Juli 2022 avisiert (F3) (Tz. 364).
- ▶ Die definierten Indizien des Monitorings leiten sich weiterhin nicht nachweislich aus der Risikoanalyse ab. In der sFO wurde schriftlich festgehalten, dass die Geldwäschebeauftragte in die Erarbeitung bzw. Analyse neuer Indizien einzubinden ist. Wir erachten die Feststellung aus dem Vorjahr somit nur als teilweise behoben (F2) (Tz. 370).

- ▶ Im Rahmen unserer Vorjahresprüfung haben wir festgestellt, dass durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse, die durchgeführten Kontrollen sich nicht aus der Risikoanalyse ableiten lassen. Im Zeitpunkt unserer Prüfung für das Jahr 2020, war der Prüfungsplan 2021 bereits fertiggestellt und somit wurde die genannte Feststellung hier noch nicht umgesetzt. Für den Prüfungsplan 2022, welcher uns im Rahmen unserer diesjährigen Prüfung vorgelegt wurde, ist eine Ableitung aus der Risikoanalyse erkennbar (F1) (Tz. 412).

428 Für die zusammenfassende Darstellung der Feststellungen verweisen wir auf Anlage 8 des Prüfungsberichts.

## **II. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft**

429 Die Gesellschaft tätigt lediglich Zahlungsauslösedienste und tätigt selbst keine grenzüberschreitenden Zahlungen.

## **III. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (SEPA-VO)**

430 Da die Gesellschaft lediglich Zahlungsauslösedienste durchführt, ohne dabei ein Zahlungskonto auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers einzurichten, findet die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. e keine Anwendung.

## **IV. Getroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 (MIF-VO) über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge**

431 Da die Gesellschaft keine kartengebundenen Zahlungsvorgänge ausführt, findet die Verordnung (EU) Nr. 751/ 2015 keine Anwendung.

## V. Betroffene Vorkehrungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Zahlungskontengesetz

432 Da die Gesellschaft keine Zahlungskonten führt oder auf dem Markt anbietet, findet das Zahlungskontengesetz keine Anwendung.

## K. Behebung der Mängel aus dem Vorjahr

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2020	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation	Risikotragfähigkeit, Stresstests	Ermittlung Risikotragfähigkeit, keine ausreichende Dokumentation von Stresstests.	Keine Umsetzung erfolgt Tz. 130
2020	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation; 6.2 Kontrahentensrisiko	Dokumentation Kontrahentensrisiko	Kontrahentenrisiko aus konzerninternen Forderungen weder in der Risikoinventur noch in den quartärlchen Risikoberichten gewürdigt bzw. dokumentiert.	Keine Umsetzung erfolgt Tz. 139
2020	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation, 6.3 Liquiditätsrisiken	Liquiditätsrisiko	Liquiditätsrisiko <b>zukünftig</b> als potenzielles wesentliches Risiko	Feststellung wurde behoben Tz. 147
2020	H. II. Risikomanagement und Geschäftsorganisation; 6.5 Risikokommunikation und -überwachung	Q4-Risikobericht	Q4-Risikobericht mit einem zeitlichen Verzug von acht Wochen erstellt	Feststellung besteht auch in diesem Jahr Tz. 160
2020	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 2. Informationssicherheit	Schutzziele innerhalb NPAs	Die Berücksichtigung der Schutzziele innerhalb des NPAs für einen sachkundigen Dritten nicht nachvollziehbar.	Feststellung wurde behoben Tz. 200
2020	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 2. Informationssicherheit	Schutzziele Integrität und Vertraulichkeit	Vererbung der Schutzziele Integrität und Vertraulichkeit über die Services hinweg nicht nachvollziehbar.	Feststellung besteht in diesem Jahr in ähnlicher Form weiter Tz. 200
2020	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 2. Informationssicherheit	Sollmaßnahmenkatalog	Sollmaßnahmenkatalog ist nicht schutzbedarfsspezifisch	Feststellung wurde behoben Tz. 201

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2020	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 2. Informationssicherheit	Individuelle Datenverarbeitung (DIV).	Für den Bereich individuelle Datenverarbeitung (IDV) sind keine prozessualen Vorgaben definiert. Vorgaben zur Inventarisierung von IDV-Anwendungen sowie ein IDV-Inventar existieren ebenso nicht.	Feststellung wurde teilweise behoben Tz.207
2020	H. V. Organisation der Datenverarbeitung 2. Informationssicherheit	Korrelationen von Störungen	Ein geordneter Prozess zur Analyse möglicher Korrelationen von Störungen und deren Ursachen ist nicht Teil der Vorgaben.	Feststellung wurde behoben Tz. 220
2020	H. VI. Auslagerungen	Überwachungsprozess	Es liegt kein formalisierter Überwachungsprozess der vertraglichen Vereinbarungen und der Qualität der Dienstleistungen vor.	Feststellung wurde behoben Tz. 246
2020	H. VI. Auslagerungen	Überwachung und Bewertung wesentl. Auslagerungen	Es wurde keine Überwachung und Bewertung der bestehenden wesentlichen Auslagerungen im Berichtsjahr durchgeführt.	Feststellung wurde behoben Tz. 246
2020	H. VI. Auslagerungen	Notfallkonzepte	Es liegen keine einheitliche Notfallkonzepte für die wesentlichen Auslagerungen bzw. Handlungsoptionen und Maßnahmen für eine Beendigung der Auslagerung vor.	Feststellung wurde behoben Tz. 247
2020	H. VI. Auslagerungen	Formalisierte Scorecard	Empfehlung zur Aufnahme einer detaillierten Formulierung und Kategorisierung der Wesentlichkeitsaspekte in die Prozessbeschreibung.	Feststellung wurde behoben Tz. 234

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2020	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Unabhängigkeit Auslagerungsbeauftragten	Mangelnde Unabhängigkeit des Auslagerungsbeauftragte, da dieser für die Definition und die Überwachung der Einführung der Anforderungen und Kontrollstandards zuständig ist.	Feststellung wurde behalten
2020	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Unvollständige Erfüllung der Anforderungen an die Regelungen der Gesellschaft	Die Anforderungen an die Regelungen der Gesellschaft, die Hauptphasen des Lebenszyklus einer Auslagerung, die Prinzipien, Verantwortlichkeiten und Prozesse darzustellen, wurden nicht vollständig erfüllt.	Feststellung wurde behalten
2020	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Unvollständige Risikobeurteilung	Keine vollständige Risikobeurteilung durchgeführt und die Anforderungen des MaRisk AT 9 (2) werden nicht erfüllt	Feststellung wurde teilweise behalten Tz.180
2020	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Uneinheitliche Methode der Risikobeurteilungen	Keine einheitliche Methode zur Vornahme der Risikobeurteilung der Auslagerungen	Feststellung wurde teilweise behalten Tz. 180
2020	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Nichtaktualisiertes Auslagerungsregister	Informationen zu den Auslagerungen im Outsourcing Register nicht angemessen aktualisiert	Feststellung wurde nicht behalten Tz. 248
2020	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Keine Gültigkeit der Regulatory Compliance Agreements für die Sofort.	Regulatory Compliance Agreements der Muttergesellschaft gelten nicht für Sofort. Dadurch ist nicht sichergestellt, dass die Auslagerungsverträge die Anforderungen der EBA Guideline 2019/02 und MaRisk AT 9 (7) erfüllen.	Feststellung wurde behalten

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2020	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Keine Vorgabe und Kontrolle von Exitstrategien	keine einheitlichen Vorgaben und Kontrollen für die Erstellung und regelmäßige Überprüfung von Exitstrategien	Feststellung wurde behoben
2020	H. VI. Auslagerungen (Feststellung durch IR)	Unvollständige Berichterstattung	Berichterstattung an das Management in Bezug auf die identifizierten Risiken kritischer oder wesentlicher Auslagerungen nicht vollständig	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. 181
2020	I. Melde- und Anzeigewesen	Anzeigewesen	Für die Meldung des neuen Geldwäsche-beauftragten ist festzustellen, dass die Anzeige der wesentlichen internen Auslagerung nach § 26 ZAG zwar rechtzeitig, jedoch nicht unter Berücksichtigung aller verpflichtenden Darstellungen erfolgte.	Feststellung wurde behoben.
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Laut der Quellenangabe der Risikoanalyse wurden nicht die neuen AuAs vom Mai 2020, sondern noch die Version vom Dezember 2018, berücksichtigt	Feststellung wurde behoben Tz. 290
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die GAP-Analyse wurde nicht freigegeben bzw. nicht final fertig gestellt.	Feststellung wurde behoben Tz. 291
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die Gesellschaft konnte uns nicht nachweisen, dass die Risikoanalyse durch die Geschäftsleitung schriftlich genehmigt wurde.	Feststellung wurde behoben Tz.280



Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die verpflichtende Darstellung, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nach § 6 Abs. 7 Satz 2 GwG nicht vorliegen, der finale Auslagerungsvertrag sowie die Bestellurkunde von Herrn Keuzenkamp wurden der Aufsicht zu spät zu Verfügung gestellt.	Feststellung wurde behoben Tz. 297
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Keine Teilnahme des Geldwäschebeauftragten, Herr Keuzenkamp, an externen Schulungsveranstaltungen zu den aktuellen Themen und gesetzlichen Neuerungen der Geldwäscheprävention.	Feststellung wurde behoben Tz. 305
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		In den schriftlichen Ordnungen wird nicht auf die Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG hingewiesen, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 11 Absatz 6 GwG nicht nachkommt.	Feststellung wurde behoben Tz. 395
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Vier PEPs waren mit der Einstufung „moderate risk“ im System hinterlegt. Bei zwei Kunden handelte es sich dabei nicht um PEPs, die anderen beiden wurden als PEP mit der falschen Risikoeinstufung hinterlegt (F2). Beide Sachverhalte wurden noch im Rahmen der Prüfung korrigiert.	Feststellung wurde behoben Tz. 335

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		<p>Die Identifizierung der auftretenden Person anhand eines Ausweisdokumentes wurde erst im Verlaufe des Berichtszeitraums in 2020 den Annahmeprozess implementiert.</p> <p>Die Sofort hat im Rahmen der Händleridentifizierung bei fünf Händlern weiterhin nicht die Identifizierung gem. § 11 Abs. 1 GwG der auftretenden Personen (gesetzliche Vertreter, Prokurist, Bevollmächtigte) durchgeführt hat</p> <p>Zusätzlich wurde von keinem Händler ein Auszug aus dem Transparenzregister gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG eingeholt.</p>	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. 359
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Von den vereinfachten Sorgfaltspflichten nach § 14 GwG macht die Gesellschaft keinen Gebrauch. Eine schriftliche Fixierung der Nichtanwendung ist weiterhin nicht erfolgt.	Feststellung wurde behoben Tz. 340

Berichtsjahr	Referenz Bericht	Themengebiet	Beschreibung des Mangels	Umsetzung
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Gemäß dem gelebten Prozess bei der Gesellschaft entspricht das angewendete PostIdent-Verfahren weiterhin nicht den Vorgaben der AuAs zum GwG der BaFin (dortiges Kapitel 8.2), wonach alle entsprechenden Voraussetzungen gegenüber der Deutsche Post AG als ein anderes geeignetes Unternehmen i.S.d. § 17 Abs. 5 bis 9 GwG erfüllt sein müssen Anpassung des Prozesses erforderlich.	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. 348
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Es ist kein technischer Prozess implementiert, der auf die turnusmäßige Aktualisierung der Händlerdaten hinweist.	Feststellung wurde behoben Tz. 363
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Die definierten Indizien des Monitorings leiten sich nicht aus der Geldwäscheanalyse ab. Der Geldwäschebeauftragte war nicht in die Erarbeitung der Indizien eingebunden.	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. 370
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Durch die versäumte Ableitung von zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen aus der Risikoanalyse lassen sich die durchgeführten Kontrollen sich nicht aus der Risikoanalyse ableiten.	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. 412
2020	J. Bargeldloser Zahlungsverkehr; Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung		Bei drei Händlern, die vor der Einführung des neuen Screening-Systems angenommen wurden, erfolgt mangels der Befüllung der neuen Felder kein regelmäßiges Screening gegen PEP- und Sanktionslisten	Feststellung wurde teilweise behoben Tz. 332

## L. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 der Sofort GmbH, München, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.) und der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Zahlungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung - ZahlPrüfbV) vom 15. Oktober 2009, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 geändert worden ist sowie den darüber hinaus zu beachtenden Bekanntmachungen und Schreiben der BaFin.

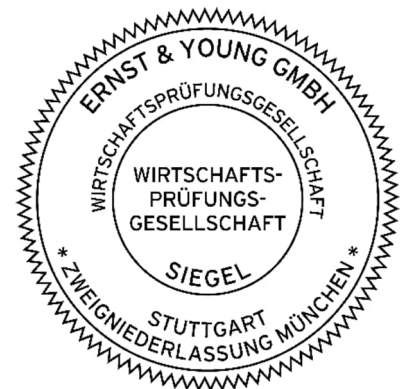
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B wiedergegeben.

München, 23. Mai 2022

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Adam  
Wirtschaftsprüfer

Kuhlmann  
Wirtschaftsprüferin



## Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung - RechZahV)

## Anlage 1 (zu § 2)

## Formblatt 1

## Jahresbilanz zum 31.12.2021

der SOFORT GmbH, Institutsnummer 4700040-1

Aktivseite	Geschäftsjahr				Vorjahr			
	2021		2020		2021		2020	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Barreserve				374,07			287,14	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld								
2. Forderungen an Kreditinstitute			374,07	153.203.445,48		257,14	180.570.917,58	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld			51.732.378,20			731.006,17		
b) aus sonstigen Tätigkeiten			101.471.067,28			179.839.911,41		
bb) andere Forderungen		101.471.067,28			179.839.911,41			
3. Forderungen an Kunden				12.268.666,61			11.203.796,79	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld				12.268.666,61			11.203.796,79	
davon:								
aa) aus Provisionen	12.268.666,61							
4. Anteile an verbundenen Unternehmen				1,12			-	
b) aus sonstigen Tätigkeiten				1,12			-	
darunter:								
bb) an Finanzdienstleistungsinstituten			1,12				-	
5. Immaterielle Anlagewerte				6.315,29			7.243,57	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld				6.315,29			7.243,57	
bb) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			6.315,29			7.243,57		
6. Sachanlagen				1.310.640,36			1.666.371,15	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld				1.310.640,36			1.666.371,15	
7. Sonstige Vermögensgegenstände				53.933.950,37			9.292.483,95	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld				53.933.950,37			9.292.483,95	
8. Rechnungsabgrenzungsposten				240,69			708,33	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld				240,69			708,33	
b) aus sonstigen Tätigkeiten				-			-	
<b>Summe der Aktiva</b>				<b>220.723.833,99</b>			<b>202.741.778,51</b>	
<b>Passivseite</b>								
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				16.086.083,21			58.239.857,15	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld				-			-	
aa) täglich fällig				-			-	
b) aus sonstigen Tätigkeiten				16.086.083,21			58.239.857,15	
aa) täglich fällig	16.086.083,21						58.239.857,15	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				44.576,36			40.085,46	
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				44.576,36			40.085,46	
davon:								
zur Ausführung von Zahlungsvorgängen	44.576,36						40.085,46	
3. Sonstige Verbindlichkeiten				1.285.188,95			1.388.976,66	
a) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld				1.285.188,95			1.388.976,66	
b) aus sonstigen Tätigkeiten				-			-	
4. Rückstellungen				2.478.645,47			1.243.719,24	
c) andere Rückstellungen				2.478.645,47			1.243.719,24	
aa) aus Zahlungsdiensten und der Ausgabe von E-Geld	1.254.942,47						1.240.381,24	
bb) aus sonstigen Tätigkeiten	1.223.703,00						3.338,00	
5. Eigenkapital				200.829.140,00			141.829.140,00	
a) Eingefordertes Kapital				79.140,00			79.140,00	
Gezeichnetes Kapital	79.140,00							
b) Kapitalrücklage				200.750.000,00			141.750.000,00	
c) Gewinnrücklagen				-			-	
aa) gesetzliche Rücklage				-			-	
bb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen				-			-	
cc) satzungsmäßige Rücklagen				-			-	
dd) andere Gewinnrücklagen				-			-	
d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust				-			-	
<b>Summe der Passiva</b>				<b>220.723.833,99</b>			<b>202.741.778,51</b>	

## Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung - RechZahIV)

## Anlage 2 (zu § 2)

## Formblatt 2

## Gewinn- und Verlustrechnung

der SOFORT GmbH, Institutsnummer 4700040-1

für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

	Geschäftsjahr					Vorjahr				
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
					2021					2020
1. Zinserträge					2.779.420,20					517.835,02
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				-	-					-
aa) Kredit- und Geldmarktgeschäften				-	-					-
bb) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen				-	-					-
b) aus sonstigen Tätigkeiten				2.779.420,20	2.779.420,20					517.835,02
aa) Kredit- und Geldmarktgeschäften				2.779.420,20	2.779.420,20					517.835,02
bb) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen				-	-					-
2. Zinsaufwendungen					244,80					21.907,60
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				-	-					-
b) aus sonstigen Tätigkeiten				244,80	244,80					21.907,60
3. Provisionserträge					114.229.971,96					92.271.248,37
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				105.083.708,86	105.083.708,86					87.390.390,29
b) aus sonstigen Tätigkeiten				9.146.263,10	9.146.263,10					4.880.858,08
4. Provisionsaufwendungen					2.976.918,14					2.440.035,04
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				2.976.918,14	2.976.918,14					2.440.035,04
b) aus sonstigen Tätigkeiten				-	-					-
5. Sonstige betriebliche Erträge					567.146,08					332.697,31
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				538.530,19	538.530,19					90.678,15
b) aus sonstigen Tätigkeiten				28.615,89	28.615,89					242.019,16
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					14.193.917,62					12.850.090,08
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				14.193.917,62	14.193.917,62					12.850.090,08
aa) Personalaufwand				11.468.587,48	11.468.587,48					9.946.113,68
aaa) Löhne und Gehälter				9.735.092,97	9.735.092,97					8.469.164,98
bbb) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				1.733.494,51	1.733.494,51					1.476.948,70
darunter:										
für Altersversorgung				77.925,02	77.925,02					63.744,29
bb) andere Verwaltungsaufwendungen				2.725.330,14	2.725.330,14					2.903.976,40
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen					489.471,05					579.517,60
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				489.471,05	489.471,05					579.517,60
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen					152.153.557,68					97.470.900,58
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				1.561.070,68	1.561.070,68					1.617.321,58
b) aus sonstigen Tätigkeiten				150.592.487,00	150.592.487,00					95.853.579,00
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft					524.003,85					816.927,31
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				524.003,85	524.003,85					816.927,31
b) aus sonstigen Tätigkeiten				-	-					-
10. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft					-					-
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				-	-					-
b) aus sonstigen Tätigkeiten				-	-					-
11. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit					(52.761.574,90)					(21.057.597,51)
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				85.876.857,71	85.876.857,71					69.177.176,83
b) aus sonstigen Tätigkeiten				(138.638.432,61)	(138.638.432,61)					(90.234.774,34)
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag					7.906,60					2.248,06
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				7.906,60	7.906,60					2.248,06
b) aus sonstigen Tätigkeiten				-	-					-
13. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne					(52.769.461,50)					(21.059.845,57)
a) aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld				85.868.951,11	85.868.951,11					69.174.928,77
b) aus sonstigen Tätigkeiten				(138.638.432,61)	(138.638.432,61)					(90.234.774,34)
<b>14. Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>					-					-

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2021  
SOFORT GmbH, München

### **Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Die Sofort GmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Sofort GmbH besitzt die Erlaubnis zur Erbringung von bestimmten Zahlungsdiensten nämlich die Erbringung von Kontoinformationsdiensten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG und Zahlungsauslösediensten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter besonderer Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften gem. RechZahIV, sowie den ergänzenden Vorschriften des HGB für Finanzdienstleistungsinstitute (§§ 340 ff. HGB).

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 und 2 der RechZahIV verwendet. Zur besseren Übersicht wurde auf den Ausweis von Nullpositionen verzichtet.

Die Unterteilung der verschiedenen Bilanz und GuV-Positionen nach Zahlungsdiensten und sonstigen Tätigkeiten weist die Gesellschaft die folgenden Geschäftstätigkeiten zu: Erbringung von Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten nach dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz sowie deren Entwicklung und Vertrieb (aus Zahlungsdiensten) und alle übrigen Tätigkeiten (sonstige Tätigkeiten).

### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	SOFORT GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	B 218675

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2021  
SOFORT GmbH, München

**Angaben zur Vermittlung eines besseren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Mit Wirkung ab dem 01.07.2018 hat die Klarna Gruppe ein neues Verrechnungspreismodell eingeführt. Dieses Modell ist funktionsbasierend und wird als geeignet erachtet, dem Stand vom Juli 2017 der OECD Verrechnungspreisrichtlinien zu entsprechen.

**Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die dem Abschluss zu Grunde liegende Buchführung entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Entgeltlich von Dritten erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, planmäßig abgeschrieben. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.



**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2021  
SOFORT GmbH, München

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Nutzungsdauer bei immateriellen Vermögensgegenständen betragen zwischen 1 und 3 Jahre, Sachanlagen werden über eine Nutzungsdauer zwischen 2 bis 13 Jahren abgeschrieben.

Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden bei Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten bis 800,00 Euro als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in der Höhe des nach kaufmännischer Vorsicht ermittelten Erfüllungsbetrags. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, wurden mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden Zinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstigen Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet. Soweit der Kurs am Tage des Geschäftsvorfalles bei Forderungen darunter bzw. bei Verbindlichkeiten darüber lag, ist dieser angesetzt.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung, zum niedrigeren Nettoveräußerungswert angesetzt. Anteile und sonstige Kapitalbeteiligungen an ausländischen verbundenen Unternehmen, die in Fremdwährung erworben wurden, werden zum Wechselkurs des Erwerbszeitpunkts umgerechnet.

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2021  
SOFORT GmbH, München

## Angaben zur Bilanz

### AKTIVA

#### 1. Barreserve

Die Barreserve besteht hauptsächlich aus der Kassenbestand.

#### 2. Forderungen an Kreditinstitute

Forderungen an Kreditinstitute mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate EUR	3 Monate – 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
31.12.2021	153.203.445,48	153.203.445,48	0,00	0,00	0,00
31.12.2020	180.570.917,58	15.576.986,58	0,00	165.002.931,00	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2021	101.471.067,28
31.12.2020	179.839.874,03

Von den gesamten Forderungen gegenüber Kreditinstituten zum Jahresende lauten TEUR 45,3 auf Nicht-Euro-Währungen.

#### 3. Forderungen an Kunden

Forderungen an Kunden mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit				
		< 3 Monate EUR	3 - 6 Monate EUR	6 Monate - 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
31.12.2021	12.268.666,61	12.268.666,61	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2020	11.203.796,79	10.894.338,41	0,00	0,00	309.458,38	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2021	0,00
31.12.2020	0,00

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2021  
SOFORT GmbH, München

**Anlagespiegel**

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2021	Zugang	Abgang	31.12.2021	kumuliert			31.12.2021	31.12.2020	
					01.01.2021	Zugang	Abgang			kumuliert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Anlagevermögen										
<b>4. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>										
Aktien in SOFORT UK LIMITED	0	1,12	0	1,12	0	0	0	0	1,12	0
<b>5. Immaterielle Anlagewerte</b>	210.929,33	0	0	210.929,33	203.685,76	928,28	0	204.614,04	6.315,29	7.243,57
aus Zahlungsdiensten und der										
a) Ausgabe von E-Geld	210.929,33	0	0	210.929,33	203.685,76	928,28	0	204.614,04	6.315,29	7.243,57
bb) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Recht und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	210.929,33	0	0	210.929,33	203.685,76	0	0	203.685,76	7.243,57	7.243,57
<b>6. Sachanlagen</b>	3.856.149,35	132.811,98	0	3.988.961,33	2.189.778,19	488.542,77	0	2.678.320,96	1.310.640,37	1.666.371,16
aus Zahlungsdiensten und der										
a) Ausgabe von E-Geld	3.856.149,35	132.811,98	0	3.988.961,33	2.189.778,19	488.542,77	0	2.678.320,96	1.310.640,37	1.666.371,16
<b>Gesamt</b>	<b>4.067.078,68</b>	<b>132.813,10</b>	<b>0</b>	<b>4.199.891,78</b>	<b>2.393.463,95</b>	<b>489.471,05</b>	<b>0</b>	<b>2.882.935,00</b>	<b>1.316.956,78</b>	<b>1.673.614,73</b>

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2021  
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

**7. Sonstige Vermögensgegenstände**

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber der Gesellschafterin Klarna Germany Holding GmbH, Kauttionen sowie um Forderungen ggü. Personal.

Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate EUR	3 Monate – 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
31.12.2021	53.933.950,37	53.208.482,51	291.603,59	183.409,81	250.454,46
31.12.2020	9.292.483,95	9.909,25	8.481.430,79	550.689,45	250.454,46

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2021	52.769.481,50
31.12.2020	8.481.430,79

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die obenstehenden Rechte und Pflichten.

**8. Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen hauptsächlich die jährliche Versicherung.

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2021  
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

**PASSIVA****1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate EUR	3 Monate – 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
31.12.2021	16.086.083,09	16.086.083,09	0,00	0,00	0,00
31.12.2020	58.239.857,15	58.236.926,15	0,00	2.931,00	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2021	16.086.083,09
31.12.2020	58.239.857,15

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten sind von TEUR 58.240 infolge konzerninterner Leistungserbringung und deren Verrechnung auf TEUR 16.086 verringerten.

**2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

Verbindlichkeiten geg. Kunden mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit				
		< 3 Monate EUR	3 - 6 Monate EUR	6 Monate – 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
31.12.2021	44.576,36	44.576,36	0,00	0,00	0,00	0,00
31.12.2020	40.085,46	40.085,46	0,00	0,00	0,00	0,00

davon mit verbundene Unternehmen:

31.12.2021	0,00
31.12.2020	0,00

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2021  
SOFORT GmbH, München

## Anlage IV

**3. Sonstige Verbindlichkeiten**

Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit einer Restlaufzeit			
		< 3 Monate EUR	3 Monate – 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR
31.12.2021	1.285.188,95	1.194.581,95	37.493,00	53.114,00	0,00
31.12.2020	1.388.976,66	1.135.551,36	0,00	253.425,30	0,00
davon mit verbundene Unternehmen:					
31.12.2021	0,00				
31.12.2020	0,00				

Von den gesamten sonstigen Verbindlichkeiten, die am Jahresende zahlbar sind, lauten TEUR 37,9 auf Nicht-Euro-Währungen. Die sonstige Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten in Höhe von TEUR 546, Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 403 und Verbindlichkeiten aus Quellensteuer von Arbeitnehmern in Höhe von TEUR 164.

**4. Angaben und Erläuterungen zu Rückstellungen**

Im Posten sonstige Rückstellungen sind die nachfolgenden nicht unerheblichen Rückstellungsarten enthalten.

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
Personalkosten	91.800,00	55.730,00
Urlaub	321.624,88	373.826,22
Ausstehende Rechnungen	69.738,80	320.000,00
Intercompany Rechnungen	1.223.703,00	3.338,00
Restricted Stock Units	440.895,99	139.665,63
Sonstige	330.882,80	351.159,39
	<u>2.478.645,47</u>	<u>1.243.719,24</u>

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Kosten für Abschluss- und Prüfung TEUR 164 (Vorjahr: TEUR 174), Aufbewahrung von Unterlagen TEUR 34 (Vorjahr: TEUR 36) und Rechts- und Beratungskosten TEUR 94 (Vorjahr: TEUR 50) enthalten.

**ANHANG**  
zum 31. Dezember 2021  
SOFORT GmbH, München

Anlage IV

**5. Eigenkapital**

Das Eigenkapital wurde im laufenden Jahr durch Einzahlung in die Kapitalrücklage um TEUR 59.000 erhöht.

**Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen**

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten nach § 251 HGB.

Die künftigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen belaufen sich auf TEUR 11.732 (Vorjahr: TEUR 11.735). Die Verpflichtungen aus den Verträgen wurden mit der Summe der Beträge ausgewiesen, die bis zum frühesten Kündigungstermin anfallen. Ausgewiesen sind Nominalwerte. Die Verpflichtungen laufen bis zu 9,7 Jahren, für das Jahr 2022 ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung von TEUR 1.872 (Vorjahr: 1.675).

Erstellungsbericht zum 31.12.2021  
SOFORT GmbH

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB wie folgt aufgegliedert:

### Provisionserträge nach geographischen Regionen

Deutschland	26.588.948,89
EU ohne Deutschland	78.093.788,15
Drittländer	9.547.234,92
<b>Gesamt</b>	<b>114.229.971,96</b>

Die Anzahl der ausgeführten Zahlungsvorgänge betrug 181.032.001 (Vorjahr: 144.696.743), wobei das Zahlungsvolumen TEUR 16.177.204 (Vorjahr: TEUR 13.387.354) betrug.

### Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen Mutterschaftsgelderstattungen in Höhe von TEUR 329.

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 2021 TEUR 152.154. Davon entfallen TEUR 150.592 auf die konzernweiten Verrechnungspreise.

### Drittkosten im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten

Die Aufwendungen für Dritte gemäß § 1 Abs. 3 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz betragen TEUR 912 (Vorjahr TEUR 627).

## Sonstige Angaben

### Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 141 (Vorjahr 124).

<b>Arbeitnehmergruppen</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Vertrieb	3	6
Verwaltung	24	21
Entwicklung	114	97
<b>Gesamt</b>	<b>141</b>	<b>124</b>



Erstellungsbericht zum 31.12.2021  
SOFORT GmbH

### **Namen der Geschäftsführer**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Robert Bueninck	seit 15. Februar 2018 Geschäftsführer	bis 15. Februar 2021
Jacob von Ingelheim	seit 23. Februar 2018 Geschäftsführer	bis 31. Mai 2021
Knut Petter Wilhelm Frängsmyr	seit 17. Dezember 2020 Geschäftsführer	bis 1. März 2022
Felix Christian Würtenberger	seit 31. Mai 2021 Geschäftsführer	
Wilhelmus Geerling Klaassen	seit 1. März 2022 Geschäftsführer	

### **Vergütungen der Geschäftsführer**

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden TEUR 233,4 (Vorjahr: TEUR 536,0) gewährt.

### **Gewährte Bezüge für frühere Geschäftsführer bzw. deren Hinterbliebene**

Früheren Geschäftsführern sowie deren Hinterbliebenen wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gewährt (Vorjahr: EUR 0,00). Den im Vorjahr gewährten Bezügen standen keine Gegenleistungen gegenüber.

### **Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Im Geschäftsjahr wurden keine Geschäfte zu nicht marktüblichen Konditionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß § 285 Nr. 21 HGB getätigt.

### **Beteiligungsbesitz**

Die Sofort GmbH hält 100% der Anteile an SOFORT UK LIMITED mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich.

Erstellungsbericht zum 31.12.2021

SOFORT GmbH

### **Konzernzugehörigkeit**

Die SOFORT GmbH wird in den Konzernabschluss der Klarna Bank AB, Stockholm (kleinster Konsolidierungskreis) einbezogen, diese wird wiederum in den Konzernabschluss der Klarna Holding AB, Stockholm (größter Konsolidierungskreis) einbezogen. Die Konzernabschlüsse werden beim schwedischen Firmenregistrierungsamt (Bolagsverket) hinterlegt und beinhalten die von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorare.

Im befreienden Konzernabschluss wurde bezüglich der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden von deutschem Recht abgewichen. Dieser wurde nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und nach schwedischen Recht aufgestellt.

### **Ergebnisabführungsvertrag**

Die SOFORT GmbH ist durch formwechselnde Umwandlung der SOFORT AG mit Sitz in Gauting entstanden. Die Gesellschaft hat vor dem Formwechsel am 10.02.2015 mit der Klarna Germany Holding GmbH mit Sitz in München (Alleingesellschafter) einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, dem die Hauptversammlung am 05.03.2015 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde am 11.03.2015 im Handelsregister eingetragen. Der Ergebnisabführungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.

### **Nachtragsbericht**

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten, die das Bild, das der Abschluss vermittelt, beeinflussen.

### **Unterschrift der Geschäftsführung**

München, den 30. März 2022

*Wilhelmus Geerling Klaassen*

\_\_\_\_\_  
Wilhelmus Geerling Klaassen  
Geschäftsführer

*Felix Würtenberger*

\_\_\_\_\_  
Felix Würtenberger  
Geschäftsführer

**Klarna.**

# Lagebericht der SOFORT GmbH

*Geschäftsjahr 2021*

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkungen	2
<b>1. Grundlagen der Gesellschaft</b>	<b>2</b>
1.1. Geschäftsmodell	2
1.2. Auslandsaktivitäten	3
1.3. Forschung und Entwicklung	3
<b>2. Wirtschaftsbericht</b>	<b>4</b>
2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	4
2.2. Geschäftsverlauf	5
2.3. Lage des Unternehmens	5
<b>3. Risiko-, Chancen – und Prognosebericht</b>	<b>8</b>
3.1. Risikobericht	8
3.2. Chancenbericht	9
3.3. Prognosebericht	10

## ***Vorbemerkungen***

Die SOFORT GmbH (kurz: „Sofort“ oder „Gesellschaft“) ist durch formwechselnde Umwandlung aus der SOFORT AG hervorgegangen, welche mit Gesellschaftsvertrag vom 08.12.2005 gegründet wurde. Der Sitz der Gesellschaft ist München, die Geschäftsanschrift ist Theresienhöhe 12 in 80339 München.

Die Gesellschaft ist zur Aufstellung des Jahresabschlusses und eines Lageberichts nach HGB sowie nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (RechZahlV) verpflichtet.

## **1. Grundlagen der Gesellschaft**

### ***1.1. Geschäftsmodell***

Die Sofort ist eine 100% Tochter der Klarna Germany Holding GmbH, München, welche im Konzernverbund unter der Klarna Holding AB mit Sitz in Schweden angesiedelt ist und somit Teil der Klarna Group ist. Die Sofort bietet Produkte und Dienstleistungen für das sichere Kaufen von Waren und digitalen Gütern im Internet an. Dazu gehört unter anderem das Zahlungsverfahren Sofortüberweisung. Im Geschäftsjahr 2021 kann die Sofortüberweisung in fünfzehn Ländern genutzt werden: Deutschland, Österreich, Schweiz, Schweden, Finnland, Belgien, Frankreich, Niederlande, Großbritannien, Italien, Spanien, Ungarn, Polen, Tschechien, und Slowakei. Ziel ist es, kurz- bis mittelfristig das Produktangebot für das bestehende Länderportfolio zu stärken und gleichzeitig in Länder zu expandieren, in denen eine ausgereifte Open-Banking-Infrastruktur und kommerzieller Nachfrage besteht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, hat der Gesellschaft mit Schreiben vom 19. Juni 2019 die Erlaubnis erteilt, als Zahlungsdienste die Zahlungsauslösedienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ZAG) und Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 ZAG) zu erbringen. Die Bilanz und die GuV werden dementsprechend nach RechZahlV aufgestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es einen Wechsel in der Geschäftsführung. Mit Wirkung vom 15. Februar 2021 schied Herr Robert Bueninck als Geschäftsführer aus. Außerdem schied Herr Jacob von Ingelheim mit Wirkung zum 31. Mai 2021 als Geschäftsführer aus, und am 31. Mai 2021 wurde Herr Felix Würtenberger zum zweiten Geschäftsführer ernannt. Herr Knut Frängsmyr, der während des gesamten Jahres 2021 Geschäftsführer blieb, schied am 1. März 2022 aus, und am selben Tag wurde Herr Wilhelmus Geerling Klaassen als sein Nachfolger ernannt.

### ***1.2. Auslandsaktivitäten***

Die Auslandsaktivitäten im Geschäftsjahr blieben im Wesentlichen unverändert und es wurden keine Repräsentanzen geschlossen. Am 10. Dezember 2021 in Erwartung eines Antrags auf eine britische Lizenz wurde bei der britischen Finanzaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich eine Tochtergesellschaft (SOFORT UK LIMITED) gegründet, da die Gesellschaft aufgrund des Brexit derzeit im Vereinigten Königreich im Rahmen der vorübergehenden Genehmigung (Temporary Permissions Regime) tätig ist. Im Jahr 2021 wurden jedoch noch keine operativen Tätigkeiten in diese Tochtergesellschaft verlagert. Als Ergebnis kann die Sofort ein Umsatzwachstum zum Vorjahr von 17.8% in den EU Staaten (exkl. Deutschland) und eine Steigerung von 111% in Drittländern verbuchen.

### ***1.3. Forschung und Entwicklung***

Die stetige Weiterentwicklung der eingesetzten Softwaresysteme und die Beobachtung der technologischen Entwicklung des Marktes ist für ein Technologieunternehmen wie die Sofort von großer Bedeutung. Der wichtigste Pfeiler der Innovationskraft ist ein Team hochqualifizierter Mitarbeiter. Die technische Entwicklungsabteilung befindet sich im Büro in Gießen. In 2021, waren am Standort Gießen im Durchschnitt 116 Mitarbeiter (Vorjahr: 97 Mitarbeiter) beschäftigt.

Die technologische Weiterentwicklung ist für Sofort ein zentraler Bestandteil bei zukünftigen Planungsüberlegungen. Wesentlicher Fokus lag in der fortlaufenden Implementierung der Payment Service Directive 2 (PSD2), die europäische Richtlinie zur Regulierung von Zahlungsdiensten welche im Jahr 2019 in Kraft getreten ist. Die bisherigen Sicherheitsverfahren bei elektronischen Zahlungsverfahren wurden mit der PSD2 erheblich verbessert. Das Gesetz schreibt unter anderem vor, dass künftig eine starke Kundenauthentifizierung, die sogenannte "Zwei-Faktor-Authentifizierung" erfolgen muss, um Online-Banking für die Verbraucher sicherer zu gestalten. Die Banken haben zudem die Möglichkeit dedizierte PSD2 Schnittstellen zur Verfügung zu stellen, mit denen der Zugriff auf gesetzlich festgelegte Inhalte begrenzt werden kann. Nach Bestätigung deren Marktreife und der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die nationale Finanzaufsichtsbehörde, dürfen Third Party Provider (TPP) nur noch über diese auf Bankdaten zugreifen und Zahlungen auslösen. Sofort, als TPP, bindet diese Schnittstellen dementsprechend an. Zwar wurde im Jahr

2021 die PSD2-Umstellung noch nicht abgeschlossen, aber Sofort hat bereits bei vielen großen Banken neue PSD2-Schnittstellen integriert, getestet und umgestellt.

Darüber hinaus hat Sofort seine Sicherheitsanwendungen durch die Implementierung einer ausgefeilten Web Application Firewall erweitert, um auf das zunehmende Auftreten von DDoS-Angriffen im E-Commerce-Bereich zu reagieren.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### ***2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen***

Der E-Commerce-Markt in Deutschland ist im vergangenen Jahr wiederholt stark gewachsen, und wurde im Gegensatz zu einigen anderen Branchen nicht durch die Coronavirus-Pandemie beeinträchtigt. Vielmehr befindet er sich in einem Aufschwung, da die Pandemie die Verbraucher dazu veranlasst hat, sich vom stationären Einzelhandel vermehrt dem E-Commerce zuzuwenden. Im Jahr 2021 gab es in Deutschland 65 Mio. E-Commerce-Nutzer, und es wird erwartet, dass diese Zahl bis 2025 auf 68 Mio. Nutzer ansteigen wird.<sup>1</sup> Der B2C-E-Commerce-Umsatz in Deutschland ist mindestens seit den letzten 12 Jahren jedes Jahr gestiegen, und die aktuellsten verfügbaren Zahlen schätzen den Gesamtumsatz auf 72,8 Milliarden Euro im Jahr.<sup>2</sup> 77 % der Bevölkerung in Deutschland kaufen online ein, die wichtigsten Kategorien für das Online-Shopping im Jahr 2021 sind: Elektronik und Medien (ca. 47,4 %), Mode (ca. 19,4 %) und Möbel und Haushaltsgeräte (17,5 %).<sup>3</sup>

#### **Branchenentwicklung**

Die ECC-Payment-Studie 2021<sup>4</sup> zeigt die bekanntesten Zahlverfahren in Deutschland, bei denen die Sofortüberweisung weiterhin eine wichtige Rolle spielt. 97% (Vorjahr: 96%) aller Konsumenten kennen Sofortüberweisung und 73% (Vorjahr: 68%) Smart Konsumenten geben an, schon einmal die Sofortüberweisung genutzt zu haben. 70% (Vorjahr: 69%) der Händler bieten bereits Sofortüberweisung in ihrem Onlineshop an oder planen die Einführung. Sofortüberweisung rangiert derzeit auf Platz 5 der bevorzugten Zahlungsarten, hinter der Rechnung, Paypal, Lastschrift und Kreditkarte.

---

<sup>1</sup> Source: ecommerceDB Country Reports: "eCommerce in Germany 2021"

<sup>2</sup> <https://www.statista.com/statistics/454371/e-commerce-revenue-germany/>

<sup>3</sup> Source: ecommerceDB Country Reports: "eCommerce in Germany 2021"

<sup>4</sup> Source: ECC Payment Study Vol. 25

## ***2.2. Geschäftsverlauf***

Die Sofort kann erneut auf ein erfolgreiches Wirtschaftsjahr zurückblicken. Die Einnahmen von Sofort stammen hauptsächlich aus den Gebühren, die den Händlern für jede Transaktion berechnet werden. Die Erträge der Sofort konnten in 2021 national wie international um 23.8% weiter wachsen, was auf die Beliebtheit die Sofortüberweisungprodukt (Zahlungsauslösedienst) und die steigende Anzahl neuer Händler in den Regionen zurückzuführen ist. Die Nebenprodukte SOFORT Ident und SOFORT Check wachsen weiter, spielen bezogen auf den Gesamtumsatz aber eine untergeordnete Rolle. Die Provisionserträge stiegen von TEUR 92.271 auf TEUR 114.229 und resultieren aus dem Anstieg der Anzahl der Transaktionen von 145 Mio. auf 181 Mio. (+25%) und dem Anstieg des Zahlungsvolumens von EUR 13.387 Mio. auf EUR 16.177 Mio. (+21%).

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr außer den Geschäftsführern durchschnittlich 141 Mitarbeiter, was einer prozentualen Steigerung von 14% entspricht (Vorjahr: 124 Mitarbeiter). Der Anstieg der Mitarbeiterzahl steht im Einklang mit dem allgemeinen Wachstum von Sofort im Laufe des Geschäftsjahres. Die Coronavirus-Pandemie hatte keinen direkten Einfluss auf die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Unternehmens, abgesehen von einer Zunahme der Mitarbeiter, die von zu Hause aus arbeiten. Der Betrieb des Unternehmens läuft ohne größere Beeinträchtigung.

## ***2.3. Lage des Unternehmens***

### **Ertragslage**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftete die Sofort Provisionserträge in Höhe von TEUR 114.229 (Vorjahr: TEUR 92.271). Von den Provisionserträgen entfielen TEUR 105.084 bzw. 92% auf Zahlungsdienstleistungen (Vorjahr: TEUR 87.390 bzw. 95%) und TEUR 9.146 bzw. 8% auf die sonstigen Tätigkeiten (Vorjahr: TEUR 4.881 bzw. 5%). Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen auf TEUR 567 (Vorjahr: TEUR 332). Aufgrund des Geschäftsmodells und der gesamtwirtschaftlichen Lage führte die Coronavirus-Pandemie zu keiner Beeinträchtigung der Ertragslage.

Diesen stehen Provisionsaufwendungen aus Zahlungsdienstleistungen i.H.v. TEUR 2.977 (Vorjahr: TEUR 2.440) gegenüber. Damit ergibt sich ein Provisionsüberschuss aus Zahlungsdienstleistungen von TEUR 102.107 (Vorjahr: TEUR 84.950).



Die Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind von TEUR 12.850 auf TEUR 14.194 (10%) gestiegen. Die Personalaufwendungen trugen am meisten dazu bei mit TEUR 11.469 (Vorjahr: TEUR 9.946).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich im Jahr 2021 auf TEUR 152.153 (Vorjahr: TEUR 97.471). Die Erhöhung von 56% sind besonders auf die konzerninternen Leistungserbringung- und Verrechnung (Transfer Pricing Model) zurückzuführen, welches im Folgenden näher beschrieben wird. Dadurch ergibt sich für das Geschäftsjahr 2021 ein Verlust vor Gewinnabführung/Verlustübernahme in Höhe von TEUR 52.769 (Vorjahr: TEUR 21.060).

Der Anstieg der konzerninternen Kosten ist das Ergebnis der globalen Expansionsstrategie der Klarna Group und der innerhalb des Konzerns umgesetzten Verrechnungspreisvereinbarung (Transfer Pricing Model). Kurzgefasst ist die Sofort eine der drei Hauptgesellschaften der Klarna Gruppe, die gemeinsam die Strategie festlegen und die zukünftige Markt- und Produktexpansion der Klarna Group finanzieren. Um die Expansion von Klarna zu optimieren, wurde beschlossen, in erster Linie die Marke Klarna und die Klarna-Plattform zu nutzen, weshalb ein Großteil der Finanzierungskosten von der Klarna Bank AB (publ) getragen wurde. Aufgrund der starken Position von Sofort und der Entscheidung, gemeinsam in die Expansion von Klarna zu investieren, beteiligt sich Sofort über das Transfer Pricing Model auch an den Kosten dieser Markt- und Produktexpansion, dessen Kosten im Jahr 2021 um 57% auf TEUR 150.592 (Vorjahr: TEUR 95.853) gestiegen sind.

### **Vermögenslage**

Zum 31. Dezember 2021 lag die Bilanzsumme der Sofort bei TEUR 220.724 (Vorjahr: TEUR 202.742). Der Anstieg der Bilanzsumme ist im Wesentlichen auf die höhere Forderung gegen die Klarna Germany Holding GmbH zum Jahresende im Zusammenhang mit der Jahresverlustabführung aus dem Ergebnisabführungsvertrag 2015 zurückzuführen.

Das Eigenkapital beträgt zum Stichtag TEUR 200.829 (Vorjahr: TEUR 141.829). Das Eigenkapital wurde in Erwartung höherer konzerninterner Kosten durch das Transfer Pricing Model im Jahr 2021 um 59.000 TEUR erhöht. Das anrechenbare Eigenkapital nach § 12 ZAG beläuft sich zum Stichtag 31.12.2021 auf TEUR 200,823. Die Differenz zum bilanziellen Eigenkapital erklärt sich mit den nach ZAG erforderlichen Abzugsposten für immaterielle Vermögenswerte.

Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister benötigen eine Absicherung im Haftungsfall gemäß § 16 bzw. § 36 ZAG. Die Absicherung erfolgt bei der Sofort durch eine Garantievereinbarung mit der Klarna Bank AB (publ), Stockholm, mit einer Deckungssumme



von jährlich TEUR 6.500. Damit ist der regulatorische Eigenkapitalbedarf, der für das Geschäftsjahr 2021 TEUR 5.854 betrug, gedeckt.

Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages aus dem Jahr 2015 hat die Sofort einen Anspruch auf Ausgleich des erwirtschafteten Jahresfehlbetrags der Muttergesellschaft Klarna Germany Holding GmbH. Die Eigenkapitalquote liegt zum Stichtag bei 90,99% (Vorjahr: 69,96%). Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich um 99,29% auf TEUR 2.479 (Vorjahr: TEUR 1.244).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus sonstigen Tätigkeiten verringerten sich auf TEUR 16.086 (Vorjahr: TEUR 58.240) und ist auf die schnellere Zahlungsabwicklung der konzerninternen Leistungserbringung- und Verrechnungen (Transfer Pricing Model) zurückzuführen.

#### **Finanzlage**

Der Cash Outflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt zum Stichtag TEUR 51.461 (Vorjahr: Cash Outflow TEUR 24.523). Der Cash Inflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt zum Stichtag TEUR 102.701 (Vorjahr: Cash Inflow TEUR 15.213). Der Finanzmittelbestand erhöhten sich auf TEUR 51.733 (Vorjahr: TEUR 625).

Die Klarna Bank (publ) hat mit der Deutschen Bank AG einen Vertrag über einen "Zero Balance Cash Pool". Dies bedeutet, dass der Saldo aller mit dem Cash Pool verbundenen Konten am Tagesende gleich Null sein soll. Dabei wird jedes überschüssige Bargeld auf das Hauptkonto der Klarna Bank (publ) überwiesen und jeder negative Barbestand löst eine Transaktion vom Hauptkonto aus. Dadurch entsteht entweder ein Darlehen oder eine Forderung zwischen der Klarna Bank AB (publ) und der Sofort.

#### **Liquidität**

Die Sofort hat weder nach KWG noch nach ZAG spezielle aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Liquidität zu erfüllen. Gleichwohl orientiert sich die Gesellschaft an den allgemeinen Anforderungen der angemessenen Unternehmenssteuerung gemäß den MaRisk, ist diesen jedoch formell nicht verpflichtet und beurteilt eine sinngemäße Anwendung vor allem auf Basis des Geschäftsmodells. Vor dem Hintergrund, dass die Sofort lediglich Zahlungsauslösedienste und in untergeordnetem Maße Kontoinformationsdienste anbietet, entstehen aus dem Kerngeschäft weder langfristige Forderungen noch langfristige Verbindlichkeiten. Im Ergebnis ist die Vermögenslage der Gesellschaft mit hohen kurzfristigen

Forderungen und liquiden Mitteln auf der Aktivseite und niedrigeren kurzfristigen Verbindlichkeiten auf der Passivseite geprägt. Auf der Aktivseite werden insbesondere die (Entgelt-) Forderungen aus dem Produkt Sofortüberweisung für den jeweils aktuellen Abrechnungsmonat ausgewiesen. Die Forderungen sind regelmäßig innerhalb der nächsten 30 Tage fällig. Auf der Passivseite bestehen regelmäßig nur geringe kurzfristige Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Sofort ist dauerhaft und vollständig fristenkongruent aufgestellt. Die Zahlungsfähigkeit ist jederzeit und auch künftig gewährleistet.

### **3. Risiko-, Chancen – und Prognosebericht**

#### ***3.1. Risikobericht***

Die Risikopolitik der Sofort entspricht dem Bestreben nach nachhaltigem und ertragreichem Wachstum, wobei die Gesellschaft versucht, unangemessene Risiken weitestgehend zu vermeiden und zu steuern. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Planung und Ausführung der Geschäftsstrategie.

Nachfolgend werden die mit den spezifischen Gegebenheiten der Sofort und ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können, dargestellt. Dies sind nicht notwendigerweise die einzigen Risiken. Es handelt sich vielmehr um die derzeit als substantiell eingeschätzten Risiken.

#### **Branchenspezifische Risiken**

Die Prognosen für das zukünftige Wachstum im E-Commerce sind weiter positiv.<sup>5</sup> Eine gesamtwirtschaftliche Verschlechterung aufgrund weltweiter Prognosen, angesichts der jüngsten Entwicklungen rund um die Russland-Ukraine-Krise, ist allerdings nicht auszuschließen, was auch zu einer Abschwächung des Wachstums im E-Commerce führen könnte, woraus sich negative Effekte auf die Umsatz- und Ergebniszahlen für die Sofort ergeben könnten. Allerdings hat sich die E-Commerce-Entwicklung bisher sehr robust gegenüber der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gezeigt, insbesondere da der durch Krisensituationen ausgelöste Preisdruck tendenziell den E-Commerce begünstigt, wie im Jahr 2020-2021 während der Coronavirus-Pandemie.

---

<sup>5</sup><https://de.statista.com/outlook/dmo/ecommerce/deutschland>. Abgerufen am 7. Februar 2022

**Ertragsorientierte Risiken**

Der Wettbewerb ist im Bereich der Zahlungsdienste nach wie vor hoch. Große Wettbewerber wie PayPal, die nun auch in den stationären Handel (Point-of-Sale-Geschäft) drängen, profitieren – wie die Sofort auch – von den Skaleneffekten, die der Zahlungsverkehr bietet. Eine weitere Konzentration im Zahlungsverkehr erscheint wahrscheinlich, insbesondere dürfte es für rein nationale Anbieter schwieriger werden, sich am zersplitterten internationalen Markt in Europa zu behaupten. Umgekehrt drängen immer noch neue Anbieter in den Markt. Allerdings zeigt es sich am Beispiel von Paydirekt, wie schwer es für neue Anbieter ist, gegen bereits gut etablierte Firmen wie der Sofort Fuß zu fassen. Darüber hinaus können grundsätzlich aus der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells und des Produktportfolios im Konzern auch Ertragsrisiken für die Einzelgesellschaft entstehen, wenn gleich die Geschäftsführung positiv überwiegende Ertragschancen sieht.

**Finanzrisiken**

Aufgrund der stabilen Liquiditäts- und Eigenkapitalsituation der Sofort sind Liquiditätsrisiken derzeit nicht erkennbar. Das Eintrittsrisiko eines Liquiditätsengpasses schätzen wir als unwahrscheinlich ein, auch aufgrund der Garantievereinbarung mit der Klarna Bank AB (publ).

**Betrugsrisiken**

Das Risiko des Missbrauchs durch Hacker oder Betrüger ist im Internet grundsätzlich immer vorhanden. Sofort investiert daher weiter, um den bisherigen hohen Sicherheitsstandard zu erhalten. Durch gezieltes Betrugsmanagement und enge Überwachung der Geschäftsvorfälle werden Betrugsversuche zu Lasten der Händler frühzeitig aufgedeckt und entsprechende Gegenmaßnahmen getätigt. Die Auswirkungen auf die Ertragslage sind daher unwesentlich.

***3.2. Chancenbericht***

Die durch die PSD2 beschlossene Regulierung der Zahlungsdienstleistungsbranche wird für die Sofort als Chance gesehen. Durch die Einführung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie am 14. September 2019 konnte die Zusammenarbeit zwischen Banken und Zahlungsdienstleister in einem zunehmend regulierten Umfeld erleichtert werden. Zudem konnten die Sicherheitsstandards für Bankkunden verbessert werden (z.B. geringeres Betrugsrisiko). Die Komplexität um PSD2 eröffnet außerdem die Möglichkeit im Bereich Online-Zahlung

Wettbewerbsvorteile zu schaffen. Die Sofort strebt es daher an eine bequemere und leichtere Kundenerfahrung zu gestalten, die sich vom Wettbewerb abhebt.

Die Coronavirus-Pandemie hat zu einer Veränderung der Verbrauchergewohnheiten geführt, die zunehmend zum Online-Kauf tendieren. Sollten die Auswirkungen der Pandemie anhalten, könnte dies weitere positive Auswirkungen für die Sofort haben.

Weitere Chancen werden in der engen Zusammenarbeit mit der Konzernmutter Klarna Bank AB (publ) gesehen, die als führender Zahlungsdienstleister komplementäre Produkte zur Sofortüberweisung anbietet. Durch die Hebung der Synergien im Vertrieb, Marketing und Management von Vertriebspartnerschaften ergeben sich entsprechende Umsatzpotenziale.

### ***3.3. Prognosebericht***

In den folgenden Prognosen sind Annahmen enthalten, deren Eintritt nicht sicher ist. Sofern eine oder mehrere Annahmen nicht eintreffen, können die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen wesentlich von den dargestellten Prognosen abweichen.

Die Einnahmen von Sofort stammen hauptsächlich aus den Gebühren, die den Händlern für jede Transaktion berechnet werden. Der Nettoumsatz wuchs 2021 um 20,2 % und lag damit leicht unter dem im letztjährigen Lagebericht prognostizierten Wachstum von 21,6 %. Dies ist auf eine Verschärfung der Glücksspielregulierung in Deutschland und den Niederlanden zurückzuführen, die sich auf das Volumen in diesen Märkten auswirkte. Wir entschärfen diese verschärfte Regulierung durch die Ausweitung von Sofort in neuen Märkten und die Aktivierung von Partnern, was in den kommenden Jahren ein starkes Wachstum erwarten lässt. Infolgedessen wird erwartet, dass die Einnahmen im Einklang mit dem für 2022 prognostizierten Wachstum des Transaktionswerts von 14,5 % steigen werden.<sup>6</sup>

Wir prognostizieren, dass die indirekten Kosten (ohne konzerninterne Kosten) mit einer ähnlichen Rate wie in den Vorjahren steigen werden. Für 2022 wird ein Anstieg der konzerninternen Kosten um 40% prognostiziert, in Übereinstimmung mit der globalen Expansionsstrategie der Klarna Group.

Unter der Voraussetzung eines erfolgreichen Lizenzantrags bei der britischen Finanzaufsichtsbehörde ist für das Jahr 2022 geplant, dass ein Teil der Händler Umsätze und Umsätze von der Gesellschaft auf SOFORT UK Limited übertragen wird. Diese Volumina und Umsätze werden nur einen kleinen Teil (0,3 % bzw. 0,1 %) der Gesamtvolumina des

---

<sup>6</sup> <https://www.statista.com/outlook/330/137/digital-commerce/germany?currency=eur>. Abgerufen am 11. März 2022

Unternehmens ausmachen, somit werden die Auswirkungen auf die prognostizierten Gewinne voraussichtlich minimal sein (1 % im Jahr 2022).

### **Konjunktureller Ausblick**

Nach den Angaben von der Deutschen Bundesbank vom Dezember 2021 wird die deutsche Wirtschaft im Projektionszeitraum 2022 bis 2024 ein starkes Wachstum verzeichnen. Im ersten Quartal 2022 wird es aufgrund der verschärften Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu ersten Rückschlägen kommen, doch ab dem zweiten Quartal 2022 dürfte die Wirtschaft deutlich an Schwung gewinnen, da der private Konsum sowohl aufgrund der gelockerten Beschränkungen als auch aufgrund der unfreiwilligen Ersparnisse, die im Laufe der Pandemie gebildet wurden, erheblich zunehmen wird.<sup>7</sup> Aufgrund der jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine die revidierten Wirtschaftsprognosen der Deutschen Bank gehen davon aus, dass das deutsche BIP weiterhin zwischen 2,5 und 3% wachsen wird (alte Prognose: 4%).<sup>8</sup>

Es wird erwartet, dass der Transaktionswert im Bereich Digital Commerce eine jährliche Wachstumsrate von 10.65% (CAGR 2022-2026) aufweisen wird.<sup>9</sup> Angesichts der starken Entwicklung der Sofort-Umsätze im Jahr 2021 trotz der Coronavirus-Pandemie, wird erwartet, dass sich das Transaktionsvolumen der Sofort in den kommenden Jahren mindestens entlang dieses Marktwachstums entwickeln wird.

### **Branchenspezifischer Ausblick**

Der Zahlungsverkehrsmarkt für Firmen- und Geschäftskunden ist weiterhin stark durch nationale Unterschiede und technologische sowie regulatorische Entwicklungen geprägt. Aufgrund der besonderen ökonomischen Rahmenbedingungen im Zahlungsverkehr und den sich nur langsam ändernden Zahlungsgewohnheiten sind vor allem in den entwickelten Zahlungsmärkten wie Deutschland revolutionäre Änderungen mittelfristig eher nicht zu erwarten. Trotz Globalisierung und einer steigenden Bedeutung international tätiger Anbieter, die ihre hohe Marktpräsenz und große Finanzkraft für eine Expansion auch in nationalen Märkten nutzen könnten, werden im Zahlungsverkehr Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen bestehen bleiben. Der elektronische sowie mobile Zahlungsverkehr nimmt stetig zu.

---

<sup>7</sup> Deutsche Bundesbank Monthly Report: Outlook for the German economy for 2022 to 2024, December 2021

<sup>8</sup> Deutsche Bank Research, War in Ukraine – New realities 2.0, 4 March 2022

<sup>9</sup> <https://www.statista.com/outlook/330/137/digital-commerce/germany?currency=eur>. Abgerufen am 11. März 2022

Hierbei nehmen traditionelle Zahlarten wie Lastschrift, Kauf auf Rechnung oder Vorkasse immer noch einen großen Anteil am bargeldlosen Zahlungsverkehr ein. Die exponentiell wachsende Verbreitung von Smartphones und die damit einhergehende Entwicklung hoch technologisierter Standards sowie das Auftreten neuer Anbieter lässt das Interesse an mobilen Zahlungslösungen weiter steigen. Global werden der Nutzung von Mobile Payment Lösungen hohe Wachstumsraten prognostiziert. Bis zum Jahr 2025 wird die Smartphone-Penetration zusammen mit der Computernutzung in Deutschland 81,9% erreichen.<sup>10</sup> Für 2021 wird ein Anstieg des mobilen Anteils der Sofort-Zahlungen wie in den Vorjahren erwartet.

### **Entwicklung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist an der Ausrichtung der wachstumsorientierten Konzernstrategie beteiligt und übernimmt weiterhin verstärkt konzerninterne Aufgaben. Diese Umsetzung wird auch in den folgenden Geschäftsjahren Auswirkungen auf die Ertrags- und Aufwandsstruktur, die abgewickelten Volumina und das zukünftige Chancen- und Risikoprofil des Unternehmens haben.

Entsprechend der Entwicklung des vergangenen Jahres, den Konjunktur- und Branchenaussichten sowie der fokussierten technologischen Entwicklung des Unternehmens wird für Sofort weiteres Umsatzwachstum erwartet. Sofort ist nach wie vor ein bedeutender Umsatzträger der Klarna Gruppe und soll dies auch in Zukunft bleiben.

Nach dem Abschlussdatum sind keine weiteren wesentlichen Ereignisse eingetreten.

München, den 30. März 2022

*Felix Würtenberger*

*Wilhelmus Geerling Klaassen*

---

Felix Würtenberger  
Geschäftsführer

---

Wilhelmus Geerling Klaassen  
Geschäftsführer

<sup>10</sup> <https://de.statista.com/outlook/243/137/ecommerce/deutschland>. Abgerufen am 7. Februar 2022

Organigramm SOFORT GmbH December 2021

**Felix Würtenberger**  
Managing Director

MLRO  
*Isabelle Ruf*  
Deputy  
*Sven Eisermann*

Internal Audit  
*Deloitte GmbH*

**Knut Frängsmyr**  
Managing Director

Data Protection  
Officer  
*HK2 Comtection GmbH*

Information  
Security  
Representative  
*Jens Heddrich*

Risk Control  
*Joachim Reuss*

Commercial	Marketing	Operations	Product/ Engineering	HR	Legal	Finance	Compliance	Outsourcing	Productivity & Platforms	BI & Data Science	Risk & Analytics
Partner Success Direct Bank Transfer Blue <i>Thomas Gmelch</i>	Marketing <i>Martin ter Braak</i>	Customer Service <i>Gerard Bergers</i>	Bank APIs <i>Gerd Siewert</i>	People Services <i>Katrin Heveus</i>	Legal <i>Cornelia List</i>	Group Accounting DACH <i>Sibei Cai</i>	Compliance DACH <i>Isabelle Nathalie Ruf</i>	Outsourcing Officer <i>Maren Ropeter</i>	Access Experience <i>Martin Wolf</i>	Core Models <i>Andreas Wahlberg</i>	Direct Bank Transfer Risk <i>Nassi Felski</i>
Partner Success Direct Bank Transfer Green <i>N.N.</i>		Merchant Service and Onboarding <i>Michael Ott</i>	Account Insights & Scraping <i>Marc Siewert</i>	People Compensation <i>Ieva Polakovska</i>		Regulatory Reporting <i>Maximilian Heidrich- Meissner</i>		Outsourcing Management <i>Jason Bilimoria</i>	Productivity Services <i>Johan Tanner</i>		
		Office Services DACH <i>Regina Weimer</i>	Direct Bank Transfer Customer Experience <i>Julian Salcedo</i>	People Advisory and Compliance <i>Rachel Haines</i>		Treasury <i>Hanna Öberg</i>					
			Direct Bank Transfer Partner Experience <i>Alex Torgersson</i>								

Color-coding

External  
outsourcing

SOFORT

Internal  
outsourcing,  
completely &  
partially



**ZAG-Instituts-Eigenkapitalverordnung (ZIEV)**

Anlage zu (§ 12 Absatz 1)

ZEM (EK Ausstattung)

Meldebogen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach § 15 ZAG

Berichtszeitraum

bis: 31.12.2021

**1. Berechnung der Eigenmittel**

	<b>ID</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag (in Euro)</b>
0010	1	Eigenmittel	200.822.825
0020	1,1	Kernkapital gem. Art. 25 CRR2	200.822.825
0030	1.1.1	Hartes Kernkapital gem. Art. 26 CRR3	200.822.825
0040	1.1.1.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 28 CRR	79.140
0050		nachrichtlich: Kredite an Gesellschafter	
0060	1.1.1.2	(-) Entnahmen der Gesellschafter	
0070	1.1.1.3	(+/-) einbehaltene Gewinne gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c CRR	
0080	1.1.1.4	(+) sonstige Rücklagen gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e CRR	200.750.000
0090	1.1.1.4.1	darunter: Kapitalrücklagen	200.750.000
0100	1.1.1.4.2	darunter: Gewinnrücklagen	
0110	1.1.1.5	(+) Fonds für allgemeine Bankrisiken gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f CRR i. V. m. § 340g HGB	
0120	1.1.1.6	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe a CRR	0
0130	1.1.1.7	(-) immaterielle Vermögenswerte (inklusive bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwerte) gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Art. 37 CRR	-6.315
		(-) in der Bilanz ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe e CRR i. V. m. Art. 41 Abs. 1 Buchstabe b CRR	
0140	1.1.1.8	b CRR	
0150	1.1.1.9	(-) eigene Instrumente des harten Kernkapitals gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe f CRR	
0160	1.1.1.10	Finanzbranche	0
0170	1.1.1.10.1	darunter: an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe h CRR)	
0180	1.1.1.10.2	darunter: an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (gem. Art. 36 Abs. 1 Buchstabe i CRR)	
0190	1.1.1.11	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals gem. Art. 26 oder Art. 36 CRR	
0200	1.1.2	Zusätzliches Kernkapital gem. Art. 51 i. V. m. Art. 52 CRR	0
0210	1.1.2.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 52 CRR	
0220	1.1.2.2	(-) eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gem. Art. 56 Buchstabe a CRR	
0230	1.1.2.3	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des zusätzlichen Kernkapitals gem. Art. 51 oder Art. 56 CRR	
0240	1,2	Ergänzungskapital gem. Art. 71 i. V. m. Art. 62 CRR4	0
0250	1.2.1	(+) eingezahlte Kapitalinstrumente (inklusive Agio) gem. Art. 63 CRR	
0260	1.2.2	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals gem. Art. 62 oder Art. 66 CRR	
0270	1,3	Zwischenergebnis: Eigenmittel brutto	200.822.825
0280	1,4	(-) Abzugsposten für Beteiligungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 ZAG	
0290	1,5	Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 4 ZAG	

**2. Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Zahlungsinstitute5**

	ID	Bezeichnung	Betrag (in Euro)
0300		Skalierungsfaktor	
0310	2	Eigenmittelanforderungen für Zahlungsinstitute insgesamt	
0320	2,1	Eigenmittelanforderungen nach Methode A	
0330	2.1.1	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	
0340	2.1.2	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	
0350	2.1.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	
0360	2,2	Eigenmittelanforderungen nach Methode B	
0370	2.2.1	Zahlungsvolumen	
0380	2.2.1.1	Tranche bis 5 Mio. Euro	
0390	2.2.1.2	Tranche von über 5 Mio. bis 10 Mio. Euro	
0400	2.2.1.3	Tranche von über 10 Mio. bis 100 Mio. Euro	
0410	2.2.1.4	Tranche von über 100 Mio. bis 250 Mio. Euro	
0420	2.2.1.5	Tranche über 250 Mio. Euro	
0430	2,3	Eigenmittelanforderungen nach Methode C	
0440	2.3.1	Zinserträge	
0450	2.3.2	(-) Zinsaufwand	
0460	2.3.3	Einnahmen aus Provisionen und Entgelten	
0470	2.3.4	Sonstige betriebliche Erträge	
0480	2.3.5	Maßgeblicher Indikator	
0490	2.3.5.1	Tranche bis 2,5 Mio. Euro	
0500	2.3.5.2	Tranche von über 2,5 Mio. bis 5 Mio. Euro	
0510	2.3.5.3	Tranche von über 5 Mio. bis 25 Mio. Euro	
0520	2.3.5.4	Tranche von über 25 Mio. bis 50 Mio. Euro	
0530	2.3.5.5	Tranche über 50 Mio. Euro	
0540	2.3.6	Eigenmittelanforderungen nach Methode C unter Verwendung des Durchschnittswerts des maßgeblichen Indikators für vorausgegangene drei Geschäftsjahre	
0550	3	Eigenmittelanforderungen für E-Geld-Institute insgesamt	
0560	3,1	Eigenmittelanforderungen nach Methode D	
0570	3.1.1	Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf i. S. d. § 1 Abs. 14 ZAG	
0580	3.1.2	Gewichtung des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs	
0590	3,2	Eigenmittelanforderungen für erbrachte Zahlungsdienste	
0600		Überschuss/Defizit ohne Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0610		Überschuss/Defizit ohne Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0620		Überschuss/Defizit inklusive Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0630		Überschuss/Defizit inklusive Korrekturposten gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 ZAG	
0640		Eigenmittelunterlegung erfolgt nach CRR	

**Datenübersicht für Institute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben**

Institut: Sofort GmbH, München

Laufende Nummer	Auslagerungsunternehmen inklusive Adresse	Ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse	Status (geplant zum/durchgeführt am/beendet am)	Datum der Auslagerung	Bemerkungen insbesondere zu Weiterverlagerungen
1	Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50 60486 Frankfurt am Main	Interne Revision	durchgeführt am	12.07.2018	
2	Michael Schramm LL.M. HK2 Comtection GmbH Hausvogteiplatz 11A 10117 Berlin	Datenschutzbeauftragter	durchgeführt am	01.10.2018	
3	Teleperformance Europe Middle East and Africa SAS 21-25 rue Balzac 75008 Paris	Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG	durchgeführt am	11.07.2016	Geldwäscherelevant
4	POSTIDENT Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn	Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG	durchgeführt am	22.07.2017	Geldwäscherelevant
5	WebID Solutions GmbH, Friedrichstraße 88, 10117 Berlin	Kundenidentifizierung nach §11 Abs. 4 GwG	durchgeführt am	22.07.2018	Geldwäscherelevant
6	Klarna Bank AB German Branch Chausseestraße 117 10115 Berlin	Geldwäschebeauftragter	durchgeführt am	15.10.2020	Geldwäscherelevant
7	AWS Amazon Web Services EMEA SARL, 38 avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg	Nutzung Cloud Services	durchgeführt am	16.11.2016	
8	Microsoft Ireland Operations Ltd One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18 D18 P521 Ireland	Nutzung Online Services	durchgeführt am	26.09.2016	

(zu § 16 Absatz 9)

## Erfassungsbogen für die Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Institut: Sofort GmbH, München  
 Berichtszeitraum: 01.10.2020 – 30.09.2021  
 Prüfungstichtag: 30.09.2021  
 Prüfungsleiter vor Ort: Felix Muehlegger

## A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen institutseigenen Risikoanalyse (§ 16 Abs. 8 ZahlPrüfV):

## 1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse zum 30.09.2021):

n/a
-----

2. Anzahl der Kunden: 24.992
- |      |   |       |
|------|---|-------|
| I.   | Anteil der Kunden mit geringem Risiko   | 0,0 % |
| II.  | Anteil der Hochrisikokunden   | 0,8 % |
| III. | Anzahl von politisch exponierten Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) | 17    |
3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz in:
- |     |                  |            |
|-----|------------------|------------|
| I.  | EU/EWR-Staaten   | 0          |
| II. | Drittstaaten     | 0 davon in |
|     | Hochrisikostaaen | 0          |
4. Anzahl der Zweigstellen/Zweigniederlassungen/nachgeordneten Unternehmen:
- |      |                    |                      |
|------|--------------------|----------------------|
| I.   | im Inland          | 0                    |
| II.  | im EU-/EWR-Ausland | 0                    |
| III. | in Drittstaaten    | 0 davon in Hochrisi- |
|      | kostaaten          | 0                    |
5. Anzahl der für das Institut tätigen Agenten, E-Geld-Agenten:
- |     |            |   |
|-----|------------|---|
| I.  | im Inland  | 0 |
| II. | im Ausland | 0 |

## B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung F 0 – keine Mängel

Feststellung F 1 – geringfügige Mängel

Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel

Feststellung F 3 – gewichtige Mängel

Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel

Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
<b>A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung</b>				
<b>I. Interne Sicherungsmaßnahmen</b>				
1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F1	J.I.2
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung	F0	J.I.3
3.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)	F0	J.I.3
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen	F0	J.I.8.2
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen	F0	J.I.8.1
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung	F0	J.I.10
7.	§ 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG	Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring- Systems	F2	J.I.5.3
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen	F2	J.I.3
<b>II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden</b>				
9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	F1	J.I.5.1 J.I.5.2
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F0	J.I.5.2 J.I.11
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten	F2	J.I.5.2 J.I.11

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
	(i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	(einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)		
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/ zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F0	J.I.5.1
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Abklärung der Politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)	F1	J.I.5.1
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen (sofern nicht durch § 27 Abs. 1 Nr. 5 ZAG abgedeckt)	F5	-
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen	F3	J.I.5.3
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)	F0	J.I.5.2
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 10 Abs. 4 GwG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen), insbesondere bei der Annahme von Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten	F0	J.I.5.2
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung	F3	J.I.5.2
19.	§ 27 Abs. 2 ZAG i. V. m. § 25i KWG	Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld	F5	n/a
<b>III. Sonstige Pflichten</b>				
20.	§ 6 Abs. 6 GwG	Organisation und Erfüllung der Auskunftspflicht	F0	J.I.7
21.	§ 8 GwG	Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung	F0	J.I.5.4
22.	§ 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten	F5	J.I.3

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
23.	§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)	F0	J.I.7
24.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 25i Abs. 4 KWG	Befolgung von Anordnungen	F5	n/a



Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
B. nicht belegt				
25. bis 33.		(nicht belegt)		
C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers				
34.	Verordnung (EU) 2015/847	Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847	F0	J.I.6.2
35.	§ 27 Abs. 4 Satz 2 ZAG	Befolgung von Anordnungen in Bezug auf Pflichten aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847	F5	n/a
D. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen				
36.	§ 27 Abs. 2 Satz 1 ZAG i. V. m. § 24c KWG	Pflichten des Instituts im Zusammenhang mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen“	F5	n/a

## Datenübersicht für Zahlungsinstitute

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1. Personalbestand gemäß § 267 Abs. 5 HGB	001	141	123
(2) Daten zur Vermögenslage			
1. Bestand Reserven nach § 340f HGB			
a) Nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigte	002		
2. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	301		
b) Nettobetrag der Kursreserven <sup>1)</sup>	302		
3. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	303		
b) Nettobetrag der Kursreserven <sup>1)</sup>	304		
4. Vermiedene Abschreibungen auf	305		
5. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und	306		
6. Nicht realisierte Reserven in Grundstücken,	005		
7. Beteiligungen an einem in Artikel 4 Absatz 1	402		
(3) Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die	022	16.086	58.240
	250	1 Stk.	1 Stk.
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die 10	023		
	251		
3. Dem Zahlungsinstitut zugesagte			
a) Zusagen	024		
b) Inanspruchnahme	025		

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position			Berichtsjahr (1)
(4) Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge <sup>2)</sup>	029	2.779	518
b) Zinsaufwendungen	030	0,2448	22
c) darunter: für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis	032	2.779	496
2. vereinnahmte Zinsen aus notleidenden Forderungen	403		
3. Provisionsergebnis <sup>3)</sup>			
a) Provisionserträge	313	114.230	92.271
b) Provisionsaufwendungen	314	2.977	2.440
c) Provisionsergebnis	033	111.253	89.831
4. Nettoergebnis nach § 340c Abs. 1 HGB			
a) aus Geschäften mit Wertpapieren des Handels-	034	-	-
b) aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen <sup>4)</sup>	035	-	-
c) aus Geschäften mit Derivaten	036	-	-
5. Ergebnis aus dem sonstigen nichtzinsabhängigen Geschäft <sup>5)</sup>	037	151.586	97.138
6. Bewertungsergebnis nach dem strengen	405	-	-
7. allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand <sup>6)</sup>	038	11.469	9.946
b) andere Verwaltungsaufwendungen <sup>7)</sup>	039	3.223	3.486
8. Sonstige und außerordentliche Erträge und			
a) Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen,	044	-	-
b) Andere sonstige und außerordentliche Erträge <sup>8)</sup>	045	-	-
c) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf	046	524	817
d) Andere sonstige und außerordentliche Auf-	047		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048		
10. Erträge aus Verlustübernahmen und	049		
11. Aufwendungen aus der Bildung von	050		
12. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven	051		
13. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines	052	52.769	21.060
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053		
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054		

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
16. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055	-	-
17. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056	-	-
18. Entnahmen aus Genussrechtskapital	057	-	-
19. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	058	-	-
(5) Daten zum Kreditgeschäft <sup>10)</sup>			
1. Höhe des Kreditvolumens	073	-	-
a) Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	420	-	-
2. Geprüftes Bruttokreditvolumen <sup>10)</sup>	421 0		0
3. Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen <sup>11)</sup>	080 0		0
4. Einzelwertberichtigungen			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	332 0		0
b) Verbrauch	333 0		0
c) Auflösung	334 0		0
d) Bildung	335 0		0
e) Neuer Stand	336 0		0
5. Rückstellungen im Kreditgeschäft <sup>12)</sup>			
a) Bestand in der Vorjahresbilanz	337 0		0
b) Verbrauch	338 0		0
c) Auflösung	339 0		0
d) Bildung	340 0		0
e) Neuer Stand	341 0		0
6. Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der	086 0		0
(6) Bilanzunwirksame Ansprüche			
1. Bare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr <sup>13)</sup>	091 0		0
b) Bestand am Jahresende	092 0		0
2. Unbare bilanzunwirksame Ansprüche			
a) im Berichtsjahr <sup>13)</sup>	093		
b) Bestand am Jahresende	094		
(7) Ergänzende Angaben			
1. Abweichungen im Sinn des § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095	1	1
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096	1	1
2. Buchwert der in Pension gegebenen Vermögens-	106	-	-
3. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten			
a) Schuldverschreibungen und andere festver-	107	-	-
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wert-	108	-	-

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR);  
Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
4. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) Nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112	-	-
b) Nachrangige Forderungen an Kunden	113	-	-
c) Sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114	-	-
5. Fristengliederung der Forderungen und			
a) Forderungen an Kreditinstitute aus			
aa) bis drei Monate	650	51.732	731
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	651	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	652	-	-
dd) mehr als 12 Monate	653	-	-
b) Forderungen an Kreditinstitute aus sonstigen			
aa) bis drei Monate	654	101.471	179.840
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	655	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	656	-	-
dd) mehr als 12 Monate	657	-	-
c) Forderungen an Kunden aus Zahlungsdiensten			
aa) bis drei Monate	658	12.269	11.204
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	659	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	660	-	-
dd) mehr als 12 Monate	661	-	-
d) Forderungen an Kunden aus sonstigen			
aa) bis drei Monate	662	-	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	663	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	664	-	-
dd) mehr als 12 Monate	665	-	-
e) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
aa) bis drei Monate	666	-	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	667	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	668	-	-
dd) mehr als 12 Monate	669	-	-
f) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus			
aa) bis drei Monate	670	11	3
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	671	16.075	58.236
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	672	-	-
dd) mehr als 12 Monate	673	-	-

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR); Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
g) Verbindlichkeiten gegenüber Zahlungsinstituten aus Zahlungsdiensten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			
aa) bis drei Monate	674	-	-
bb) mehr als drei Monate bis sechs Monate	675	-	-
cc) mehr als sechs Monate bis 12 Monate	676	-	-
dd) mehr als 12 Monate	677	-	-
h) Im Posten "Forderungen an Kunden"	378	-	-
i) Im Posten "Schuldverschreibungen und andere"	379	-	-

- 1) Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.
- 2) Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren.
- 3) Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.
- 4) Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.
- 5) Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Position (4) Nummer 3 oder 4 fallen.
- 6) Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.
- 7) Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier auch alle Steuern mit Ausnahme der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.
- <sup>o)</sup> Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen.
- 9) Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen.
- 10) Bei den Angaben zum Kreditgeschäft ist grundsätzlich der Kreditbegriff des § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag anzugeben, und zwar nach der jeweils von den Instituten angewandten Berechnungsmethode (vgl. §§ 9 bis 14 GroMiKV). Dabei ist von den Beträgen nach Abzug von Wertberichtigungen auszugehen.
- 11) Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.
- 12) Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter Position (5) Nummer 8 anzugeben.
- 13) Nettoposition (erhaltene ./ zurückgezahlte).



## Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/ oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.